

Österreichisches Anwaltsblatt

Europäische Erbrechtsverordnung

- 243** Die Zuständigkeiten für internationale Erbfälle nach der EU-Erbrechtsverordnung
Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner
- 254** Europäische Erbrechtsverordnung – Grundlagen und anzuwendendes Recht
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer
- 262** Europäisches Nachlasszeugnis
Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr
- 267** Anwendungsfragen und Probleme der Praxis
RA Dr. Elisabeth Scheuba

ERSTE  **BANK** **SPARKASSE** 
Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb

 Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse



VP Dr. Marcella
Prunbauer-Glaser

Europäische Erbrechtsverordnung – Sache der Anwaltschaft!

Sterben und (Ver-)Erben und damit zusammenhängende Fragen betreffen in einer zunehmend grenzüberschreitend, ja global vernetzten Welt, in einer Welt, wo das Recht nicht mehr vor Staatsgrenzen einfach Halt macht und gar nicht mehr Halt machen kann, potentiell jeden.

Ob Ehegatte oder Lebenspartner, reise- oder auslandsstudierfreudige Kinder, ob Berufstätigkeit, manchmal zunächst als nur vorübergehend gedacht, all dies ist – verbunden mit Vermögensteilen in mehreren Mitgliedstaaten der EU – für sehr viele Unionsbürger schon lange Realität. Naheliegender daher die Bestrebungen des europäischen Gesetzgebers, den zunehmend mobilen Unionsbürgern die Nachlassplanung und den Erbschaftserwerb durch ein einheitliches unionsrechtliches Regelwerk – zumindest in Teilbereichen – erleichtern zu wollen.

Unzweifelhaft ist es Sache der Anwaltschaft, den Mandanten in erbrechtlichen Fragen Rechtsrat und Beistand zu leisten. Dies gilt für große wie kleine Nachlassvermögen, aber insb, wenn Gesetzesänderungen ein Umdenken erfordern.

Das Erbrecht unterlag jüngst auf europäischer Ebene und auch im nationalen Bereich durch die Europäische Erbrechtsverordnung¹⁾ einerseits und das ErbRÄG 2015²⁾ andererseits einem grundlegenden Paradigmen-Wechsel.

Die Europäische ErbrechtsVO ist auf die Rechtsnachfolge von Personen anwendbar, die am oder nach dem 17. 8. 2015 verstorben sind. Sofern aber der Erblasser eine nach der Europäischen ErbrechtsVO neu in einem bestimmten Umfang zulässige Rechtswahl getroffen haben sollte, sind auch Verfügungen, die seit dem 16. 8. 2012 errichtet worden sind, gültig.³⁾ Weiters: Obwohl die materiellen Änderungen des ErbRÄG 2015 grundsätzlich erst am 1. 1. 2017 in Kraft treten, sind die notwendigen Anpassungen des österreichischen Rechts an die EU ErbVO bereits seit 17. 8. 2015 wirksam. Beratungsbedarf liegt schon deshalb auf der Hand.

Diese Ausgabe des Anwaltsblattes bringt Ihnen die Ergebnisse des am 15. 10. 2015 vom ÖRAK gemeinsam mit dem Juridisch-Politischen Leseverein veran-

stalteten Symposiums „Europäische ErbrechtsVO und deren Umsetzung in das österreichische Recht“ zu diesem für die Anwaltschaft so hoch aktuellen und wichtigen Thema.

Für den Juridisch-Politischen Leseverein, demnächst bewegte 175 Jahre alt, wurde damit die Tradition fortgesetzt, ein Zeichen zu setzen für das stets wachsame Interesse kritischer rechtsstaatlicher Denker zu nachhaltigen rechtlichen Entwicklungen. Gerade in einem Europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts, wie sich die Europäische Union versteht, ist es erforderlich, kritisch-konstruktiv zu den Resultaten und Konsequenzen unionsrechtlicher Rechtssetzung Stellung zu nehmen. Der ÖRAK und der CCBE – Rat der Europäischen Rechtsanwaltschaften – hatten sich schon im Werdegang der europäischen ErbrechtsVO – durchaus auch kritisch – eingebracht.

Die ErbrechtsVO soll nach ihrer Zielsetzung „im Voraus Klarheit“ über das anwendbare Recht und eine Vereinfachung iS einer Europäisierung des internationalen Erbrechts verschaffen. Ob das Ziel erreicht wird, mag man bezweifeln. Dies betrifft insb die praktisch relevanten Fragen um den gesetzlich nicht definierten letzten „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Verstorbenen als Anknüpfungspunkt für das maßgebliche materielle Erbrecht und die Möglichkeit einer (eingeschränkten) Rechtswahl.

Es liegt nun an uns AnwältInnen, Anwendungsfragen der Praxis im besten Interesse der Mandanten zu lösen.

1) VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107 (27. 7. 2012) und dem Erbrechtsänderungsgesetz (ErbRÄG 2015).

2) Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/87.

3) Art 83 EuErbVO.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Linz
Mag. Anna Lisa Engelhart, Salzburg
RA Mag. Franz Galla, Wien
em. RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
Dr. Nikolaus Lehner, Wien
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Wien
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Lara Weisz, Wien
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Mag. Philipp Wolm, Wien

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist
Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA
Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2016, Seite.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,
E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der
Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich).
Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende
an den Verlag zu senden.

AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,
7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).
Wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

VP Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

Europäische Erbrechtsverordnung – Sache der Anwaltschaft!

233

Wichtige Information

235

Werbung und PR

236

Termine

237

Recht kurz und bündig

239

Europäische Erbrechtsverordnung

Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner

Die Zuständigkeiten für internationale Erbfälle nach der
EU-Erbrechtsverordnung

243

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

Europäische Erbrechtsverordnung – Grundlagen und anzuwendendes Recht

254

Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr

Europäisches Nachlasszeugnis

262

RA Dr. Elisabeth Scheuba

Anwendungsfragen und Probleme der Praxis

267

Aus- und Fortbildung

273

Chronik

278

Rechtsprechung

281

Zeitschriftenübersicht

285

Rezensionen

288

Indezahlen

294

Inserate

295

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für
Dienstleistungen rund um die Immobilie.
Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto
maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

 **IMMO-BANK**
Ein Unternehmen
der **start** gruppe



Verfahrenshilfe für Besachwaltete

An den ÖRAK wurden Beschwerden herangetragen, wonach Anträge von Rechtsanwälten auf Verfahrenshilfe für Besachwaltete in der Regel abgewiesen werden. Begründet werde dies damit, dass die besachwaltete Person bereits durch einen Rechtsanwalt als Sachwalter vertreten sei und deren Verteidigungsrechte daher entsprechend gewahrt seien.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle auf einschlägige Judikatur hinweisen:

Das OLG Wien hält in seiner Entscheidung vom 27. 2. 2014 (16 R 263/13h) fest, dass eine Bestellung eines Rechtsanwalts zum (einstweiligen) Sachwalter für die Vertretung vor Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer nicht entbehrlich mache (RIS-Justiz RW0000760). Zudem wird auch auf die Materialien zum SWRÄG 2006 (BGBl I 2006/92) verwiesen. Daraus ist zu entnehmen, dass bei vorliegenden Voraussetzungen die Bestellung eines Verfahrenshelfers ungeachtet der Bestellung eines Rechtsanwalts als Sachwalter erfolgen könne. Außerdem ist die Möglichkeit einer Anrechnung im Rahmen der Pauschalvergütung vorgesehen (ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP 15).

Auch das OLG Graz verfolgt in seiner Entscheidung vom 24. 9. 2012 (2 R 151/12m) eine ähnliche Argumentation. Demnach könne der betroffenen Partei trotz eines zum Sachwalter bestellten Rechtsanwaltes ein (anderer) Rechtsan-

walt als Verfahrenshelfer beigegeben werden (RIS-Justiz RG0000081). Außerdem wird gem § 276 Abs 2 Satz 2 ABGB dem als Sachwalter bestellten Rechtsanwalt im Falle vorliegender Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ausdrücklich ein Anspruch auf Entgelt versagt. Daher werde der Rechtsanwalt im Falle der Bedürftigkeit des Betroffenen schon allein durch seine Bestellung als Sachwalter praktisch als „Verfahrenshelfer“ tätig. Somit könne er nicht gezwungen werden, den Betroffenen nicht nur unentgeltlich, sondern darüber hinaus auch ohne Anrechnung als Verfahrenshilfefall zu vertreten (siehe auch *Barth*, Der Rechtsanwalt als Sachwalter, ÖJZ 2005, 53). In dieser Entscheidung wird ebenfalls auf obige Erläuterungen zu § 276 Abs 2 ABGB idF BGBl I 2006/92 verwiesen. Im Hinblick auf die Auslegung des Willens des Gesetzgebers iSd § 276 Abs 2 Satz 2 ABGB sollte die Beiziehung eines Verfahrenshelfers somit grundsätzlich möglich sein.

Aus der vorliegenden Judikatur geht daher eindeutig hervor, dass sich die Ablehnung eines Verfahrenshilfeantrages nicht lediglich auf die Argumentation eines bereits bestellten Rechtsanwalts als Sachwalter stützen kann.

Die betreffenden Entscheidungen sind im RIS sowie im Mitgliederbereich des ÖRAK unter der Rubrik Informationen/Sonstiges abrufbar.

DM

Werbung und PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphenschlingen!" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an lambaecker@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift



Inland

- | | |
|---|--|
| <p>9. Mai 2016 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch
 <i>RA em. Dr. Erich Heliczler, Dipl.-Rpfl. ADir. Walter Szóky</i></p> | <p>24. Mai 2016 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: Insolvenzverfahren
 <i>RA Dr. Thomas Engelbart</i></p> |
| <p>10. und 11. Mai 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Fachtagung: gerichtliche vs außergerichtliche Unternehmensanierung
 <i>Referententeam</i></p> | <p>31. Mai 2016 LINZ
 ÖRAV-Aufbauseminar: Grundbuch III
 <i>Dipl.-Rpfl. RegR. Anton Jauk</i></p> |
| <p>11. Mai 2016 WIEN
 ÖRAV-Aufbauseminar: ErbRÄG „Erben und vererben – Was Sie jetzt und ab 1. 1. 2017 dazu wissen sollten“
 <i>RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Stefan Prokop</i></p> | <p>1. Juni 2016 WIEN
 Business Circle: Praxisseminar Kartellrecht</p> |
| <p>11. Mai 2016 INNSBRUCK
 MANZ-Rechtsakademie: MANZ-Tag der Liegenschaftsbewertung
 <i>Tagungsleitung: Ing. Mag. Georg Hillinger</i></p> | <p>2. Juni 2016 WIEN
 Business Circle: Update Kartellrecht</p> |
| <p>11. Mai 2016 WIEN
 Business Circle: Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung</p> | <p>3. und 4. Juni 2016 WAIDHOFEN AN DER YBBS
 MANZ-Rechtsakademie: Jahrestagung immoLEX 2016
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>11. Mai 2016 WIEN
 Business Circle: M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung</p> | <p>6. bis 21. Juni 2016 INNSBRUCK
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Grundbuch-Akademie
 <i>RR ADir. Anton Jauk</i></p> |
| <p>12. Mai 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015
 <i>Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer und weitere Referenten</i></p> | <p>7. Juni 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung: Aufsichtsrat
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>18. Mai 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Compliance – Widerspruchs- und Konfliktmanagement
 <i>Mag. Christina Hartig, Mag. Angelika Krauss-Rirsch, MAS</i></p> | <p>8. Juni 2016 WIEN
 Business Circle: Wirtschaftsstrafrecht neu</p> |
| <p>19. Mai 2016 WIEN
 ÖRAV: Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer</p> | <p>14. Juni 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Fachtagung: Kurrentien & gerichtliche Forderungseintreibung
 <i>Referententeam</i></p> |
| <p>20. und 21. Mai 2016 KREMS
 MANZ-Rechtsakademie: Jahrestagung Gesellschafts- und Unternehmensrecht 2016
 <i>Tagungsleiter: Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, Dr. Roman Alexander Rauter, Wissenschaftlicher Beirat: Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube, Referententeam</i></p> | <p>15. Juni 2016 GRAZ
 MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Pflege & Recht 2016
 <i>Dr. Martin Greifeneder, Dr. Klaus Mayr, LL. M.</i></p> |
| <p>23. Mai 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 RAA Kurs Zivilrecht – Vorbereitung für die mündliche Prüfung
 <i>Dr. Nina Ollinger, LL. M.</i></p> | <p>16. Juni 2016 WIEN
 MANZ-Rechtsakademie: Spezialtagung Scheidungsrecht praktisch
 <i>Referententeam</i></p> |
| | <p>16. Juni 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Jahrestagung: Unternehmensnachfolge
 <i>Referententeam</i></p> |
| | <p>24. Juni 2016 WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
 Stiftungs JourFixe
 <i>Referententeam</i></p> |
| | <p>27. Juni 2016 WIEN
 ÖRAV-Seminar-Beginn: Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)
 <i>Referententeam</i></p> |

1. Juli 2016 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Anfechtungsrecht im Insolvenzverfahren
Dr. Reinhard Rebernig

23. September 2016 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Stiftungs JourFixe
Referententeam

13. und 14. Oktober 2016 **RUST AM NEUSIEDLER SEE**
Business Circle: **RuSt: 19. Jahresforum für Recht und Steuern**

24. Oktober 2016 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Sachwalterrecht Aktuell
Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz

2. Dezember 2016 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Stiftungs JourFixe
Referententeam

Ausland

13. bis 22. Mai 2016 **LA MANGA**
18. Mundiavocat – Fußball-Weltmeisterschaft für Anwälte und Juristen

26. bis 29. Juni 2016 **MOSKAU UND SANKT PETERSBURG**
Internationale Networking-Fachmesse für Rechtsanwälte

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 273 ff.



Leitner

Die Haftung des Schiedsrichters

2016. XXX, 278 Seiten.
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-11099-4

Die Arbeit bietet eine umfassende Untersuchung der Schiedsrichterhaftung nach österreichischem Recht, die im Spannungsfeld von

- § 594 Abs 4 ZPO
- Amtshaftungsgesetz und
- allgemeinen Grundsätzen der Vertragshaftung steht.

Herausgearbeitet wird insbesondere die maßgebende Bedeutung zwischen jenem Schaden, der im Verfahrensverlust liegt, und sonstigen Schäden.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

► § 29 UGB:

Unterscheidbarkeit der Firma bei Konzern-Gesellschaften

1. Auch bei **Zugehörigkeit mehrerer Firmen** zu einem **Konzern** und trotz **Schlussfolgerung** des **unbefangenen Publikums** aus der Verwendung des identen Familiennamens für mehrere Unternehmen, dass es sich bei **allen Gesellschaften** um **Glieder ein und derselben Unternehmensgruppe** handelt, kann die **Gefahr einer Verwechselbarkeit der Firmen** in einem Konzern **nicht als völlig obsolet betrachtet** werden.

2. **Verwechslungsgefahr** ist bei **Aufnahme der Nachnamen** der beteiligten Firmenchefs in **bloß unterschiedlicher Reihenfolge in die Firma** dann gegeben, wenn die Verbindung derselben Nachnamen einmal mit „-“ und einmal mit „&“ erfolgt und die **Firma keinen Sachfirmenanteil**, wie den Unternehmensgegenstand, **enthält**.

OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 186/15 v JusGuide 2016/09/14656 (OGH).

► § 283 UGB:

Unstimmigkeiten der GmbH-Geschäftsführer bei Aufstellung des Jahresabschlusses: Zwangsstrafe?

1. **Ist der Jahresabschluss von beiden Geschäftsführern zu unterfertigen** und **weigert sich einer** der Geschäftsführer, den Jahresabschluss zu unterfertigen, so ist **von dem einen Geschäftsführer ein vorläufiger Jahresabschluss** mit der **Bemerkung, dass der andere Geschäftsführer die Unterfertigung verweigert, zu unterfertigen und einzureichen**, sofern diese Situation **nicht durch Weisungen der Gesellschafter bereinigt** werden kann.

2. Der **Zweck der Offenlegung von Jahresabschlüssen** ist darin zu erblicken, **Dritte**, die die **buchhalterische und finanzielle Situation** der Gesellschaft **nicht ausreichend kennen** oder kennen können, **zu informieren**.

3. Dieser **Informationszweck** würde **vereitelt werden**, wenn sich die Gesellschaft und ihre Organe durch **Berufung auf innere Umstände** den **Offenlegungspflichten entziehen** könnten.

4. Dass **Zwangsstrafen** gegen alle Geschäftsführer verhängt werden können, findet seine **sachliche Rechtfertigung** in der **jeden Geschäftsführer der GmbH, unabhängig von einer allfälligen Geschäftsverteilung, treffenden Pflicht zur Rechnungslegung**, deren **Überprüfung und Unterfertigung**.

5. Der **Zweck der Offenlegungspflichten rechtfertigt eine strenge Vorgehensweise** durch die Firmenbuchgerichte.

OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 214/15 m JusGuide 2016/09/14655 (OGH) = Rechtsnews 2016, 21182.

► §§ 16, 27 PSG:

Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gem § 27 PSG: grobe Pflichtverletzung

1. Auch bei **Unwirksamkeit** eines von einem **Vorstandsmitglied** abgeschlossenen **Geschäfts** wegen Nichteinholung der notwendigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder stellt die **Nichteinholung eine grobe Pflichtverletzung** und folglich einen **Abberufungsgrund** dar.

2. Das Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist im Hinblick auf das **Funktionieren der Privatstiftung** danach zu entscheiden, ob die Verfolgung des **Stiftungszweckes** mit ausreichender Sicherheit in der Zukunft **gewährleistet** werden kann.

3. Bei der Beurteilung, ob ein **Abberufungsgrund** vorliegt, ist aufgrund der **fehlenden Kontrollmechanismen** bei der Privatstiftung **kein strenger Maßstab** zugrunde zu legen.

OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 244/15 y JusGuide 2016/10/14677 (OGH) = Rechtsnews 2016, 21183.

► § 122 UGB:

Kapitalkonto eines Kommanditisten – gesellschaftsvertragliche Regelung eines Zweikontenmodells

1. Die **Buchung von Gewinnen, Verlusten, Entnahmen und Einlagen** auf ein Kapitalkonto II spricht dafür, dass es sich um ein echtes Einlagekonto handelt.

2. Auch bei einem **positiven Saldo** kommt dem Kommanditisten kein unmittelbares Forderungsrecht zu, sondern es gelten die **Entnahmebeschränkungen** des § 122 UGB.

3. Das **Debet** des Kapitalkontos ist **keine vom Kommanditisten auszugleichende Verbindlichkeit**, sofern diese auf der **Verbuchung von Verlusten** beruht.

4. Im **Innenverhältnis** können die **Gesellschafter vereinbaren**, dass ein **Kommanditist über seine Einlage hinaus am Verlust der Gesellschaft** teilzunehmen hat.

OGH 21. 12. 2015, 6 Ob 181/15 h JusGuide 2016/08/14636 (OGH) = NZ 2016/11.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ulrich Saurer

Immobilien als Investment



Ihr Ansprechpartner
Ketson Egbon T 0 664 424 44 09
www.egbon-estate.at

► § 11 KMG:

Anlegerschaden – Prospekthaftung

1. Die Prospekthaftungsregel des § 11 KMG sanktioniert **irreführende Anlegerinformationen**.

2. Enthält ein **Emissionsprospekt** jedoch **keine irreführenden Anlegerinformationen** bezüglich der faktischen Verhältnisse, kann eine **Haftung** nach der bisherigen Judikatur **nicht** daraus abgeleitet werden, dass das (zutreffend) beschriebene **Finanzprodukt gesetzwidrig** sei.

OGH 21. 12. 2015, 6 Ob 177/15 w Rechtsnews 2016, 21088.

► § 48 IPRG; § 826 BGB:

Anknüpfung der Prospekthaftung – Marktort

1. Die **zivilrechtliche Prospekthaftung** beruht auf einer Weiterentwicklung der Haftung für **culpa in contrahendo**.

2. All jene **Personen**, die durch ihr **nach außen in Erscheinung** tretendes **Mitwirken** an der **Prospektgestaltung** einen zusätzlichen **Vertrauenstatbestand** schaffen, haben für eine **sachlich richtige und vollständige Information einzustehen**.

3. Im Rahmen der **zivilrechtlichen Prospekthaftung** ist der **Marktort** jener **Markt**, für den der **Prospekt erstellt** und zum **zielgerichteten Vertrieb** eingesetzt wurde.

OGH 15. 12. 2015, 4 Ob 112/15 x JusGuide 2016/07/14602 (OGH) = ZfRV-LS 2016/10.

► §§ 169 ff dHGB:

Aufklärungspflicht beim Erwerb von Kommanditeinlagen – Schiffsbeteiligung

1. Eine **gesonderte Aufklärungspflicht**, dass nach den §§ 169 ff dHGB „aus der Substanz“ erfolgte **Ausschüttungen zurückgefordert** werden können, besteht **nicht**, wenn ohnehin über das **Totalverlustrisiko** im Rahmen einer Unternehmensbeteiligung **aufgeklärt** wurde.

2. Nimmt ein **Anleger** einen **Totalverlust in Kauf**, **weiß** er, dass die gesamte investierte **Substanz verloren gehen kann**.

OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 193/15 y JusGuide 2016/07/14603 (OGH).

► §§ 1295, 1300 ABGB:

Eigenhaftung des Vorstandes einer Vermögensverwaltungs-AG

1. Auch für die **Organe** einer **Kapitalgesellschaft** gilt grundsätzlich die **Rsp** zur **Eigenhaftung des Gehilfen**.

2. Es ist klar zwischen der **juristischen Person** und ihren **Organen** zu **differenzieren**. So wird auch die Möglichkeit, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft eine persönliche unmittelbare Haftung zu vermeiden, von der Rechtsordnung gebilligt.

3. Ein gewisses **Vertrauen** zu einem für eine juristische Person **handelnden Mitarbeiter** reicht für eine **Haftung** des Handelnden **nicht** aus.

4. Dass der Kläger ein **Vorstandsmitglied** der Vermögensverwaltungs-AG als **vertrauenswürdig ansah** und ihm jahrelang bei der Verwaltung seines Vermögens „freie Hand“ gelassen hat, vermag **keine persönliche Haftung** des besagten Vorstandsmitglieds zu begründen.

OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 210/15 y Rechtsnews 2016, 21244.

► §§ 8, 11 KMG:

Haftung der Prospektkontrollorin – „Herald Fonds“

1. Gem § 11 Abs 1 Z 2 a KMG setzt die **Haftung** der österreichischen Repräsentantin des Herald Fonds **grobe Fahrlässigkeit** voraus.

2. Nur das **positive Wissen** um die tatsächlichen Gegebenheiten, im gegenständlichen Fall die Identität von Verwahrung und Management als zentral risikoe erhöhenden Umstand, **begründet grobes Verschulden** der **Prospektkontrollorin**.

3. Hingegen ist die bloße **Unkenntnis** dieser **Umstände**, ohne Hinzutreten weiterer Aspekte, höchstens als **leichte Fahrlässigkeit** zu qualifizieren.

OGH 18. 11. 2015, 3 Ob 212/15 w Rechtsnews 2016, 21087.

► § 281 Abs 1 Z 5 StPO:

Glaubhaftigkeit von Zeugen = EvBl 2016/27

Die sachverhaltsmäßige Bejahung oder Verneinung der (speziellen) Glaubwürdigkeit von Aussagen (die in der Aussagepsychologie – im Unterschied zur [all] Glaubwürdigkeit als Persönlichkeitsmerkmal – als „Glaubhaftigkeit“ bezeichnet wird) eines Zeugen oder Angekl durch die Patrichter ist der Anfechtung mit Mängelrüge entzogen. Die Beurteilung der Überzeugungskraft von Personalbeweisen kann jedoch unter dem Aspekt der Unvollständigkeit mangelhaft erscheinen, wenn sich das Gericht mit gegen die Glaubwürdigkeit sprechenden Beweisergebnissen nicht auseinandergesetzt hat. Der BezugsP besteht jedoch nicht in der Sachverhaltsannahme der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit, sondern ausschließlich in den Feststellungen über entscheidende, nämlich für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage bedeutsame Tatsachen.

OGH 17. 9. 2015, 11 Os 113/15 z (LG Linz 22 Hv 7/15 t).

► § 302 Abs 1 StGB (§ 198 Abs 3 StPO):

Missbrauch der Amtsgewalt bei Vertrauen auf alsbaldige Rechtsänderung = EvBl 2016/28

Vertrauen eines Beamten auf alsbaldige Sanierung der von ihm missbräuchlich geschaffenen rechtswidrigen Situation ändert nichts an Tatbestandserfüllung.



Kluge Entscheidung —
kluger Kopf

manz.at/angebote

Jahrestagung

GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT 2016

**Haftung von Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsrat –
wo sie anfängt und was auf dem Spiel steht**

**Freitag, 20. Mai 2016, 9.30 Uhr bis Samstag, 21. Mai 2016, 13.15 Uhr
Donau-Universität Krems**

Tagungsleiter:

**Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka
Dr. Roman Alexander Rauter**

Wissenschaftlicher Beirat

Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube

Vortragende

**RA Hon.-Prof. Dr. Walter Brugger
RA Dr. Stephan Frotz
OGH-Richterin iR Dr. Ilse Huber
RA Mag. Wilhelm Milchrahm
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer
Notar Dr. Stephan Verweijen
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner**

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie

lung. Zeitnahe Sanierung ist aber bei Prüfung der Diversionsvoraussetzungen von Bedeutung.
OGH 14. 9. 2015, 17 Os 11/15 v (LG Linz 21 Hv 20/14 w).

► **§ 321 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO):**
Blickwinkel entscheidet über „Richtigkeit“ der Rechtsbelehrung = EvBl-LS 2016/31

Mit der Behauptung, die Frage der Notwehr sei zu kurz gekommen, wird Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung nicht prozessförmig geltend gemacht.
OGH 27. 10. 2015, 11 Os 65/15 s.

► **§ 363 a StPO (Art 89, 139 Abs 1 Z 4, Art 140 Abs 1 lit d B-VG):**

Sog Gesetzesbeschwerde ersetzt subjektives Recht auf Normanfechtung gegenüber Strafgericht = EvBl-LS 2016/32

Durch Art 139 Abs 1 Z 4 B-VG und Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG idF BGBl I 2013/114 hat der Verfassungsgesetzgeber festgelegt, in welchem Rahmen von einer gerichtlichen Entscheidung betroffenen Personen ein subjektives Recht auf diesbzgl Normanfechtung zukommt. Zugleich hat er in Art 139 Abs 1 a B-VG und in Art 140 Abs 1 a B-VG den einfachen Gesetzgeber ermächtigt, dieses subjektive Recht auf Normanfechtung einzuschränken, soweit dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist, was durch § 57 a Abs 1 VfGG und § 62 a Abs 1 VfGG idF BGBl I 2014/92 geschehen ist. Die Annahme eines subjektiven Rechts auf Normanfechtung durch die Strafgerichte würde somit dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.
OGH 25. 11. 2015, 13 Os 88/15 p.

► **§ 53 Abs 1 FinStrG (§ 6 AVOG 2010; § 58 Abs 1 FinStrG):**

Zuständigkeit derselben FinanzstrafBeh = EvBl 2016/34

Mit der „örtlichen und sachlichen Zuständigkeit derselben FinanzstrafBeh“ spricht § 53 FinStrG die ges Kompetenz an. Dies folgt einerseits aus der Verwendung des Konjunktivs „fielen“ und andererseits aus dem Begriffsverständnis des FinStrG, das zwischen (konkreter) „Zuständigkeit zur Ahndung“ und – wie in § 53 Abs 1 FinStrG – (abstrakter) „Zuständigkeit“ unterscheidet.

OGH 23. 9. 2015, 13 Os 86/15 v (OLG Linz 10 Bs 281/14 s; LG Salzburg 38 Hv 54/14 x).

► **§ 302 Abs 1 StGB:**

Missbrauch der Amtsgewalt durch Testamentsfälschung = EvBl 2016/35

Wer mit dem Vorsatz, Personen an ihrem Erbrecht zu schädigen, einen Rechtspfleger durch Verfassen der schriftlichen Abhandlung auf Basis eines (mit dessen Wissen gefälschten) Testaments und des Antrags auf Einantwortung wissentlich zur Einantwortung

bestimmt, verantwortet Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt.

OGH 22. 9. 2015, 17 Os 15/15 g (LG Salzburg 41 Hv 5/14 p).

► **§ 114 Abs 1 FPG:**

Durch angemessenen Fuhrlohn keine unrechtmäßige Bereicherung = EvBl-LS 2016/39

Durch ein Beförderungsentgelt, das den für die jeweilige Fahrt adäquaten Fuhrlohn nicht übersteigt, bereichert sich ein Taxilenker nicht unrechtmäßig.
OGH 28. 9. 2015, 11 Os 125/15 i.

► **§ 233 StGB (§ 29 StGB):**

Zusammenrechnungsgrundsatz für Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes = EvBl-LS 2016/40

Für das Verbrechen der Weitergabe und des Besitzes nachgemachten oder verfälschten Geldes nach § 233 Abs 1 und 2 StGB gilt das Zusammenrechnungsprinzip des § 29 StGB. Die einzelnen Straftaten bleiben rechtlich selbständig, sodass jede dieser – zu einer Subsumtionseinheit zusammengefassten gleichartigen – Taten unter Anklage gestellt werden muss, um Gegenstand eines Schuldspruchs werden zu können.

OGH 7. 10. 2015, 15 Os 89/15 z.

► **§ 1435 ABGB:**

Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung nach Auflösung der Lebensgemeinschaft

Nach den hier getroffenen Feststellungen führten die Streitparteien eine Beziehung in Form einer Lebensgemeinschaft, die schon nach ihrer Benennung auf Langfristigkeit ausgelegt ist. Schon aus der Verwendung der Auslagen für den Umbau des von Beklagten allein gemieteten Wohnhauses, in dem die Streitparteien gemeinsam lebten, war diesem angesichts der seiner Lebensgefährtin vor ihm erteilten Information, dieses Objekt sei auf 99 Jahre gemietet, zumindest erkennbar, dass sie in Erwartung des Fortbestehens der von ihnen geführten Lebensgemeinschaft erbracht worden waren.

Zur Rückabwicklung fehlerhafter Leistungen stehen Leistungskonditionen dem Leistenden gegen den Empfänger zu. Wer rückstellungspflichtiger Leistungsempfänger ist, hängt davon ab, auf welchen Rechtsgrund hin der rückforderungsberechtigte Leistende seine Leistung erbringen wollte; die Absicht des Leistenden ist dabei vom Empfängerhorizont aus festzustellen. Auf Basis der Feststellungen war Leistungsempfänger also der Beklagte. Die Nutzung der Investitionen der Klägerin kommt seit Auflösung der Lebensgemeinschaft weiters allein ihm zu, er genießt so einen höheren Wohnwert aufgrund der Investitionen (weiter), für die er ansonsten, schon mangels erkennbaren Anspruchs gegen

den Vermieter, solche für ihn leisten zu müssen, selbst hätte aufkommen müssen. Der Klägerin steht der Anspruch also grundsätzlich zu.
OGH 24. 11. 2015, 1 Ob 173/15 w Zak 2016/142, 76.

► **§ 1311 ABGB; § 9 Abs 1, § 76 Abs 6 StVO:**
Verbot des Überfahrens von Sperrlinien schützt auch Fußgänger

Das Verbot des Überfahrens einer Sperrlinie (§ 9 Abs 1 StVO) dient nach stRsp grundsätzlich der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, die sich auf der Fahrbahn jenseits der Sperrlinie befinden. Zweifel bestehen insofern jedenfalls dann nicht, wenn Sperrlinien – wie hier – einen in der Mitte der Fahrbahn liegenden Gleisbereich abgrenzen, weswegen der Fußgänger dort im Normalfall nur mit Straßenbahnen, nicht aber mit anderen Fahrzeugen rechnen muss. Dieser Fall ist nicht anders zu beurteilen als das unzulässige Befahren von Gleisen, die an beiden Rändern einer Fahrbahn liegen. Auch insofern nahm der OGH an, dass das diesbezügliche Verbot (§ 7 Abs 1 Satz 2 StVO) auch einen Fußgänger schützt, der nach Überqueren der Fahrbahn in einen solchen Gleisbereich gelangt ist.
OGH 16. 12. 2015, 2 Ob 206/15 f Zak 2016/147, 78.

► **§§ 1489, 1494 ABGB:**

Keine Verjährungshemmung durch dissoziative Störung

§ 1494 ABGB will handlungsunfähige Personen vor der Gefahr des Rechtsverlusts durch Verjährung (Ersitzung) schützen, wenn sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, der ihre Rechte für sie verwalten könnte.

Hier wurde das Vorliegen einer Dissoziation behauptet. Dabei handelt es sich um ein geistig/psychisches Phänomen, im Zuge dessen Erinnerungen vom „normalen“ Bewusstsein abgespalten würden, auf die im Weiteren ein Zugriff nicht möglich sei, sondern die erst durch ein besonderes Ereignis wieder präsent würden. In der Fachliteratur wird das beschriebene Phänomen als eine sinnvolle („normale“) Reaktion auf eine in hohem Maße schädigende („unnormale“) Umwelt angesehen.

Diese Dissoziation sei nach Meinung des OGH kein Mangel an Geisteskräften iSd § 1494 ABGB. Der Kläger, der sich an die schädigenden Ereignisse im Kinderheim bis zum Jänner 2013 nicht erinnert „haben will“, sei nicht in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen, sondern nach seinem Vorbringen (nur) in seiner Erinnerung an einen rechtserzeugenden Sachverhalt.

OGH 28. 1. 2016, 1 Ob 258/15 w Zak 2016/148, 78.

11 Cg 77/15h

Gerichtlicher Vergleich

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein wirtsch. Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/top2

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: Mag. Dr. jur. Robert Erös, Altmannsdorferstraße 193/2/10, 1230 Wien

vertreten durch: RA Dr. Michael Jägersdorfer, Hernsteinstraße 17, 2560 Berndorf

wegen: UWG

Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen entgeltlich gegenüber Verwaltungsbehörden, insbesondere im Verwaltungsstrafverfahren, zu vertreten, darüber hinaus Personen außergerichtlich, insbesondere gegenüber Versicherungen bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen zu vertreten.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11
Wien, 28. Jänner 2016
Dr. Alexander Sackl, Richter

3 Cg 47/15b

Gerichtlicher Vergleich

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein wirtsch. Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/top2

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: Inkassoinstitut Dutter e.U., Grenzgasse 11, 3100 St. Pölten

vertreten durch: Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG, Domgasse 2, 3100 St. Pölten

wegen: UWG

Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, auf ihrer Homepage, insbesondere www.dutter.at, Interventionen durch „unsere Mitarbeiter bei gerichtlichen Fahrnispfändungen vor Ort mit dem Gerichtsvollzieher“ anzubieten und/oder in der Folge auch durchzuführen.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 3 Cg
St. Pölten, 08. Jänner 2016
Mag. Florian Resetarits, Richter

Die Zuständigkeiten für internationale Erbfälle nach der EU-Erbrechtsverordnung

Von Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Linz. Die Autorin ist Vorständin des Instituts für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht an der Johannes Kepler Universität in Linz.



2016, 243

I. Alte Rechtslage

Die bisherige Rechtslage in Österreich war gekennzeichnet durch ein Mischsystem von Staatsbürgerschaft, Aufenthalt und Belegenheit. § 106 JN galt für das Verlassenschaftsverfahren, wogegen § 27 a JN für das streitige Erbverfahren Anwendung fand. Gerichtsstandsvereinbarungen waren nach hM weder für die Erben noch den Erblasser möglich.¹⁾ Das anwendbare Recht bestimmte sich nach § 28 Abs 1 iVm § 9 IPRG, wonach an die Staatsbürgerschaft des Erblassers angeknüpft wurde.

Das Prinzip des Verlassenschaftsverfahrens war dabei von **zwei Grundregeln** geprägt: Für **inländisches unbewegliches Nachlassvermögen** bestand eine ausschließliche Zuständigkeit Österreichs, wogegen Österreich für die Abhandlung von **ausländischem** unbeweglichen Vermögen nicht berufen war.²⁾ Für die Durchführung der **Todesfallaufnahme** eines Ausfolgungsverfahrens oder damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen nahm Österreich hingegen stets die Zuständigkeit für sich in Anspruch (§ 107 JN).

Im Hinblick auf **inländisches bewegliches Vermögen** bestand gem § 106 Abs 1 Z 2 JN die internationale Zuständigkeit Österreichs, wenn (subsidiär):

- ▶ der Erblasser Staatsbürger Österreichs war (lit a) **oder**
- ▶ seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (lit b) **oder**
- ▶ die Durchsetzung der Erbansprüche im Ausland unmöglich war (lit c).

Die internationale Zuständigkeit Österreichs über **bewegliches Vermögen im Ausland** bestand dann, wenn:

- ▶ der Erblasser Staatsangehöriger Österreichs war **und**
- ▶ seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte bzw
- ▶ die Durchsetzung der Erbansprüche im Ausland unmöglich war.

Bezog sich das inländische bewegliche Vermögen hingegen **auf einen Ausländer**, der auch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, so waren diese Vermögenswerte auf Antrag einer nach dem letzten Aufenthaltsort berechtigten Person auszufolgen (§ 150 AußStrG).

II. Auswirkungen auf die österreichische Rechtslage durch die Implementierung der EU-Erbrechtsverordnung

Die Zuständigkeitsregeln der mit 17. 8. 2015 in Kraft getretenen EuErbVO in grenzüberschreitenden Erbfällen beziehen sich für den **österreichischen Rechtsbereich** auf sämtliche verfahrensrechtliche Maßnahmen iSd §§ 143 ff AußStrG mithin auf Maßnahmen der **Todesfallaufnahme**, der **Sicherung der Verlassenschaft** gem §§ 147 ff AußStrG bzw auch Maßnahmen, die bei Unterbleiben der Abhandlung im „**Vorverfahren**“ gem §§ 153 ff AußStrG zu setzen sind. Weiters ist bei widersprechenden Erbantrittserklärungen das Erbrecht des besser Berechtigten in einem „Zwischenverfahren“ gem §§ 161–164 AußStrG festzustellen. Auch die Bestellung eines Nachlassverwalters gem Art 29 bzw die verfahrensrechtliche **Behandlung des erblosen Nachlasses** fällt unter dieses Zuständigkeitsregime. Die Zuständigkeit betrifft aber in erster Linie das Verfahren zum **Erlas (gerichtlicher) Erbnachweise** nach dem Recht der Mitgliedstaaten.³⁾ Für Österreich erfolgt der **Erwerb der Verlassenschaft** in Form der Einantwortung. Eine solche unterbleibt allerdings, wenn nach dem maßgebenden fremden Erbstatut der Nachlass ex lege – mithin nicht durch eine „Einantwortung“ – an die Erben übergeht, wie dies in verschiedenen Mitgliedstaaten der Fall ist. Die Zuständigkeitsregelung des neuen § 77 JN idF ErbRÄG 2015 trägt diesen Fällen dadurch Rechnung, dass der Begriff „Einantwortung“ durch den allgemeinen Begriff der „Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens“ ersetzt wurde.

1) *Mayr in Rechberger* (Hrsg), ZPO⁴ (2014) § 104 JN Rz 16; *Simotta in Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetze I³ (2013) § 104 JN Rz 167 mwN.

2) *Rechberger/Frodl*, Die internationale Zuständigkeit, in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 45 (46).

3) *Dutta in Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch X⁶ (2015) Vor Art 4 EuErbVO Rz 4; *Süß in Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung (2012) Rz 27; *Wagner/Scholz*, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Erbrechtsverordnung, FamRZ 2014, 714f.

Durch das „ErbRÄG 2015“ wurde nun § 106 JN nF insofern umgestaltet, als die inländische Gerichtsbarkeit dann vorliegt, soweit dies erforderlich ist, um einem internationalen Übereinkommen iSd Art 75 Abs 1 zu entsprechen.⁴⁾

Zur Entscheidung über Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde iSd Art 59 Abs 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Urkunde ausgestellt wurde (§ 107 JN idF ErbRÄG 2015). Bislang schrieb § 107 JN aF die inländische Gerichtsbarkeit Österreichs für Todesfallaufnahmen, Ausfolgungsverfahren und die jeweils damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßnahmen fest.

Auch **bilaterale Zuständigkeitsabkommen** zwischen den **Mitgliedstaaten** – zB die Abkommen mit Griechenland,⁵⁾ Ungarn⁶⁾ oder Polen⁷⁾ – werden durch die Art 4 ff verdrängt, nicht aber staatsvertragliche Regelung mit **Drittstaaten** – etwa das österreichisch-iranische Nachlassabkommen⁸⁾ bzw das Konsularabkommen mit Großbritannien und Nordirland.⁹⁾ In diesen Bereichen muss nicht auf § 106 JN zurückgegriffen werden, weil diese Abkommen nicht nur das anwendbare Recht, sondern auch die Abhandlungszuständigkeit regeln. Durch die Schaffung einer Notzuständigkeit in Art 11 sind in verbleibenden Restbereichen Kompetenzkonflikte innerhalb der Mitgliedstaaten hintangehalten.¹⁰⁾

III. Grundsätze der EU-Erbrechtsverordnung

1. Einleitung

Ein besonderes Anliegen war es, mit der EuErbVO eine **Zuständigkeitskonzentration** für sämtliche Streitigkeiten aus einem Erbfall zu schaffen. Die Zuständigkeitsregelungen gelten sowohl für **streitige** als auch **nicht streitige Erbverfahren**. In Österreich ist das Verlassenschaftsverfahren durchgängig als außerstreitiges Verfahren ausgestaltet. Nur für die Erbschafts-, Pflichtteils- bzw Vermächtnisklage ist über den Nachlass nach Einantwortung im streitigen Verfahren zu entscheiden.

Die Zuständigkeitsregeln gelten nicht nur für **Gerichte**, sondern auch für „*alle sonstigen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen mit Zuständigkeit in Erbsachen, die gerichtliche Funktionen ausüben* [...]“ (Art 3 Abs 2). Diese Bestimmung bezieht sich für Österreich vor allem auf die Notare in ihrer Eigenschaft als **Gerichtskommissäre**.¹¹⁾

Durch die Implementierung der Erbrechtsverordnung ist es insoweit zu einer grundlegenden Änderung gekommen, wonach in der Regel nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern den letzten gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird. Die meisten **nationalen Er-**

brechtsgesetze haben demgegenüber bislang bei grenzüberschreitenden Erbfällen nach dem **Staatsangehörigkeitsprinzip** angeknüpft, sodass mit der EuErbVO ein Paradigmenwechsel erfolgt ist. Die EuErbVO bezieht sich insofern nur auf die internationale Zuständigkeit. Die **sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeitsbestimmungen** in den einzelnen Mitgliedstaaten bleiben (weitgehend) **unberührt** (Art 2; vgl § 104 a JN). Dies entspricht auch der bereits durchgängigen Tradition der EU-Verordnungen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ist daher anzumerken, dass hier die autonomen Normen vorgehen – etwa Art 5 Abs 1, wonach von den Parteien auch die Zuständigkeit eines konkreten Gerichts vereinbart werden kann.

Art 4 stellt seinem Wortlaut nach („*im Zeitpunkt seines Todes* [...]“) bloß auf postmortale Verfahren ab. Es ergeben sich allerdings aus den ErwGr keinerlei Hinweise, dass eine Nichtregelung anderer Fälle bewusst erfolgt wäre.¹²⁾ Mit *Dutta*¹³⁾ wird man idZ auch erbrechtliche Verfahren, die noch **zu Lebzeiten des Erblassers geführt** werden, miteinbeziehen müssen. Dem Leitgedanken des Gleichlaufs zwischen forum und ius folgend, können auch solche Verfahren, die letztlich der Regelung der Erbfolge dienen, nicht unbesehen ausgeschlossen werden. Diese Verfahren betreffen vor allem Klagen auf Feststellung der **Rechtswirksamkeit von Erbverträgen** bzw von **Erb- oder Pflichtteilsverzicht**, die gem Art 3 Abs 1 lit b als Erbverträge gelten und bei umfangreicheren Nachlässen äußerst praxisrelevant sind.¹⁴⁾

Die Regeln über die **internationale Zuständigkeit** finden sich in den Art 3 – 15 EuErbVO, wobei nach der Grundregel des Art 4 für Erbsachen jener Mitgliedstaat international zuständig ist, in dem der Erblasser seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Ziel der EuErbVO war es idZ insb, dass durch eine **Zuständigkeitskonzentration** die konkurrierenden Zuständigkeiten für Entscheidungen in Erbsachen beseitigt werden sollten. Solche konkurrierenden Zuständigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten sind nur mehr im Bereich von Entscheidungen und Maßnah-

4) Vgl *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Kommentar zur EuErbVO (2015) Art 75 Rz 6 ff.

5) RGBL 1856/109.

6) BGBl 1967/306.

7) BGBl 1974/79.

8) BGBl 1966/45.

9) BGBl 1964/19; vgl *Nademleinsky*, Das internationale Erbrecht Österreichs – kurz und mit Beispielen, EF-Z 2012/35, 61.

10) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 11 Rz 1.

11) *Deixler-Hübner/Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 3 Rz 43 ff.

12) Vgl auch *J. Schmidt* in BeckOGK BGB, Art 4 EuErbVO Rz 40.

13) *Dutta* in MünchKommBGB⁶ Vor Art 4 EuErbVO Rz 6.

14) Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Vor Art 4 ff Rz 26.

men nichtgerichtlicher Personen bzw Behörden möglich.¹⁵⁾

Die EuErbVO hat daher ein für die Mitgliedstaaten **zwingendes Zuständigkeitsregime** normiert, das sich sowohl auf grenzüberschreitende Fälle **mit Mitgliedstaaten** (Art 4 ff) als auch **Drittstaaten** (Art 10) bezieht. Es handelt sich dabei um **ausschließliche Zuständigkeiten**. Dies wird zwar nicht explizit in Art 4 angeordnet, ergibt sich aber aus dem Grundtenor des Art 5, wonach Gerichtsstandsvereinbarungen zu keiner Wahlzuständigkeit führen.¹⁶⁾

Die **prozessualen Vorschriften** über die Prüfung der Zuständigkeit, der Zulässigkeit der Verfahrenseinleitung, der Rechtshängigkeit und einstweiligen Maßnahmen gem **Art 14 ff** orientieren sich weitgehend an den Art 25 ff Brüssel I-VO, sodass hier auch die entsprechende EuGH-Judikatur sinngemäß herangezogen werden kann. Unnötig kompliziert ist aber die Regelung in der Verordnung dadurch, dass die durch die Brüssel Ia-VO idZ vorgenommenen Änderungen noch nicht antizipiert wurden. Darin wurden nämlich vor allem in Art 29 ff Brüssel Ia-VO die Vorschriften über die Verfahrenshängigkeit umgestaltet.¹⁷⁾ Damit stellt sich bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten die Frage nach einer Reformierung der EuErbVO.¹⁸⁾

Die EuErbVO greift nicht in das innerstaatliche materielle Erbrecht ein, sondern **schafft ein einheitliches Kollisionsrecht** für alle Mitgliedstaaten. Auf Österreich bezogen heißt das, dass im Bereich des Kollisionsrechts die §§ 28 ff IPRG¹⁹⁾ verdrängt werden. Die EuErbVO lässt aber das **Haager Testamentsübereinkommen (HTÜ) unberührt**, sodass dieses der Verordnung vorgeht (Art 75 Abs 1). Die **Formgültigkeit** von **mündlichen letztwilligen Verfügungen** ist vom Anwendungsbereich der EuErbVO überhaupt **ausgenommen** (Art 1 Abs 2 lit f). Bis etwa zum Jahr 2008 trafen die Bestimmungen der Unionsverordnungen lediglich den Bereich der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Die **Frage des anwendbaren Rechts** wurde allerdings nach wie vor vom jeweiligen **IPR des zuständigen Staates** beantwortet. Hier sind vor allem die Brüssel I-VO sowie die EuEheVO zu nennen. Seit der Brüssel Ia-VO existiert aber in Art 25 Abs 1 leg cit eine eigene Kollisionsnorm für das auf Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbare Recht.²⁰⁾ Durch dieses Nebeneinander von EU-Recht und nationalem Recht müssen die international zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten meist fremdes Recht anwenden, was nicht nur die Sachrichtigkeit der Entscheidung beeinflusst und prozessunökonomisch ist, sondern in den meisten Fällen auch zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führt.

Die seit dem Jahr 2009 implementierten EU-Verordnungen betreffen auch das **Kollisionsrecht** –

etwa die Rom III-VO für Ehescheidungen oder die EuUntVO für Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern bzw sonstigen Verwandten.

2. Gleichlauf zwischen forum und ius als Grundregel

Die EuErbVO hat sich dem Grundgedanken verschrieben, die **Einheit von lex fori und lex causae** umzusetzen.²¹⁾ Der Gleichlauf zwischen forum und ius ist dennoch kein neuer Gedanke der EuErbVO, sondern ist bereits in anderen Verordnungen eingeflossen – zB in Art 15 EuUntVO (durch Verweis auf das HUP 2007, dessen Art 3 Abs 1 die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort vorsieht) oder

15) *Volmer*, Definitive Entscheidung von Vorfragen aufgrund der Gerichtszuständigkeit nach der EuErbVO, ZEV 2014/3, 129 (131).

16) Ebenso *Volmer*, ZEV 2014/3, 129 (130); aM offenbar *Frauenberger-Pfeiler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 15 Rz 4.

17) Vgl dazu *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ (2015) Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 7.

18) *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Vor Art 4 EuErbVO Rz 15.

19) Vgl *Motal*, EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im IPRG und der JN, EF-Z 2014/151, 251 (258).

20) *Czernich* in *Czernich/Kodek/Mayr*⁴ Art 25 Brüssel Ia-VO Rz 26.

21) Vgl *ErwGr 27*; *Frodl/Kieweler*, Historische Entwicklung und Anwendungsbereich der Verordnung, in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Rz 27 ff.

Auch Sie haben den Anspruch auf einen Rechtsbeistand!

JurisTisch

9 edle Hölzer | 10 exklusive Metall Bodenplatten

MANDULIS
ART

www.mandulis.at

Art 4 Abs 1 EuInsVO. Auch Art 3 HErbÜ hat sich bereits einer Kombination von Staatsangehörigen- und Aufenthaltsanknüpfung verschrieben.²²⁾ Eine solche Gleichschaltung ist vor allem bei der Nachlassabwicklung sinnvoll, weil hier eine enge Verknüpfung zwischen materiellem und formellem Recht besteht. Würden hier jeweils unterschiedliche Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen, so führte dies zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen. Durch das Domizilprinzip soll daher einerseits eine **Zuständigkeitskonzentration** erreicht werden, andererseits auch ein **Gleichlauf** von internationaler **Zuständigkeit** und **anwendbarem** Recht. Weil sich nämlich auch das anwendbare Recht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers gem Art 21 EuErbVO richtet, soll das zuständige Gericht bzw die Behörde grundsätzlich sein/ihr eigenes Recht anwenden können, womit auch dem Gedanken der Verfahrensökonomie Genüge getan wird. Durch einen solchen Gleichlauf werden nämlich zeitaufwendige gerichtliche Erhebungen über das fremde Recht vermieden und dadurch eine rasche und kostengünstige Entscheidung des jeweiligen Erbnachlassfalls erreicht.²³⁾

3. Prinzip der Nachlassseinheit

Gemäß der Grundregel des Art 4 haben die zuständigen Gerichte über alle Rechtsfragen iZm den Nachlassangelegenheiten zu entscheiden (Grundsatz der **Nachlassseinheit**). IdR entscheiden die Gerichte daher über den gesamten Nachlass;²⁴⁾ dies nicht nur in den einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch über den in Drittstaaten belegenen Nachlass. Eine Unterscheidung nach der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit des Nachlasses – wie zB in Österreich gem §§ 106 f JN aF bzw in Deutschland gem Art 3 a und Art 25 Abs 2 EGBGB – findet nach der EuErbVO daher nicht statt.²⁵⁾

IV. Allgemeine Zuständigkeit

1. Grundsätzliches

Art 4 regelt die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten in Erbsachen. Primäres zuständigkeitsbegründendes Anknüpfungsmerkmal ist der **letzte gewöhnliche Aufenthalt** des Erblassers. Dieser ist deckungsgleich mit dem kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmoment des Art 21 Abs 1.²⁶⁾ Die Zuständigkeitsregeln von Kapitel II sind daher auf die **Anknüpfungsregeln** in Kapitel III in der Weise **abgestimmt**, wonach das zuständige Gericht idR **kein fremdes**, sondern sein eigenes **Recht** anzuwenden hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers besteht für das **gesamte**

Nachlassvermögen des Erblassers. Der gewöhnliche Aufenthalt ist schon deshalb Anknüpfungspunkt, weil sich hier in den weit überwiegenden Fällen das Nachlassvermögen – bzw zumindest dessen Großteil – befindet.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach § 105 JN idF ErbRÄG 2015, wonach im Verlassenschaftsverfahren primär das Gericht einschreitet, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte.²⁷⁾ Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich innerstaatlich nach § 66 JN und stellt auf den Wohnsitz bzw den gewöhnlichen Aufenthalt ab. Auch die **örtliche Zuständigkeit** wurde im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung adaptiert.²⁸⁾ Der Verweis auf den allgemeinen Gerichtsstand des Erblassers in § 105 Abs 1 JN bleibt allerdings auch in der neuen Fassung aufrecht; ebenso ein subsidiärer Verweis auf das Gericht der belegenen Nachlassgegenstände bzw in letzter Konsequenz das BG Innere Stadt Wien. Für die Anpassung nach Art 31 EuErbVO ist gem § 105 Abs 2 JN idF ErbRÄG 2015 jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich zumindest eine der Sachen befindet, an der das anzupassende Recht geltend gemacht wird. Für **einstweilige Maßnahmen** und Maßnahmen zur **Sicherung des Nachlasses** iSd Art 19 ist gem § 105 Abs 3 JN idF ErbRÄG 2015 das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Nachlass befindet, den die Maßnahme betrifft. Für die Entgegennahme von Erklärungen einer Person iSd Art 13 ist gem § 105 Abs 4 JN idF ErbRÄG 2015 das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auch für **streitige Verfahren** von Vermächtnisnehmern bzw Nachlassgläubigern vor rechtskräftiger Beendigung des Nachlassverfahrens bleibt gem § 77 JN die örtliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Verlassenschaftsverfahrens aufrecht. **Erteilungsklagen** können dort auch noch nach rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens anhängig gemacht werden.

22) *Mankowski*, Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers unter Art 21 Abs 1 EuErbVO, IPRax 2015, 39.

23) *Burandt*, Die EU-Erbrechtsverordnung – Das europäische Recht im Wandel (2014) 32 ff.

24) *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Rz 2 ff.

25) Vgl auch *Burandt*, EU-Erbrechtsverordnung 33; *Dörner*, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbrechtsverfahrensrecht, ZEV 2010, 221.

26) Vgl *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon* (Hrsg), Nachfolgerecht – Erbrechtliche Spezialgesetze (2015) Art 4 EuErbVO Rz 1.

27) Vgl dazu *Traar* in *Fasching/Konecny II* § 105 Rz 14 ff.

28) Vgl dazu *Motal*, EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im Außerstreitgesetz, EF-Z 2015/39, 62.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt

Die EuErbVO **verzichtet** auf eine allgemeine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, was zwar der Rechtssicherheit nicht gerade förderlich ist,²⁹⁾ aber dem allgemeinen Gesetzesregime der EU entspricht. Auch sonst fehlt nämlich im Unionsrecht eine allgemeingültige **Legaldefinition**.³⁰⁾ Anhaltspunkte für eine Auslegung bieten die ErwGr 23 und 24.³¹⁾

ErwGr 23 der EuErbVO hebt hervor, dass bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine **Gesamtbeurteilung der Lebensumstände** des Erblassers in den letzten Jahren vor seinem Tod vorgenommen werden soll.³²⁾ Dabei sind alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen, insb die Dauer und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in den betreffenden Staaten und die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.³³⁾ Die in ErwGr 23 und 24 angeführten Kriterien bilden bloß starke Indizien für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts und sind stets in einer **Gesamtschau nach Lage des Einzelfalls** anzuwenden. Der danach bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser VO eine besonders **enge und feste Bindung** zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Der Begriff der „besonders engen und festen Bindung des Erblassers“ ist jedoch nicht in jedem Fall als Voraussetzung bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts maßgebend, sondern soll nur in **Zweifelsfällen** ein zusätzliches Abgrenzungskriterium bilden. Zentrales Kriterium stellt **va der Ort des Lebensmittelpunkts** dar, wie der EuGH auch anderenorts stets betont.³⁴⁾ Ein solcher Lebensmittelpunkt kann dann angenommen werden, wenn dort der Schwerpunkt des familiären, sozialen oder beruflichen Lebens besteht. Nach der EuGH-Rsp kommt es **primär auf objektive Kriterien** an, wobei in Einzelfällen auch **subjektive Momente** heranzuziehen sind, wenn sich sonst ein Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht exakt bestimmen lässt. So ist etwa die Absicht des Erblassers, sich in einem bestimmten Land niederzulassen, um dort den Lebensmittelpunkt zu begründen, nur ein bzw ein weiteres Abgrenzungskriterium ua. Anders als nach der österreichischen OGH-Rsp und Lehre,³⁵⁾ wonach eine Dauer von sechs Monaten als Faustregel für die Beurteilung eines gewöhnlichen Aufenthalts angenommen wird, gibt es eine solche exakte Abgrenzung im Unionsbereich nicht. Eine Mindestaufenthaltsdauer wurde zwar diskutiert, aber dann bewusst nicht in die EuErbVO aufgenommen.³⁶⁾ Weil aber ErwGr 23 auch auf die **Aufenthaltsdauer** verweist, wird zumindest ein Aufenthalt von einem halben Jahr als grobe Orientierungshilfe herangezogen werden können. Eine gewisse **Stabilität** des Aufenthalts ist daher idZ geboten.³⁷⁾ Stets ist hier auf die (zusätzlichen)

Kriterien des Einzelfalls abzustellen. Die **Integration in das soziale oder kulturelle Leben** des Aufenthaltsstaats kann ebenfalls nicht als Voraussetzung für eine solche Festlegung verstanden werden,³⁸⁾ zeigt doch schon die Realität, dass sich bestimmte Gruppen von MigrantInnen gar nicht oder nur zögerlich in das soziale oder rechtliche Leben eines Staates integrieren (wollen) und teilweise auch nach jahrelangem Aufenthalt etwa noch fehlende **Sprachkenntnisse** aufweisen. Sprachkenntnisse werden idZ ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Integration in das Sozialleben bilden. **Familiäre Bindungen** bieten neben den sozialen Bindungen gem ErwGr 24 ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für die Feststellung eines gewöhnlichen Aufenthalts.³⁹⁾ Auch iZm der EuEheVO wurde dieses Kriterium vom EuGH besonders herangezogen.⁴⁰⁾ Aber auch, wenn solche Bindungen im Einzelfall fehlen, kann dennoch der gewöhnliche Aufenthaltsort in einem bestimmten Staat angenommen werden.

Jedenfalls nicht ausreichend für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist es, wenn sich der Erblasser nur **vorübergehend** im entsprechenden Staat **aufhält** – etwa weil er hier die Ankunft eines Verwandten erwartet, eine (Zusatz-)Ausbildung absolviert oder sich zu Zwecken einer bestimmten medizinischen Behandlung im Aufenthaltsstaat befindet. Diese Kriterien genügen bloß für den **schlichten Aufenthalt**.⁴¹⁾

Andererseits schadet es für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht, wenn der Erblasser diesen vorübergehend verlässt und in einem anderen

29) Vgl auch *Dörner*, ZEV 2010, 221 f.

30) Vgl *Motal*, EF-Z 2014/151, 251; *Fischer-Czermak in Schauer/Scheuba* 43 f; *Schauer in Deixler-Hübner/Schauer*, Art 21 Rz 7.

31) Vgl zum gewöhnlichen Aufenthalt auch die Ausführungen von *Schauer* in diesem Heft; Näheres auch bei *Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer*, Art 4 Rz 14 f.

32) *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (43); *Burandt*, EU-Erbrechtsverordnung 52.

33) *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung (2013) § 2 Rz 128; *Dörner*, ZEV 2012, 510; ebenso offenbar *Hess in Dutta/Herrler*, Rz 9.

34) *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (42).

35) Vgl *Weber*, Die Zuständigkeitstatbestände des Art 3 EU-Unterhaltsverordnung, EF-Z 2012/3; *Mayr in Rechberger*, ZPO⁴ § 110 JN Rz 9; RIS-Justiz RS0074198; *Simotta in Fasching/Konecny V/2²* Art 3 EU-EheKindVO Rz 4.

36) *J. Schmidt* in BeckOGK BGB, Art 4 EuErbVO Rz 17 mwN.

37) *Dutta*, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, FamRZ 2013, 4 (5 f); *J. Schmidt* in BeckOGK BGB, Art 4 EuErbVO Rz 19.

38) So auch *Müller-Lukoschek*, EU-Erbrechtsverordnung § 2 Rz 129; *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (42 f).

39) *J. Schmidt* in BeckOGK BGB, Art 4 EuErbVO Rz 22 mwN; *Müller-Lukoschek*, EU-Erbrechtsverordnung § 2 Rz 127 ff.

40) EuGH C-523/07, Slg 2009, I-2805.

41) *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (43); *Deixler-Hübner in Deixler-Hübner/Schauer*, Art 4 Rz 24.

Staat zu eben diesen genannten Zwecken (schlichten) Aufenthalt nimmt. Als Abgrenzungskriterium wären hier aber auch **subjektive Momente** heranzuziehen – wie die Absicht nach Zweckerreichung wieder an den ursprünglichen Aufenthalt zurückzukehren.⁴²⁾ Ebenso wenig kommt es auf die **Freiwilligkeit** oder **Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts an.⁴³⁾ Eine behördliche Meldung im Aufenthaltsstaat führt für sich allein ebenfalls nicht zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts, kann aber ein wichtiges Indiz darstellen.⁴⁴⁾ Stets muss ein (Wechsel des) Aufenthalt(s) real, mithin **nicht vorgetäuscht** sein, um eine Effektivität zu erreichen.⁴⁵⁾

V. Ausnahmen von der Grundregel

1. Allgemeines

Die Grundregel des Art 4 lässt sich allerdings nur dann verwirklichen, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat. In den meisten Fällen sind die Gerichte des Aufenthaltsstaats des Erblassers für die Abwicklung des Nachlasses zuständig und können dann ihr eigenes materielles Recht anwenden. Diese Regelzuständigkeit des Art 4 wird allerdings durch **subsidiäre Zuständigkeiten** und **Sonderzuständigkeiten** durchbrochen, wobei die EuErbVO anstrebt, durch ein komplexes Rechtssystem tunlichst wiederum einen Gleichlauf von *lex fori* und *lex causae* herzustellen.⁴⁶⁾

2. Zuständigkeitsverschiebung durch Rechtswahl des Erblassers

Hat der Erblasser ein **anderes Recht gewählt**, das sich nicht mit dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts deckt, dann haben die Gerichte ausnahmsweise fremdes Recht anzuwenden.

Durch den von der Verordnung intendierten Gleichlauf von *forum* und *ius* sollen auch bei einer allfälligen Rechtswahl des Erblassers weitere Bestimmungen den Weg für einen (**nachträglichen**) **Gleichklang** ebnen. Ein solcher Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht kann nämlich trotz Auseinanderfallens des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt und dem gewähltem Heimatrecht mit Hilfe des Art 5 gelingen: Ist das gewählte Recht gem Art 22 das eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien in erster Linie durch eine **Gerichtsstandsvereinbarung** die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des **Heimatlandes des Erblassers** begründen. Weil der Erblasser durch eine Rechtswahl gem Art 22 nur das materielle Recht, nicht aber auch das zuständige Gericht bestimmen kann, obliegt es erst den Parteien, durch eine (nachträgliche) **Gerichtsstandsvereinbarung** sicherzustellen,

dass die Gerichte des Mitgliedstaats des vom Erblasser gewählten Rechts zuständig sind (vgl ErwGr 27). In einem solchen Fall ist aber nur eine Zuständigkeitsvereinbarung zu Gunsten dieses Mitgliedstaats, nicht aber zu Gunsten der Gerichte eines anderen Staates zulässig. Rätselhaft bleibt, warum der Erblasser selbst – abgesehen vom Abschluss einer erbverträglichen Regelung mit allen Erben (vgl Art 25) – seine Erbfolge nicht gemeinsam mit der gerichtlichen Abwicklung des Nachlasses regeln kann.⁴⁷⁾

3. Überblick über die verschiedenen Fälle

Nur für den Fall, dass der Erblasser gem Art 22 eine **Rechtswahl** getroffen hat, wonach er sein Heimatsrecht wählt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt aber in einem anderen Land hat, verschiebt sich ein solcher Gleichlauf. Auch für diese Fälle hat die EuErbVO verschiedene Mechanismen konstruiert, die den Erhalt des Gleichlaufs noch auf andere Weise sicherstellen sollen. Die Zuständigkeitsnormen der Art 5–9, die bei einer Rechtswahl des Erblassers **Ausnahmen** von der Grundregel des Art 4 vorsehen, stellen ein **sehr komplexes Gefüge** dar und sind im Einzelfall unnötig kompliziert gestaltet (vgl dazu die Übersichtsskizze in VII.).

In erster Linie wird darauf abgestellt, ob eine förmliche **Gerichtsstandsvereinbarung** gem Art 5 iVm Art 6 lit b bzw Art 7 lit a und lit b vorliegt. Würde keine Prorogation getroffen, so **kann** aber auch – auf Antrag einer Verfahrenspartei – das nach der Grundregel zuständige Gericht gem Art 6 lit a die Erbsache „wegweisen“, wenn es die Gerichte im Mitgliedstaat des gewählten Rechts für besser geeignet hält, über die Erbsache zu befinden.⁴⁸⁾

Haben die Parteien keine formgültige Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, so können die Gerichte des gewählten Rechts noch durch eine formlose **Gerichtsstandsanerkennung** gem Art 7 lit c zuständig gemacht werden. Auch mit einer **rügelosen Verfahrenseinlassung** durch alle später auftretenden, von der Gerichtsstandsvereinbarung betroffenen Parteien kann im Nachhinein noch die Zuständigkeit der Gerichte des gewählten Rechts erreicht werden.⁴⁹⁾

42) Ebenso *Weber*, EF-Z 2012/3, 16; vgl auch *Mäsch* in *Rauscher* (Hrsg), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR (2010) Art 3 EG-InsVO Rz 30.

43) *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/2² Art 3 EuEheKindVO Rz 71 mwN.

44) *Weber*, EF-Z 2012/3, 16.

45) *Mankowski*, IPRax 2015, 39 (43).

46) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Vor Art 4 ff Rz 8.

47) Ebenso *Burandt*, Die EuErbVO (Teil 2), FuR 2013, 377 (380).

48) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Vor Art 6 Rz 9.

49) Zur Abgrenzung der Gerichtsstandsvereinbarungen von der rügelosen Sacheinlassung: *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Vor Art 7 Rz 14 ff.

Schließlich können die Verfahrensparteien durch Vereinbarung von **außergerichtlichen einvernehmlichen Regelungen** die Zuständigkeit gem Art 8 auf Gerichte im Mitgliedstaat des gewählten Rechts verschieben.

4. Gerichtsstandsvereinbarung – Gerichtsstandsanerkennung – einvernehmliche außergerichtliche Vereinbarungen – rügelose Verfahrenseinlassung

Zu einer Zuständigkeitsverschiebung gem Art 7 lit b bzw c kommt es bei einer Rechtswahl in erster Linie dann, wenn die Verfahrensparteien gem Art 5 eine **Gerichtsstandsvereinbarung** getroffen haben. Eine solche muss den Formerfordernissen entsprechen und rechtsgültig sein. Dies bedeutet, sie ist in **Schriftform** zu errichten – eine elektronische Übermittlung zB via E-Mail ist aber zulässig⁵⁰⁾ –, mit einem **Datum** zu versehen und von den Parteien zu **unterzeichnen**. Materielle Wirksamkeitserfordernisse – wie das gültige Zustandekommen der Vereinbarung, Willensmängel etc – sind in Art 5 nicht enthalten, sodass für diese sachenrechtliche Regelungen einer Rechtsordnung herangezogen werden müssen. Die formelle Wirksamkeit ist daher autonom zu prüfen, während sich die materielle Wirksamkeit nach dem Recht des gewählten Gerichts richtet.⁵¹⁾

Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung **unterblieben** oder ist sie nicht rechtsgültig getroffen worden, so können die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aber auch noch später anerkennen. Eine solche **Gerichtsstandsanerkennung** ist **formlos** möglich und führt im Nachhinein zu einer Zuständigkeitsverschiebung, wenn alle betroffenen Verfahrensparteien damit einverstanden sind.

Hat der Erblasser das Recht eines Mitgliedstaats gewählt, so kann sich aber auch das nach **Art 4 angerufene Gericht** auf Antrag einer der Verfahrensparteien gem Art 6 Abs 1 lit a **für unzuständig erklären**, wenn die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts in der **Erbsache besser entscheiden** können. Hier kommt es auf die **konkreten Umstände** an – etwa den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien oder den Ort der belegenen Vermögenswerte. Hat sich das zuvor gem Art 4 angerufene Gericht für unzuständig erklärt, so werden damit die Gerichte des gewählten Mitgliedstaats gem Art 7 lit a zuständig.

Art 8 ermöglicht die Vereinbarung einer **außergerichtlichen Regelung** im Mitgliedstaat des gewählten Rechts. Hierbei handelt es sich um eine **allgemeine Verfahrensvorschrift**, die es den Parteien erlaubt, amtswegige Erbverfahren durch vertragliche Einigung zu beenden, wenn der Erblasser eine (wirksame) Rechtswahl getroffen hat.⁵²⁾ Geht es um ein Verfahren, das nicht von Amts wegen eingeleitet

wurde, so steht es den Parteien frei, die Erbsache außergerichtlich im Mitgliedstaat des gewählten Rechts zu regeln, wenn eine solche Regelung nach dessen Recht zulässig ist.⁵³⁾

Schließlich sieht Art 9 eine **Auffangregelung** für jene Fälle (mit Rechtswahl des Erblassers) vor, in denen die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, an der nicht alle Parteien beteiligt sind. Um die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung abzuwenden, soll die Möglichkeit bestehen, den Zuständigkeitsmangel durch **rügelose Streiteinlassung** zu sanieren.⁵⁴⁾ Als derartige „Einlassung“ gilt idZ jede Verfahrenshandlung, aus der nicht hervorgeht, dass die hinzutretende Partei das Gericht als unzuständig ansieht, wobei reines Schweigen nicht ausreichend sein kann.⁵⁵⁾ Diesfalls sollte eine Befragung der Partei erfolgen, um festzustellen, ob eine Einlassung oder eine Unzuständigkeitseinrede anzunehmen ist.

5. Subsidiäre Zuständigkeit – Notzuständigkeit – Beschränkung der Zuständigkeit

In Fällen, in denen der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten** hat, finden sich in der EuErbVO ausnahmsweise **Sonderregelungen** – etwa die subsidiäre Zuständigkeit gem Art 10 bzw die Notzuständigkeit gem Art 11.⁵⁶⁾

50) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 5 Rz 20 mwN; *J. Schmidt* in *BeckOGK BGB*, Art 5 EuErbVO Rz 16.

51) Ausführlicher *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 5 Rz 18, 20 mwN; *Simotta* in *Fasching/Konecny V/1²* Art 23 EuGVVO Rz 70f; *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 5 EuErbVO Rz 4.

52) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 8 mwN.

53) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 8 Rz 5; *J. Schmidt* in *BeckOGK BGB*, Art 8 EuErbVO Rz 6; *Rechberger/Frodl* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Rz 63.

54) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 9 mwN.

55) EuGH C-150/80, Slg 1981, 1671 Rz 15 = NJW 1982, 507; *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr⁴* Art 26 Brüssel Ia-VO Rz 1; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 9 Rz 3.

56) Vgl *Müller-Lukoschek*, EU-Erbrechtsverordnung § 2 Rz 205.

**Auszeichnung
Geschenk
Jubiläum**

Ihr Standeszeichen
Aluminium, Höhe 13 cm

RW Alle Modelle & Bestellung:
www.winter-design.at



Grundsätzlich entscheiden die zuständigen Gerichte gem dem Grundsatz der Nachlassseinheit über sämtliche – auch in Drittstaaten belegene – Nachlassgegenstände, wenn gem Art 10 Abs 1 eine entsprechende Nahebeziehung zu diesem Mitgliedstaat besteht. Eine prozessuale Beschränkung bloß auf den in diesem Mitgliedstaat belegenen Nachlass ist idR nicht zulässig. Hatte der Erblasser aber zum Todeszeitpunkt weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, noch besitzt er die Staatsangehörigkeit jenes Mitgliedstaats, in dem sich gem Art 10 Abs 1 Nachlassvermögen befindet bzw hatte er dort seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt gem Art 10 Abs 2 eine **subsidiäre Zuständigkeit** dieses Mitgliedstaats über das dort belegene Nachlassvermögen ein.⁵⁷⁾ Im Gegensatz zu Art 10 Abs 1 besteht in diesem Fall keine Allzuständigkeit dieses Mitgliedstaats, sondern nur eine Zuständigkeit über das dort befindliche Nachlassvermögen, weil es hier an den entsprechenden Bezugspunkten des Abs 1 fehlt.

Ist kein anderes Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, so kann ein Gericht eines Mitgliedstaats, zu dem ein enger Bezug besteht, dennoch entscheiden, wenn ein Verfahren im Drittstaat **unmöglich** oder **unzumutbar** ist (Art 11, sog **Notzuständigkeit**). Art 11 greift daher zB dann ein, wenn im betreffenden Drittstaat bürgerkriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen und dergleichen vorherrschen. Eine Verfahrensführung kann aber auch für die betreffenden Parteien aus subjektiven Gründen unzumutbar sein – etwa wegen politischer Verfolgung. Diese Gründe sind allerdings restriktiv auszulegen.⁵⁸⁾ Art 11 ist auch bei einem **negativen Kompetenzkonflikt** anzuwenden.

Befinden sich **Nachlassgegenstände** des Erblassers in einem **Drittstaat**, so kann die EuErbVO jedoch selbstverständlich keine Aussage darüber treffen, ob die Entscheidung dieses Gerichts des Mitgliedstaats auch in den Drittstaaten anerkannt bzw vollstreckt werden kann. Diese Frage ist vom jeweiligen nationalen Recht des betreffenden Drittstaats zu beantworten. In diesen Fällen greifen dann die Schutzmechanismen des Art 12 Abs 1, wonach die Parteien den **Antrag** stellen können, dass das Gericht eines Mitgliedstaats **nicht über diese Vermögenswerte entscheiden** solle, wenn eine solche Entscheidung voraussichtlich nicht anerkannt wird.

Verfahrensrechtliche Beschränkungen kommen somit allein unter der Voraussetzung des Art 12 in Betracht. Danach kann das eigentlich zuständige Gericht auf Antrag einer Partei über einen oder mehrere der in einem Drittstaat belegenen Vermögenswerte eine Entscheidung ablehnen, wenn diese im betreffenden Drittstaat nicht anerkannt bzw nicht für vollstreckbar erklärt werden kann. In einem solchen Fall käme es aber zu einer – eigentlich nicht intendierten – **Nach-**

lassspaltung, so dass Art 12 sehr restriktiv anzuwenden ist.⁵⁹⁾

VI. Sonderzuständigkeiten

Art 13 bietet über die allgemeinen Zuständigkeitstatbestände der Art 4–11 hinaus die Möglichkeit von konkurrierenden Sonderzuständigkeiten für bestimmte erbrechtliche Erklärungen. Diese Bestimmung knüpft nicht beim Erblasser, sondern den Personen, die diese Erklärungen abzugeben haben, an. Art 13 nennt solche Erklärungen explizit, für deren Abgabe die Gerichte des gewöhnlichen Aufenthalts der erklärenden Person zuständig sind.

Erfasst sind iSd Art 13 solche Erklärungen, die die **Annahme** oder **Ausschlagung der Erbschaft**, eines Vermächtnisses oder Pflichtteils oder die **Haftungsbeschränkung** für Nachlassverbindlichkeiten betreffen. Welche Erklärungen konkret unter die Sonderzuständigkeit fallen, bestimmt sich allerdings nach dem Recht des Erbstatutstaats und des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden: Die Erklärung muss **in beiden Rechtsordnungen vorgesehen** sein.⁶⁰⁾ Die Erklärung beim sonderzuständigen Gericht ersetzt gleichermaßen die Erklärung gegenüber dem an sich zuständigen Gericht (**Substitutionswirkung**).⁶¹⁾ Eine Sonderzuständigkeit liegt dann vor, wenn ein **anderer Mitgliedstaat** für die Erbsache **zuständig** ist als derjenige, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wäre der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, wäre eine Sonderzuständigkeit nämlich nicht erforderlich, bei Drittstaatzuständigkeit würde diese aber nicht zwangsläufig anerkannt, wäre also uU sinnlos.⁶²⁾ Diese Zuständigkeit ist vom Gericht als **Vorfrage** vor Annahme der Erklärung zu prüfen.⁶³⁾ Dem Normzweck der Erleichterung der Abgabe der Erklärung entsprechend, kommt es für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts auf den **Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung** und nicht auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers an.⁶⁴⁾

57) Vgl auch Art 21 Abs 2.

58) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 11 Rz 4.

59) Vgl *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 12 EuErbVO Rz 8; *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 12 Rz 8.

60) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 13 Rz 6 mwN; *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 13 EuErbVO Rz 4; *Müller-Lukoschek*, EU-Erbrechtsverordnung § 2 Rz 258.

61) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 13 Rz 11 mwN; *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 13 EuErbVO Rz 10.

62) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 13 Rz 3; *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 13 EuErbVO Rz 2.

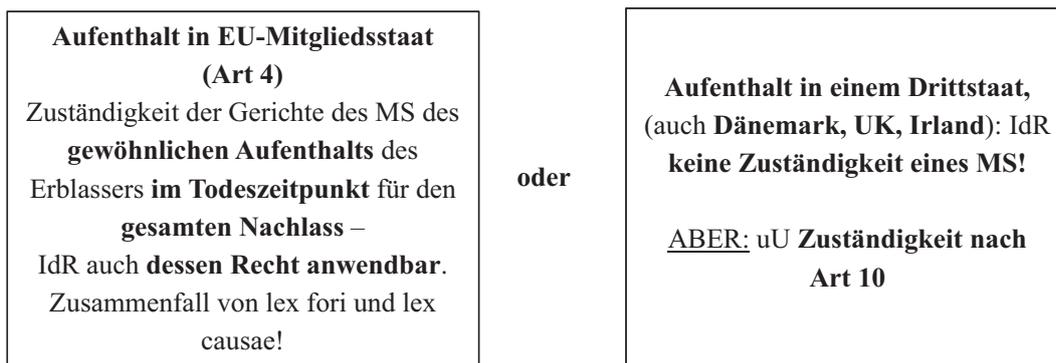
63) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 13 Rz 4.

64) *Gitschthaler* in *Deixler-Hübner/Schauer*, Art 13 Rz 5.

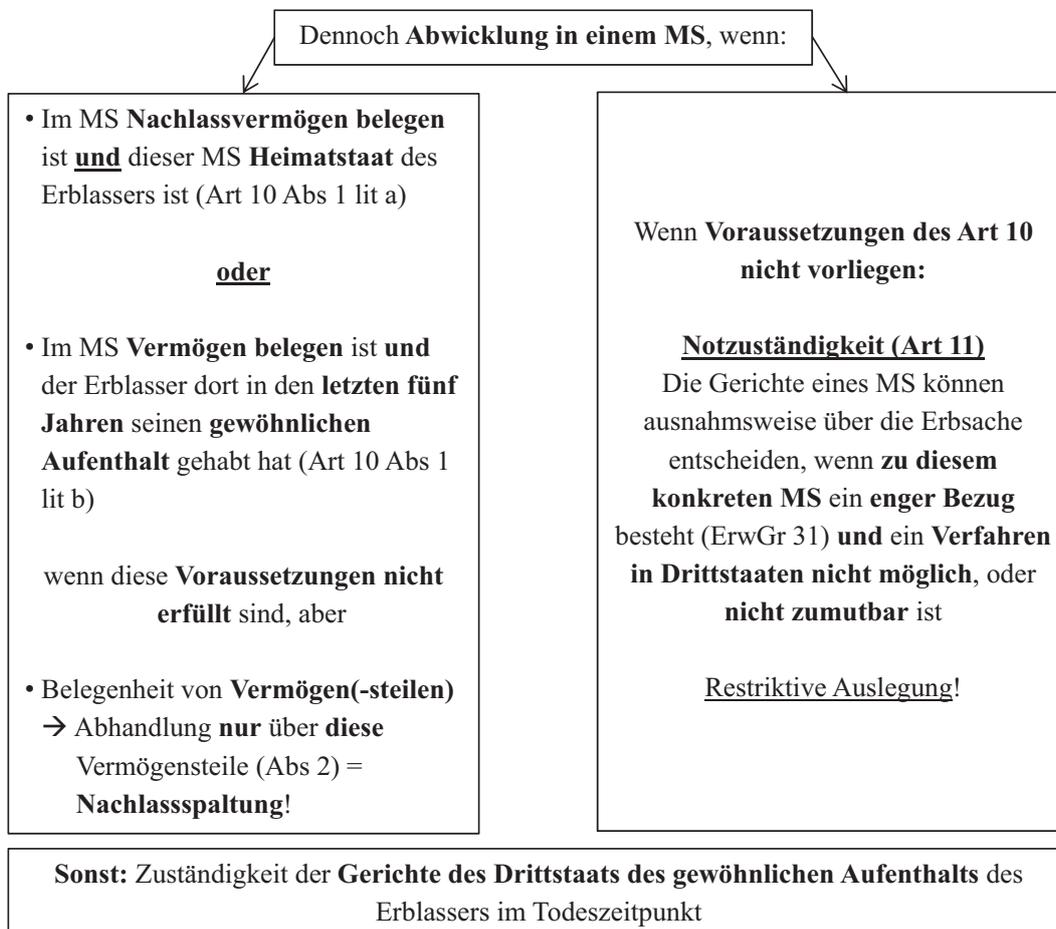
VII. Übersichtsskizze

Ohne Rechtswahl des Erblassers

Grundregel:

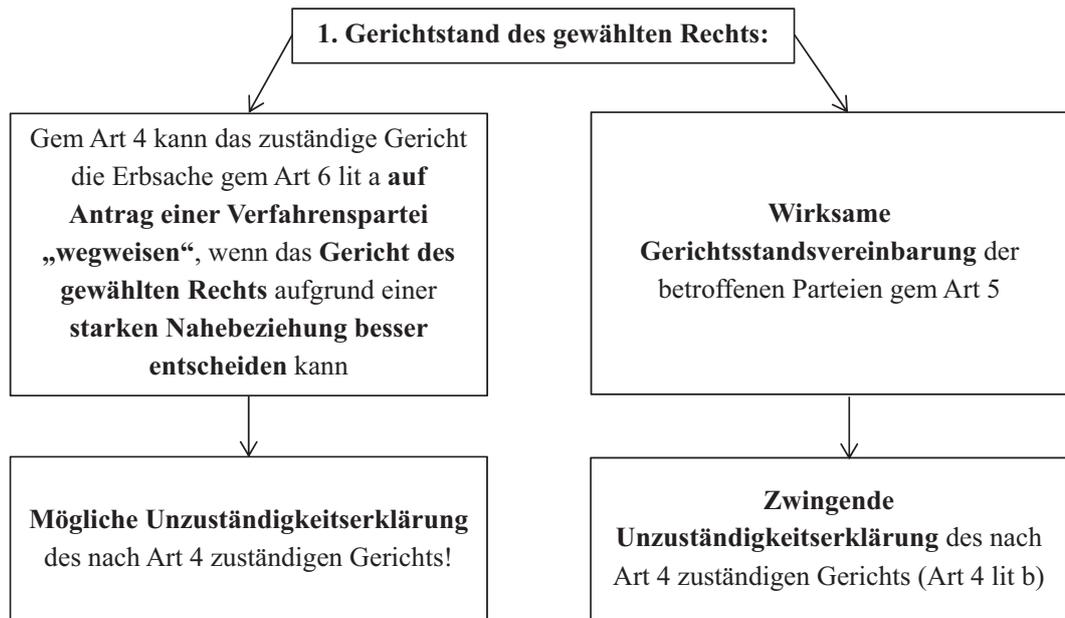


Ausnahmen (Aufenthalt in einem Drittstaat im Todeszeitpunkt – subsidiäre Zuständigkeiten):

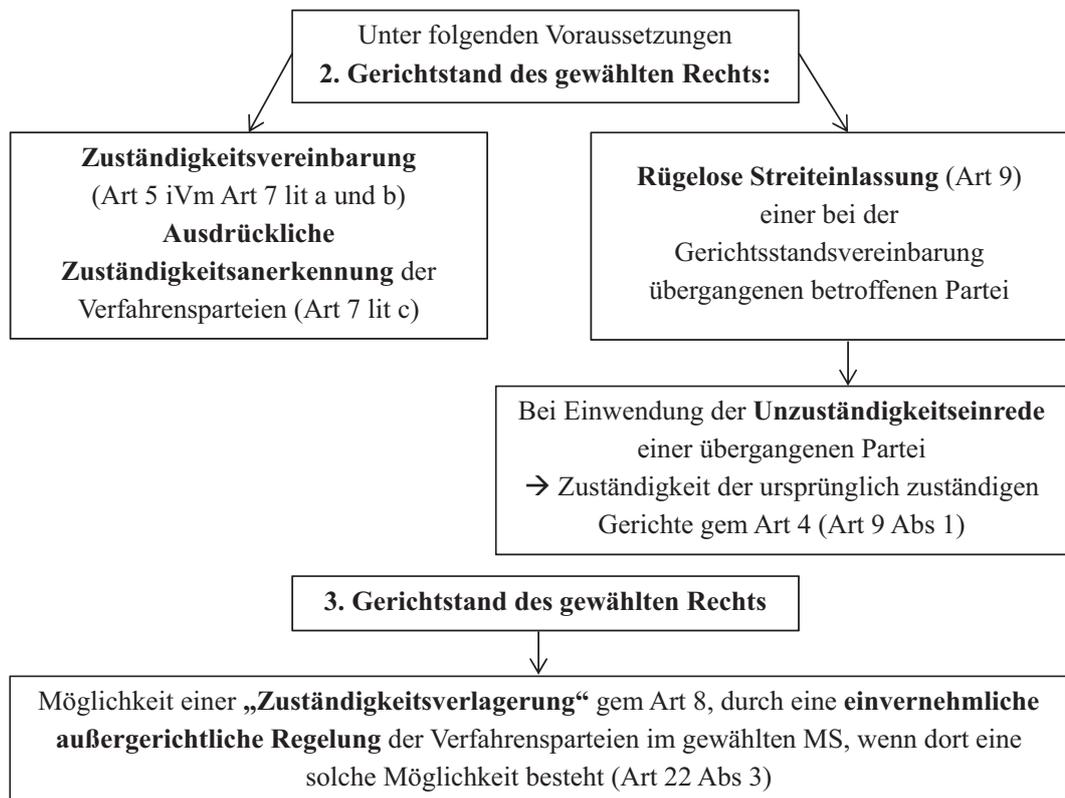


Rechtswahl des Erblassers gem Art 22 Abs 1

Auf das Heimatrecht des Erblassers:



→ Es kommt zum Auseinanderfallen von forum und ius!



3. Gerichtstand des gewählten Rechts

Möglichkeit einer „Zuständigkeitsverlagerung“ gem Art 8, durch eine **einvernehmliche außergerichtliche Regelung** der Verfahrensparteien im gewählten MS, wenn dort eine solche Möglichkeit besteht (Art 22 Abs 3)

Rechtswahl des Erblassers gem Art 22 Abs 1

Auf das Recht eines Drittstaats:

Es bleibt bei der Zuständigkeit gem Art 4!

IdR **Auseinanderfallen von forum und ius** bzw
ausnahmsweise **Vorgehen nach Art 10 und 11**

Sonderregelungen

Die international gem Art 4, 10, 11 bzw Art 5 zuständigen Gerichte eines MS können **auf Antrag einer Verfahrenspartei diese Vermögensteile ausscheiden**, wenn die Entscheidung im Belegenheitsstaat nicht anerkannt bzw nicht vollstreckbar ist (Art 12 Abs 1) → Ausnahmsweise **Nachlassspaltung!**

Besondere Gerichtsstände für bestimmte erbrechtliche Erklärungen (Art 13):

Entgegennahme von Erklärungen über

- Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächnisses oder des Pflichtteils,
- Begrenzung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten bei den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden

wenn diese Erklärungen nach dem Recht des MS **vor einem Gericht abgegeben werden können.**



2016, 254

Europäische Erbrechtsverordnung – Grundlagen und anzuwendendes Recht

Von Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Wien. Der Autor ist stv. Vorstand des Instituts für Zivilrecht der Universität Wien.

I. Grundlagen

1. Gegenstand und Zweck der Europäischen Erbrechtsverordnung

Die Europäische ErbrechtsVO ist ein unionsrechtliches Regelwerk, das die Nachlassplanung und den Erbschaftserwerb in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug erleichtern soll. Ihre Wurzeln reichen weit zurück:¹⁾ Nach längeren Vorarbeiten, die sich bereits auf eine von der Kommission beim Deutschen Notarinstitut in Auftrag gegebene Studie über das internationale Erbrecht in der EU²⁾ sowie auf das 2005 veröffentlichte Grünbuch Erb- und Testamentsrecht³⁾ zurückführen lassen, veröffentlichte die Kommission im Jahr 2009 einen Vorschlag für die VO.⁴⁾ Dieser bildete wiederum die Grundlage für die endgültige Fassung der VO, die am 13. 3. 2012 im Europäischen Parlament beschlossen und am 4. 7. 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.⁵⁾

Maßgeblich für den zeitlichen Geltungsbereich der VO ist der Tod des Erblassers. Die VO ist anwendbar auf die Rechtsnachfolge nach Personen, die am 17. 8. 2015 oder danach verstorben sind (Art 83 Abs 1). Sollte der Erblasser für seine Rechtsnachfolge von Todes wegen eine – nach der VO in bestimmtem Umfang zulässige (unten II. 3. a. bb.) – Rechtswahl getroffen haben, so ist diese unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wirksam, wenn sie in einer vor diesem Zeitpunkt errichteten letztwilligen Verfügung angeordnet wurde (Art 83 Abs 2 und 3). Ist der Erblasser vor dem 17. 8. 2015 verstorben, so bleibt es hinsichtlich der in der VO geregelten Fragen bei der alten Rechtslage. Das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht bestimmt sich dann nach §§ 28 ff IPRG.

Die VO dient nicht der Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen. Das Erbrecht unterliegt also weiterhin der autonomen Rechtssetzung der Mitgliedstaaten. Hiervon hat der österreichische Gesetzgeber erst jüngst durch das ErbRÄG 2015⁶⁾ umfangreichen Gebrauch gemacht. Die VO harmonisiert und ändert die Rechtslage namentlich in folgenden Bereichen:

- ▶ internationale Zuständigkeit der Gerichte in Erbsachen;
- ▶ anzuwendendes Recht;
- ▶ Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen;
- ▶ Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Die VO ist als solche unmittelbar anwendbar. Eine spezielle Umsetzung ist nicht erforderlich. Da sie aber zum Teil lückenhaft ist und auf die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen nicht Bedacht nimmt, sind – um eine friktionsfreie Integration in das innerstaatliche Recht zu ermöglichen – Anpassungen erforderlich. Im österreichischen Recht erfolgte die Anpassung im Rahmen des ErbRÄG 2015, durch das auch die Reform des österreichischen Erbrechts geregelt wird.⁷⁾ Obwohl die Erbrechtsreform grundsätzlich erst am 1. 1. 2017 in Kraft tritt, sind die zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die EuErbVO erforderlichen Bestimmungen bereits seit 17. 8. 2015 wirksam.⁸⁾

2. Anwendungsbereich

Die VO bezieht sich auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen (Art 1 Abs 1).⁹⁾ Der Begriff ist in einem weiten Sinn zu verstehen und bezieht sich auf den Übergang von Vermögenswerten oder Rechtsverhältnissen aufgrund oder anlässlich des Todes einer Person.¹⁰⁾ Vorzu-

1) Zur Entstehungsgeschichte ausführlich *Scheuba*, Anmerkungen zur Entstehungsgeschichte, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012) 1 (1 ff); *Frodl/Kieweler* in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) 1 (1 ff); vgl auch *Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393 (2393); *Steiner*, EU-Verordnung in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, NZ 2012/26, 104 (105).

2) Teilweise zugänglich unter www.successions.org (abgefragt am 20. 1. 2016).

3) Grünbuch Erb- und Testamentsrecht v 1. 3. 2005, KOM (2005) 65 endg.

4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v 14. 10. 2009, KOM (2009) 154 endg.

5) VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107 (27. 7. 2012).

6) Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/87.

7) Zur Erbrechtsreform allgemein *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015); *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Erbrecht NEU (2015).

8) Vgl vor allem § 1503 Abs 7 Z 6 ABGB; § 207 k Abs 3 AußStrG (alle idF ErbRÄG 2015).

9) Bezeichnungen von Artikeln ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Europäische Erbrechtsverordnung.

10) *Deixler-Hübner/Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), EuErbVO (2015) Art 3 Rz 10.

nehmen ist jedoch eine Beschränkung auf privatrechtliche Aspekte. Auf den Übergang öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen ist die VO nicht anzuwenden;¹¹⁾ dies gilt auch für Steuerschulden des Erblassers (ErwGr 10).

Bestimmte Materien sind jedoch vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen (näher Art 1 Abs 2). Dies gilt bspw für die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, für Unterhaltspflichten (außer jene, die mit dem Tod entstehen), für Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen begründet oder übertragen werden (unentgeltliche Zuwendungen, Miteigentum mit Anwachsung des Überlebenden), ferner für Fragen des Gesellschaftsrechts, Vereinsrechts und des Rechts der juristischen Personen sowie für Trusts.

Zweifelhaft ist die Beurteilung der Schenkung auf den Todesfall. Wenngleich unentgeltliche Zuwendungen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der VO entzogen sind, so sprechen gute Gründe dafür, dass die Schenkung auf den Todesfall gleichwohl in den Anwendungsbereich der VO fällt.¹²⁾ In Bezug auf das Anwachsungsrecht bei der Eigentümerpartnerschaft (§ 14 WEG) könnte man argumentieren, dass die VO bereits nach Art 1 Abs 2 lit g) (Miteigentum mit Anwachsungsrecht des Überlebenden) unanwendbar ist;¹³⁾ die hA beruft sich diesbezüglich jedoch auf die Sonderanknüpfung gem Art 30,¹⁴⁾ was hinsichtlich eines in Österreich belegenen Wohnungseigentumsobjekts ebenfalls zur Anwendung österreichischen Rechts führt.

Die VO hat einen umfassenden Anwendungsbereich. Sie gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers. Es kann sich dabei um den Staatsbürger eines Mitgliedstaats oder um den Staatsbürger eines Drittstaats handeln. Sie gilt ferner unabhängig vom anzuwendenden Recht: Auch das anwendbare Recht kann das Recht eines Drittstaats sein (Art 20). Und sie gilt schließlich zumindest grundsätzlich unabhängig von der Belegenheit des Vermögens. Die VO ist insoweit vom Prinzip der globalen Nachlassseinheit geprägt.¹⁵⁾ Nur in Ausnahmefällen kommt es zu einer Nachlassspaltung. So können bspw in einem Drittstaat befindliche Vermögensgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen aus einem vor den Gerichten eines Mitgliedstaats geführten Verfahren ausgeschieden werden (vgl insb Art 12).

Die VO gilt nur in 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ausgenommen sind das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark (ErwGr 82 und 83). Sie sind für die Zwecke der VO als Drittstaaten zu betrachten.¹⁶⁾

Wesentlich ist schließlich auch, dass internationale Abkommen der Mitgliedstaaten Anwendungsvorrang gegenüber der VO haben (Art 75). In Hinblick auf die verhältnismäßig hohe Zahl bilateraler Abkommen, die Österreich zu Drittstaaten unterhält,¹⁷⁾ kann es hierdurch zu einer Aushöhlung der durch die VO angestrebten Harmonisierung der Rechtslage kommen. Eine Kündigung dieser Abkommen sollte ernsthaft erwogen werden.

II. Anzuwendendes Recht

1. Reichweite des Erbstatuts

Zu den wesentlichen Anliegen der EuErbVO zählt die Harmonisierung des Internationalen Erbrechts. Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht (§§ 28 ff IPRG) enthält die VO eine ausdrückliche Regelung darüber, welche Gegenstände als erbrechtlich zu qualifizieren sind und somit vom Anwendungsbereich der VO erfasst sind. Gem Art 23 bestimmt das anwendbare Recht über die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen. Dazu gehören nach der nicht abschließenden¹⁸⁾ Aufzählung in Art 23 Abs 2 bspw:

- ▶ die Gestaltung der letztwilligen Verfügung (vgl lit b), darunter die Berufung der Erben und die Bestimmung der Anteile, die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft¹⁹⁾ und die Aussetzung von Vermächtnissen und Auflagen etc;
- ▶ die gesetzliche Erbfolge (auch sie ist unter die „Berufung der Berechtigten“ und die „Bestimmung der Anteile“ in lit b zu subsumieren);
- ▶ das Pflichtteilsrecht (vgl lit h);
- ▶ Erbnunwürdigkeit und Enterbung;
- ▶ Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen, was nach hA auch Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten einschließt;²⁰⁾
- ▶ der Übergang des Nachlassvermögens, was auch die Frage einschließt, ob es etwa zu einem Ipso-iure-Erwerb durch den Erben kommt oder ob – wie im österreichischen Recht – eine gerichtliche Einweisung erforderlich ist. Vom Erbstatut wird auch bestimmt, ob ein Vermächtnis lediglich schuldrechtliche Wirkung hat (Damnationslegat) oder unmittelbar zum Eigentumserwerb führt (Vindikationslegat). Dagegen

- 11) Ausführlich *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 1 Rz 7 ff; ebenso *Deixler-Hübner/Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 3 Rz 9.
- 12) Dazu *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 1 Rz 44 ff; offenlassend *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 122 ff.
- 13) So *Fischer-Czermak*, Anwendbares Recht, in *Schauer/Scheuba*, Europäische Erbrechtsverordnung 43 (27).
- 14) *Schwartz* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 30 Rz 19; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 246.
- 15) Vgl *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Vor Art 4 Rz 21 ff, Art 4 Rz 2.
- 16) *Deixler-Hübner/Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 3 Rz 6.
- 17) Ausführlich *Fucik* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 75 Rz 6 ff.
- 18) *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 23 Rz 3; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 88.
- 19) *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 23 Rz 23.
- 20) Näher *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 23 Rz 89 ff; offenlassend *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 112.

ist wegen Art 1 Abs 2 lit I die – freilich wichtige – Frage umstritten, ob sich das Erbstatut hinsichtlich des Nachlasserwerbs auch dann durchsetzt, wenn nach dem Belegenheitsstatut hierfür eine Registereintragung mit konstitutiver Wirkung erforderlich wäre;²¹⁾

- ▶ die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten;
- ▶ die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers und anderer Nachlassverwalter;
- ▶ die Teilung des Nachlasses.

2. Anzuwendendes Recht aufgrund der bisher geltenden Rechtslage

Nach bisher geltendem Recht bestimmte sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt des Todes (§ 28 IPRG aF). Beim Personalstatut handelt es sich regelmäßig um das Recht der Staatsangehörigkeit (§ 9 IPRG). Besondere Bestimmungen gelten lediglich für Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft und für Staatenlose. Das (Erb-)Recht der Staatsbürgerschaft bestimmte somit über die Erbfolge, wobei das Erbstatut im bisher geltenden Recht ähnlich weit zu verstehen war wie nach Art 23 EuErbVO.²²⁾ Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers, der Ort seines Ablebens oder die Belegenheit des Vermögens waren nach bisher geltendem Recht für die Anknüpfung des Erbstatuts unerheblich. Die Möglichkeit zur Rechtswahl bestand nicht.

3. Anzuwendendes Recht nach neuer Rechtslage

a. Allgemeine Regeln

aa. Objektive Anknüpfung

Gewöhnlicher Aufenthalt

Das neue Recht führt gegenüber der bisherigen Rechtslage einen Paradigmenwechsel herbei. Anzuknüpfen ist nicht mehr an das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Maßgeblich ist vielmehr das Recht des Staats, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art 21 Abs 2). Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt stimmt mit der allgemeinen Regel über die internationale Zuständigkeit überein.²³⁾ Auf diese Weise kommt es zu einem Gleichlauf von *forum et ius*.²⁴⁾ Die Gerichte wenden also regelmäßig ihr eigenes Recht an. Das hat erhebliche Vorteile für die Rechtsanwendung. Die Kosten für die Ermittlung des fremden Rechts entfallen ebenso wie die Risiken, die sich aus einer womöglich fehlerhaften Anwendung dieses fremden Rechts ergeben.²⁵⁾

Gleichwohl war die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in dem der VO vorangegangenen Legislativprozess heftig umstritten.²⁶⁾ Die Gegner des neuen Modells machen geltend, die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sei mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden. Zum Teil wird sogar darauf hinge-

wiesen, dass nahe Angehörige iZm Pflege und Betreuung darauf Einfluss nehmen könnten, dass dessen gewöhnlicher Aufenthalt in ein Land verlegt wird, dessen Recht für ihre Erbaussichten günstiger ist. Gelegentlich ist sogar von der Gefahr eines „Demenz-Tourismus“ die Rede.²⁷⁾ Zugunsten des neuen Modells lässt sich jedoch ins Treffen führen, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der wachsenden Mobilität der Menschen Rechnung trägt, die – im Binnenmarkt, aber nicht nur beschränkt auf diesen – den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen aus beruflichen oder familiären Gründen in einen anderen Staat verlegen, ohne dabei auch die Staatsbürgerschaft zu ändern.²⁸⁾ Beim Mittelpunkt der Lebensinteressen handelt es sich zumeist auch um den Ort, an dem sich die am Nachlass berechtigten Personen aufhalten und wo sich das Nachlassvermögen befin-

21) Vgl. dazu *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 1 Rz 89 ff (insb Rz 95 ff), der der *lex rei sitae* den Vorrang einräumt; aA *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 253 ff.

22) Zur Reichweite des Erbstatuts im bisher geltenden Recht *Heiss* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 40 Rz 24 ff; *Neumayr* in *KBB* § 28 IPRG Rz 2 f.

23) Vgl. dazu *Deixler-Hübner* in diesem Heft 243.

24) *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Vor Art 4 ff Rz 1 ff.

25) Vgl. *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 21 Rz 2.

26) *ZB Kanzleiter*, Die Reform des Internationalen Erbrechts in der Europäischen Union, in *FS S. Zimmermann* (2010) 165 (167 ff, 173 ff); *Geimer*, Gedanken zur europäischen Rechtsentwicklung. Von der Donaumonarchie zur Europäischen Union, *NZ* 2012/16, 70 (76 f); ebenso die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages v 25. 8. 2008, 4 ff

(abrufbar über www.rechtsanwaelte.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&g=0&t=1435522024&hash=f5fa0f1c244d3e4eba1eaafb9704f34389137196&file=uploads/tx_wxstellungennahmen/21_07_254_Vorentwurf_VO_Erbrecht1.pdf [abgefragt am 27. 6. 2015]); vgl. auch *Faber/Grünberger*, Vorschlag der EU-Kommission zu einer Erbrechts-Verordnung, *NZ* 2011/55, 97 (106); ferner *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (MPI)*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition and Enforcement of Decisions and Authentic Instruments in Matters of Succession and the Creation of a European Certificate of Succession, *RabelsZ* 74 (2010) 522 (600 f Rz 125 f); vgl. auch *Sonnentag*, Das Europäische Internationale Erbrecht im Spannungsfeld zwischen der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit und den gewöhnlichen Aufenthalt, *EWS* 2012, 457 (465 ff).

27) *Geimer*, *NZ* 2012/16, 77; *Scheuba*, Aus der Praxis: Die Rechtswahl im Erbrecht wirft ihre Schatten voraus, *ecolex* 2014, 210 (214); in der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v 10. 1. 2010 zum Entwurf der VO hieß es gar: „Der Kampf um die Betreuung wird so zum Vorhutgefecht des Kampfes über das Erbstatut.“ (abrufbar über www.dnotv.de/Dokumente/Stellungnahmen.html#a1_12 [abgefragt am 23. 6. 2015]).

28) Ähnlich *MPI*, *RabelsZ* 74, 604 f (Rz 132); *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer* 48; vgl. auch *Mankowski*, Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers unter Art 21 Abs 1 EuErbVO, *IPRax* 2015, 39 (40); *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions – Commentaire du Règlement n°650/2012 du 4 juillet 2012 (2013) Art 21 Rz 11; *Volmer*, Die EU-Erbrechtsverordnung – erste Fragen an Dogmatik und Forensik, *Rpfleger* 2013, 421 (422).

det.²⁹⁾ Damit geht einher, dass die Staatsbürgerschaft gerade im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten immer stärker an Bedeutung verliert.³⁰⁾ Wer viele Jahre oder Jahrzehnte in einem anderen Staat als dem seiner Staatsbürgerschaft gelebt hat, wird kaum noch damit rechnen, dass auf seine Erbfolge das Recht seines ursprünglichen Heimatstaates angewendet wird, zu dem vielleicht nur noch schwache oder gar keine Verbindungen mehr bestehen.³¹⁾ Dieser Gedanke relativiert zugleich jene Bedenken, durch die geltend gemacht wird, dass ein Ortswechsel des Erblassers keineswegs mit einer bewussten Entscheidung zugunsten einer neuen Erbrechtsordnung verbunden sein müsse.³²⁾ Deshalb sprechen gute Gründe für das neue Modell. Der Kritik ist jedoch insoweit zuzustimmen, als der gewöhnliche Aufenthalt in der Tat ein Merkmal ist, das nicht stets so zweifelsfrei bestimmt werden kann wie die Staatsbürgerschaft.³³⁾ Deshalb muss mit einer Zunahme von Konfliktfällen über das anwendbare Recht gerechnet werden.

Der gewöhnliche Aufenthalt wird in der VO nicht definiert. Insoweit stimmt die EuErbVO mit anderen Rechtsakten der Europäischen Union überein, wo der Begriff zwar ebenfalls verwendet wird,³⁴⁾ ohne dass dafür eine Definition bereitgestellt wird (vgl Art 4 Abs 1, Art 5, Art 6, Art 7 Rom I-VO; Art 4 Abs 2, Art 5, Art 10 Rom II-VO; Art 5, Art 6, Art 7, Art 8 Rom III-VO; Art 15, Art 19 Brüssel Ia-VO; Art 3, Art 6 ff Brüssel IIa-VO etc). Er stimmt nicht mit dem Wohnsitz des innerstaatlichen Rechts oder dem im angloamerikanischen Recht verbreiteten Konzept des domicile überein.³⁵⁾ Wie auch bei den übrigen Begriffen der VO muss eine autonome Auslegung vorgenommen werden.³⁶⁾

Immerhin können den Erwägungsgründen Anhaltspunkte zur Konkretisierung entnommen werden. Als entscheidend kann wohl die Formulierung angesehen werden, dass es für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts darauf ankommt, wo der Erblasser in familiärer und sozialer Hinsicht seinen Lebensmittelpunkt hatte (so ErwGr 24 iZm Personen, die in einem anderen Staat als dem ihres Lebensmittelpunkts ihre Berufstätigkeit ausüben).³⁷⁾ Dabei sollen eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorgenommen und alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden, insb die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der gewöhnliche Aufenthalt solle eine besonders enge und feste Bindung zum betreffenden Staat erkennen lassen (ErwGr 23). Es sei möglich, dass der Erblasser, der sich aus beruflichen und wirtschaftlichen Gründen in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, weiterhin eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. Besondere Probleme könnten sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch von Staat zu

Staat gereist ist, ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen. In solchen „komplexe[n] Fälle[n]“ können seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein (ErwGr 24).

Bei genauerer Reflexion zeigt sich, dass der den gewöhnlichen Aufenthalt begründende Lebensmittelpunkt auf dem Zusammenspiel zweier Elemente beruht – auf dem tatsächlichen Aufenthalt, also der physischen Präsenz der Person an einem Ort,³⁸⁾ und auf den Beziehungen, die zu diesem Ort bestehen. Wer sich stets oder fast ausschließlich an einem bestimmten Ort aufhält, hat dort auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auf die weitere Prüfung der Beziehungen zu diesem Ort kommt es dann für den Zweck der Aufenthaltsbestimmung nicht mehr an. Umgekehrt gilt aber auch: An einem Ort, an dem sich eine Person niemals aufhält, kann sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Je häufiger sich eine Person mit der erforderlichen Dauerhaftigkeit oder Regelmäßigkeit abwechselnd an mehreren Orten aufhält, desto mehr kommen die Be-

29) *MPI*, *RabelsZ* 74 (2010) 604 (Rz 132); *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21 Rz 8; *Bonomi/Öztürk*, Auswirkungen der Europäischen Erbrechtsverordnung auf die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung deutsch-schweizerischer Erbfälle, *ZVglRWiss* 114 (2015) 4 (8); *Mankowski*, *IPRax* 2015, 40 f; *Völmer*, *Rpfler* 2013, 422; *Wilke*, Das internationale Erbrecht nach der neuen EU-Erbrechtsverordnung, *RIW* 2012, 601 (603); *Sonnentag*, *EWS* 2012, 460.

30) *Wilke*, *RIW* 2012, 605; *Völmer*, *Rpfler* 2013, 422.

31) Vgl *Buschbaum*, Die künftige Erbrechtsverordnung, in *GedS Hübner* (2012) 589 (593).

32) So aber *Scheuba*, *ecolex* 2014, 214; ähnlich *Sonnentag*, *EWS* 2012, 462.

33) Ebenso *Solomon*, Die allgemeine Kollisionsnorm (Art 21, 22 EuErbVO), in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014) 19 Rz 16; *Mankowski*, *IPRax* 2015, 40; sehr kritisch auch *Scheuba*, *ecolex* 2014, 211 f.

34) Vgl *Dutta* in *MünchKommBGB*⁹ Art 21 EuErbVO Rz 3, der insoweit von einem „kollisionsrechtlichen Trend“ spricht; ferner *Weller*, Der „gewöhnliche Aufenthalt“ – Plädoyer für einen willenszentrierten Aufenthaltsbegriff, in *Leible/Unberath* (Hrsg), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung? (2013) 291 (298 ff); *Mankowski*, *IPRax* 2015, 42; de lege ferenda kritisch *Sonnentag*, *EWS* 2012, 460.

35) Vgl dazu *Mankowski*, *IPRax* 2015, 41.

36) *Fischer-Czermak* in *Schauer/Scheuba* 44; *Scheuba*, *ecolex* 2014, 212; *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21 Rz 6; *Solomon* in *Dutta/Herrler*, Rz 7; *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Nachfolgerecht – Erbrechtliche Spezialgesetze (2015) Art 21 EuErbVO Rz 4; *Rudolf*, Die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union, *NZ* 2013/103, 225 (234); *Schaub*, Die EU-Erbrechtsverordnung, *Hereditare* 3 (2013) 91 (112); *Buschbaum* in *GedS Hübner* 593; *Heinig*, *RNotZ* 2014, 199; *Odersky*, Die Europäische Erbrechtsverordnung in der Gestaltungspraxis, *notar* 2013, 3 (4); *Wilke*, *RIW* 2012, 603; vgl auch *Weller* in *Leible/Unberath* 306.

37) Vgl auch *Fischer-Czermak* in *Schauer/Scheuba* 45; *Scheuba*, *ecolex* 2014, 212; *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21 Rz 8; *Solomon* in *Dutta/Herrler*, Rz 11; *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 7; *L. Kunz*, *GPR* 2012, 209 f.

38) Dies betonen auch *Solomon* in *Dutta/Herrler*, Rz 12, sowie *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 8.

ziehungen ins Spiel, die zu einem oder mehreren dieser Orte bestehen. Auf dieser Grundlage lässt sich sagen, dass es sich beim gewöhnlichen Aufenthalt um einen Typusbegriff³⁹⁾ handelt, dessen Verwirklichung aufgrund eines kombinatorischen Zusammenwirkens der beiden soeben genannten Elemente von tatsächlichem Aufenthalt und Beziehungen zu diesem Ort zu prüfen ist. Dabei gilt, dass die schwächere Ausprägung des einen Elements durch die stärkere Verwirklichung des anderen ausgeglichen werden kann. Stets bedarf es dabei einer wertenden Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei wird der Dauer des Aufenthalts an einem der in Betracht kommenden Orte eine gewisse Indizwirkung zukommen: Wer sich an einem Ort in der Regel deutlich länger aufhält als an einem anderen Ort, wird dort vielfach seinen Lebensmittelpunkt haben. Allerdings ist dabei erhebliche Vorsicht geboten, weil stets auch die Gründe für das längere oder kürzere Verweilen an einem Ort zu berücksichtigen sind.⁴⁰⁾ Ein Beispiel hierfür ist der Arbeitspendler, der jeweils Montag bis Freitag an seinem Arbeitsplatz in Frankfurt und die Wochenenden bei seiner in Wien lebenden Familie verbringt. Auch wenn sich die betreffende Person weit mehr als die Hälfte ihrer Zeit am Arbeitsort aufhält, ist es möglich oder gar wahrscheinlich, dass sie wegen der sozialen und familiären Beziehungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien hat.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in Art 21 Abs 1 stimmt mit jenem in Art 4 überein.⁴¹⁾ Deshalb ist für weitere Einzelheiten auch auf die Arbeit von *Deixler-Hübner* in diesem Heft des AnwBl, S 243, zu verweisen.

Festzuhalten ist ferner, dass ein Erblasser stets nur einen einzigen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts haben kann.⁴²⁾ Eine kollisionsrechtliche Nachlassspaltung durch die Annahme mehrerer gewöhnlicher Aufenthalte ist somit nicht möglich. Dem Gedanken der universellen Rechtsanwendung (Art 20) entsprechend, kommt es nicht darauf an, ob sich der gewöhnliche Aufenthalt in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat befindet.

Ausweichklausel

Die Anknüpfung an das Recht des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt des Todes kann jedoch durch die sog Ausweichklausel überwunden werden: Wenn sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte als dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, dann ist das Recht dieses Staats anzuwenden (Art 21 Abs 2). Aus den Erwägungsgründen ergibt sich mit Deutlichkeit, dass die Ausweichklausel nicht dazu verwendet werden darf, um Schwierigkeiten bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auszuweichen.⁴³⁾ Deshalb erfolgt die

Prüfung der Anknüpfung stets aufgrund eines zweistufigen Verfahrens: Zunächst ist der gewöhnliche Aufenthalt zu ermitteln; erst anschließend kann das auf dieser Grundlage gewonnene Ergebnis anhand der Ausweichklausel überprüft werden.

In jedem Fall sollte der Wortlaut des Art 21 Abs 2 ernst genommen und die Ausweichklausel nur ausnahmsweise angewendet werden. In der Tat empfiehlt es sich, ihre Anwendung auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken.⁴⁴⁾ Eine Lösung dürfte der oben aufgezeigte Gedanke darstellen, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nur an einem Ort bestehen kann, an dem sich die betreffende Person zumindest zeitweise aufhält. Es lassen sich dann Konstellationen denken, in denen sich eine Person nur im Staat A aufhält, aber ihre Beziehungen gänzlich oder zumindest so überwiegend zum Staat B bestehen, dass allfällige Beziehungen zum Staat A, die über den physischen Aufenthalt hinausgehen, keine ins Gewicht fallende Rolle spielen. In einem solchen Fall ist anzunehmen, dass der gewöhnliche Aufenthalt an diesem Ort besteht, weil mangels physischer Präsenz anderswo kein anderer Ort hierfür in Betracht kommt. Gleichwohl könnten in diesem Fall die ausschließlich oder ganz überwiegend zum Staat B bestehenden Beziehungen für die Anknüpfung des Erbstatuts prävalieren.

Praktische Anwendungsfälle werden dennoch überaus selten sein: Vorstellbar wäre ein Fall, in dem der Erblasser im Staat A gelebt hat und dort verwurzelt war, aber die letzten Jahre seines Lebens in einem knapp hinter der Grenze gelegenen Pflegeheim in Staat B verbringt.⁴⁵⁾

39) Zum Typusbegriff *Larenz, Methodenlehre*⁶ 218 ff; *F. Bydliński, Methodenlehre*² 543 ff.

40) Vgl dazu auch *Baetge*, Auf dem Weg zu einem gemeinsamen europäischen Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts, in FS Kroppholter (2008) 77 (81).

41) Vgl nur *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 6; für eine differenzierende Auslegung dagegen *Schaub*, Hereditare 3 (2013) 113.

42) *Cach/Weber*, Das Kriterium der Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Erbstatuts, EF-Z 2014/102, 163 (165); *Mankowski*, IPRax 2015, 45; *Bonomi/Öztürk*, ZvglRWiss 114 (2015) 9; *Lokin*, Choice-of-Law-Rules in the European Regulation on Succession: A Familiar System for the Netherlands, ZvglRWiss 114 (2015) 75 (87); *Müller-Lukoschek*, EU-Erbverordnung² (2015) § 2 Rz 143; *Döbereiner*, Das internationale Erbrecht nach der EU-Erbrechtsverordnung, MittBayNot 2013, 358, 437 (362); *Odersky*, notar 2013, 4; *Dörner*, ZEV 2012, 510; wohl ebenso *Lehmann*, Die EU-Erbrechtsverordnung zur Abwicklung grenzüberschreitender Nachlässe, DStR 2012, 2085 (2086); aA *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 11.

43) 25. ErwGr aE.

44) Ebenso *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 21 EuErbVO Rz 7; *Solomon* in *Dutta/Herrler*, Rz 45; *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21 Rz 25; *Cach/Weber*, EF-Z 2014/102, 165; vgl dagegen *Bajons*, Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht, *ecolex* 2014, 204 (207), mit dem Bild „kommunizierender Gefäße“ im Verhältnis zwischen der Ausweichklausel und dem gewöhnlichen Aufenthalt.

45) Vgl *Müller-Lukoschek*, EU-Erbverordnung § 2 Rz 136; einen ähnlichen Fall erwähnt auch *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21

Wenn weiterhin seine Beziehungen ganz oder weit überwiegend zu Staat A bestehen, dann dürfte ein Fall der Ausweichklausel vorliegen. In ganz ähnlicher Weise könnte die Klausel angewendet werden, wenn der Erblasser von einer betreuenden Person in einen anderen Staat gebracht wurde, zu dem jedoch außer seiner physischen Präsenz keine Beziehungen bestehen.⁴⁶⁾ Damit könnte den Problemen eines „Demenz-Tourismus“ (oben I. 3. a. aa.) begegnet werden. Ein Fall der Ausweichklausel liegt wohl auch vor, wenn ein Strafgefangener in einer Strafvollzugsanstalt in Staat A einsitzt und seine Beziehungen weiterhin ausschließlich zu Staat B bestehen, wo seine Familie lebt und wo sich sein Vermögen befindet.⁴⁷⁾ Unter Umständen könnte auch ein Diplomat einen Anwendungsfall für die Ausweichklausel begründen, der sich mehrere Jahre an seinem Dienort in Staat A befindet, aber seine Beziehungen weiterhin lediglich oder ganz überwiegend zu Staat B unterhält.⁴⁸⁾

bb. Rechtswahl

Zu den wesentlichen Neuerungen der ErbrechtsVO zählt die – wenn auch nur beschränkte – Zulässigkeit der Rechtswahl. Der Erblasser kann nunmehr das auf seine Rechtsfolge anwendbare Recht aus den vorgegebenen Optionen auswählen. Wählbar sind demnach das Recht des Staats, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes hat. Mehrstaater können zwischen den Rechtsordnungen eines der Staaten wählen, deren Staatsangehörigkeit sie bei der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes besitzen (Art 22 Abs 1).

Weitere Möglichkeiten der Rechtswahl bestehen nicht. Der Erblasser kann beispielsweise nicht das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung wählen,⁴⁹⁾ was freilich von Interesse sein könnte, um die Anwendbarkeit dieser Rechtsordnung bei einer späteren Übersiedlung zu sichern. Er hat auch nicht die Möglichkeit, das Recht des Aufenthaltsstaats im Zeitpunkt seines Todes zu wählen, woran möglicherweise deshalb ein Interesse bestehen könnte, um die Anwendung der Ausweichklausel auszuschließen. Und schon gar nicht besteht die Möglichkeit einer freien Rechtswahl. Dadurch soll verhindert werden, dass der Erblasser willkürlich ein für seine Testierfreiheit günstiges Recht wählt, um Pflichtteilsansprüche zu vereiteln.⁵⁰⁾

Die Rechtswahl erfolgt in der letztwilligen Verfügung (Art 22 Abs 2). Sie kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen (arg: „[...] sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben“). Für eine schlüssige Rechtswahl wird es zumeist bereits genügen, dass der Erblasser auf die Bestimmungen des Erbrechts eines bestimmten Staats Bezug nimmt.⁵¹⁾

Das gewählte Recht kann nur vollständig gewählt werden; eine Teilrechtswahl ist unzulässig.⁵²⁾ Die Rechts-

wahl bietet also keine Möglichkeit, das Prinzip der Nachlassseinheit zu unterlaufen und durch die Wahl mehrerer Rechtsordnungen eine kollisionsrechtliche Nachlassspaltung herbeizuführen.⁵³⁾ Dies gilt zunächst für den Erblasser, der nur eine Staatsbürgerschaft hat: Er kann bspw nicht die Anwendbarkeit des Rechts des Staats seiner Staatsangehörigkeit auf das in diesem Staat belegene Vermögen beschränken.⁵⁴⁾ Dasselbe gilt auch für den Mehrstaater: Er kann sich nur für das Recht eines einzigen Staats der in Betracht kommenden Staatsbürgerschaften entscheiden und nicht anordnen, dass für bestimmte Vermögensteile das Recht des Staats A und für andere das Recht des Staats B gelten soll.

Die Vorteile der Rechtswahl sind offenkundig. Durch die Verweisung auf das Recht der Staatsangehörigkeit schafft der Erblasser klare Verhältnisse und immunisiert damit seine Rechtsnachfolge gegenüber den Ungewissheiten, die sich aus der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt oder gar aus der Anwendung der Ausweichklausel ergeben. Deshalb sollte zu den Aufgaben eines jeden Rechtsberaters gehören, den Erblasser bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung über die Möglichkeit der Rechtswahl zu informieren und gegebenenfalls eine entsprechende Be-

Rz 33; ZT anders Köhler in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 10.

- 46) Dutta in *MünchKommBGB*⁶ Art 21 EuErbVO Rz 6; *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 263; vgl auch *Odersky*, notar 2013, 5; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 50.
- 47) AA offenbar Köhler in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 21 EuErbVO Rz 9f, der in diesem Fall wohl bereits die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts am Ort des Strafvollzugs verneint (aufbauend auf der – hier freilich abgelehnten [Rz 12] – Prämisse, es bedürfe zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts eines Bleibewillens); ebenso *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 362.
- 48) Ebenso *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 21 Rz 35.
- 49) So auch *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 59f; *Simon/Buschbaum*, NJW 2012, 2395.
- 50) Vgl den 38. ErwGr.
- 51) Vgl den 39. ErwGr; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 73.
- 52) Vgl *Schauer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 22 Rz 29.
- 53) So auch – mit ausführlicherer Begründung – *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 22 EuErbVO Rz 8; vgl auch *Solomon*, Die allgemeinen Kollisionsnormen, in *Dutta/Herrler* (Hrsg), Die Europäische Erbrechtsverordnung (2014) 19 Rz 49; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, EU-Erbrechtsverordnung 137; *Heinig*, Rechtswahlen in Verfügungen von Todes wegen nach der EU-Erbrechts-Verordnung, RNotZ 2014, 197 (206); *Leitzen*, Die Rechtswahl nach der EuErbVO, ZEV 2013, 128 (129); *Döbereiner*, MittBayNot 2013, 364; *Schaub*, Hereditare 3, 114; *Cach/Weber*, ZfRV 2013/33, 264; *Rudolf*, NZ 2013/103, 235; *Frodl*, Einheit durch Aufgabe nationaler Rechtstraditionen? – EU-Erbrechtsverordnung kundgemacht, ÖJZ 2012/108, 950 (955).
- 54) Vgl auch *Bonomi* in *Bonomi/Wautelet*, Art 22 Rz 42 ff; *Köhler* in *Kroiß/Horn/Solomon*, Art 3 EuErbVO Rz 3; *Bonomi/Öztürk*, ZVglRWiss 114, 18f; *Heinig*, RNotZ 2014, 203, 206; *Leitzen*, ZEV 2013, 129; *Cach/Weber*, ZfRV 2013/33, 264; *Schaub*, Hereditare 3 (2015) 114.

stimmung in die letztwillige Verfügung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Möglichkeit hierzu bereits jetzt besteht. Zwar ist die VO nur auf solche Erbfälle anwendbar, bei denen der Erblasser am oder nach dem 17. 8. 2015 verstorben ist; eine Rechtswahl nach der VO kann aber bereits früher in die letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Sie ist wirksam, wenn sich der Erbfall ab dem angegebenen Datum ereignet (Art 83 Abs 2).

Nur der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass neben dieser Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl im technischen Sinn auch die Möglichkeit einer De-facto-Rechtswahl besteht, für die diese Schranken nicht gelten: Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt, optiert damit bereits aufgrund der Regeln über die objektive Anknüpfung zugunsten des Rechts des neuen Aufenthaltsstaats. Insofern kann eine geschickte Planung des Aufenthaltsorts erheblich mehr Gestaltungsspielräume eröffnen als die in Art 22 vorgesehene Rechtswahl.

b. Sonderanknüpfungen

Die ErbrechtsVO enthält manche Sonderanknüpfungen. Sie weisen zum Teil Ähnlichkeiten mit dem früher geltenden Recht auf. Die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung sind nach dem hypothetischen Erbstatut des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung zu bestimmen (Art 24). Diesem Zulässigkeits- und Wirksamkeitsstatut unterliegen bspw die Testierfähigkeit, die Zulässigkeit der Stellvertretung, die Auslegung der letztwilligen Verfügung und die Relevanz von Willensmängeln (Art 26 Abs 1). Ferner besteht für letztwillige Verfügungen in Schriftform ein eigenes Formstatut (Art 27). Es enthält mehrere Alternativanknüpfungen, denen erkennbar das Ziel zugrunde liegt, die Formgültigkeit einer letztwilligen Verfügung nach Möglichkeit zu sichern. Für jene Staaten, die – wie Österreich – dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht angehören, bleibt dieses Übereinkommen maßgeblich (Art 75 Abs 1).⁵⁵⁾ Wegen der Subsidiarität der VO gegenüber internationalen Abkommen, denen ein Mitglied bei Annahme der VO bereits angehört, ist das Haager Testamentsformübereinkommen von jenen Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, weiterhin vorrangig anzuwenden (Art 72 Abs 1, UAbs 2).

Die VO enthält noch zahlreiche weitere Sonderanknüpfungen, bspw für Erbverträge (Art 25) und für erblose Nachlässe (Art 33). Auf diese kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden.

c. Verweisungstechnik

Die Rechtsfolge der Anknüpfung liegt in der Verweisung auf das Recht eines bestimmten Staats. Wie auch in ande-

ren Bereichen des durch Unionsrecht vereinheitlichten internationalen Privatrechts (Art 2 Rom I-VO; Art 3 Rom II-VO; Art 4 Rom III-VO) kann es sich dabei um die Rechtsordnung eines jeden Staats, auch eines Drittstaats, handeln (universelle Anwendung, Art 20). Charakteristisch für das vereinheitlichte Kollisionsrecht ist überdies die Technik der Sachnormverweisung (Art 20 Rom I-VO; Art 24 Rom II-VO; Art 11 Rom III-VO). Diesbezüglich liegt der ErbrechtsVO jedoch ein differenziertes und unvollständiges Regelungsmodell zugrunde. Bemerkenswert ist zunächst, dass eine ausdrückliche Regelung, ob die Verweisungen der ErbrechtsVO als Gesamtverweisungen oder Sachnormverweisungen zu verstehen sind, für jene Fälle fehlt, in denen auf das Recht eines Mitgliedstaats verwiesen wird. Allerdings ist aus dem Umstand, dass das Kollisionsrecht für die Mitgliedstaaten gerade durch die VO harmonisiert wird, wodurch die autonome Anordnung von Weiterverweisungen ausgeschlossen wird, und aus dem Umstand, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten in der Regel ihr eigenes Recht anwenden sollen, der Schluss zu ziehen ist, dass die Verweisungen insofern als Sachnormverweisungen zu verstehen sind.⁵⁶⁾

Bei einer Verweisung auf das Recht eines Drittstaats ist dagegen zu unterscheiden. In bestimmten Fällen ist die Verweisung stets als Sachnormverweisung zu verstehen (näher in Art 34 Abs 2). Dazu gehört bspw die Verweisung durch Rechtswahl und die Verweisung aufgrund der Ausweichklausel. Ersteres leuchtet ein: Der Erblasser, der ein bestimmtes Recht wählt, möchte sich typischerweise die Anwendung der jeweiligen Sachnormen sichern und will nicht auf das – ihm vielfach unbekannt – Recht eines Drittstaats weiterverwiesen werden. Warum die Verweisung freilich auch bei Anwendung der Ausweichklausel stets eine Sachnormverweisung sein soll, vermag nicht recht zu überzeugen. In den übrigen Fällen hängt die Qualifikation der Verweisung als Gesamtverweisung oder Sachnormverweisung davon ab, wie das Recht des verwiesenen Drittstaats darauf reagiert (dazu Art 34 Abs 1).⁵⁷⁾ Verweist der Drittstaat auf das Recht eines Mitgliedstaats oder auf das Recht eines solchen anderen Drittstaats, der die Verweisung annimmt, so ist die Verweisung als Gesamtverweisung zu verstehen. Sie hat zur Folge, dass das Sachrecht des verwiesenen Mitgliedstaats oder des anderen Drittstaats angewendet wird. In den übrigen Fällen ist die Verweisung als Sachnormverweisung auf das Recht des Drittstaats

55) Näher *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 165 ff; vgl auch *Lunzer* in *Deixler-Hübner/Schauer*, *EuErbVO* Art 27 Rz 1 f.

56) *Dutta* in *MünchKommBGB*⁶ Art 34 *EuErbVO* Rz 12; *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 286; vgl auch *Schwartz* in *Deixler-Hübner/Schauer*, *EuErbVO* Art 34 Rz 3.

57) Näher dazu *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 288 ff.

zu verstehen, und zwar auch dann, wenn nach dessen Rechtsordnung eine Weiterverweisung vorgesehen wäre (zB auf das Recht eines anderen Drittstaats, der seinerseits weiterverweisen würde).

Schließlich ist zu beachten, dass Sondererbfolgerregelungen, die nach dem Recht des Belegenheitsorts für unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere Arten von Vermögenswerten gelten, als Eingriffsnormen⁵⁸⁾ dem im Allgemeinen anwendbaren Erbrecht vorgehen können (Art 30). Gedacht ist dabei bspw an bäuerliches Anerbenrecht.⁵⁹⁾ Umgekehrt kann die Anwendung von Bestimmungen fremden Rechts wegen Verstoßes gegen den ordre public ausgeschlossen sein (Art 35). Zu den dabei häufig diskutierten Fragen gehört es, ob Abweichungen beim Pflichtteilsrecht oder gar das vollständige Fehlen eines Pflichtteils im verwiesenen Recht einen Verstoß gegen den ordre public begründen können. Da das Pflichtteilsrecht in Österreich keinen grundrechtlichen Schutz genießt,⁶⁰⁾ sprechen für das österreichische Recht die besseren Gründe dafür, in der Anwendung einer pflichtteilslosen Rechtsordnung keine Verletzung des ordre public zu erblicken.⁶¹⁾

III. Konsequenzen und Ausblick

Die Anwendung der Europäischen ErbrechtsVO stellt den Rechtsanwender vor ganz erhebliche Herausfor-

derungen. Diese bestehen nicht erst bei Abwicklung der Verlassenschaft, sondern setzen bereits bei der Beratung im Zuge der Nachlassplanung ein. Bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung und ganz allgemein bei wesentlichen Zäsuren im Leben sollten die möglichen Auswirkungen der ErbrechtsVO mitbedacht werden. Dies betrifft vor allem folgende Aspekte:

- ▶ Bei der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat sollten letztwillige Verfügungen überprüft werden.
- ▶ Wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist, dann sollte bei der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer solchen Verfügung überdacht werden.
- ▶ Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts oder durch die Ausweichklausel sollte die Rechtswahl zugunsten des Staatsbürgerschaftsrechts erwogen werden.

58) Vgl nur *Rudolf/Zöchling-Jud/Kogler* in *Rechberger/Zöchling-Jud*, Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich Rz 238; *Dutta* in *Münch-KommBGB*⁶ Art 30 EuErbVO Rz 1.

59) *Schwartz* in *Deixler-Hübner/Schauer*, EuErbVO Art 30 Rz 17 f.

60) Ausführlich *Hochhauser*, Menschenrechtskonvention und Erbrecht, ÖJZ 2015/139, 1069 (1075 ff).

61) Näher *Schauer*, Pflichtteilslose Rechtsordnung und ordre public, EFZ 2016/7, 33 (33 ff).



Weiss · Haidinger

Vom Handelsbrauch zum Unternehmensbrauch

2016. XIV, 138 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-02209-9

Die Neuauflage des Werks beinhaltet als einziges seiner Art **alle 262 von der WKÖ festgestellten Unternehmensbräuche der letzten drei Jahrzehnte**. Praktisch ist nicht nur die thematische Aufgliederung der einzelnen Bräuche. Das Buch ist auch gespickt mit weiterführenden **Hinweisen aus Judikatur, Literatur** und mit entsprechenden **Informationen der Fachorganisationen der WKÖ**.

Ein hilfreicher Wegbegleiter für Rechtsanwälte und Unternehmer im täglichen Geschäftsverkehr.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



2016, 262

Europäisches Nachlasszeugnis^{*)}

Von Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Wien. Der Autor ist Hofrat des OGH und Universitätsprofessor für Zivilverfahrensrecht im Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg.

Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) wurde als „Herzstück“¹⁾, als ein „Meilenstein“²⁾ oder gar als ein kleiner „Quantensprung“³⁾ in der Europäisierung des internationalen Erbrechts bezeichnet. Tatsächlich stellt es neben dem Paradigmenwechsel beim anwendbaren Recht und der weitgehenden Umsetzung des Prinzips der Nachlassseinheit für österreichische Rechtsanwender eine der wesentlichen Neuerungen der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) dar. Die darin enthaltenen Regeln über das ENZ sind vereinheitlichtes Sachrecht,⁴⁾ das in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Das ENZ ist ein optional verwendbares Instrument, das neben die mitgliedstaatlichen Nachweise tritt. Durch den höheren „allgemeinen Bekanntheitsgrad“ und die einheitliche Wirkung ist aber damit zu rechnen, dass sie im internationalen Kontext einen verdrängenden Effekt auf die mitgliedstaatlichen Nachweise auslösen wird.

I. Der Zweck des ENZ (Art 63 EuErbVO)

Die EuErbVO schreibt dem ENZ eine wesentliche Rolle bei der Erleichterung der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle zu. In ErwGr 67 heißt es dementsprechend, dass „eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union [...] [voraussetzt], dass die Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter in der Lage sein sollten, ihren Status und/oder ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem Nachlassvermögen belegen ist, einfach nachzuweisen“. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass bestimmte Personen, nämlich Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter, ihren Status (nach dem anzuwendenden Recht) in einfacher Weise bescheinigen können, ähnlich wie bei einem Reisepass. Der Inhalt ist aber widerlegbar.

Das ENZ steht in einem engen Zusammenhang mit dem der EuErbVO zugrunde liegenden Prinzip der Nachlassseinheit: Wird die Regulierung des Nachlasses in einem einzigen Mitgliedstaat konzentriert, muss dafür Sorge getragen werden, dass die in diesem Mitgliedstaat getroffenen Anordnungen möglichst problemlos in allen Mitgliedstaaten, in denen Vermögen des Verstorbenen belegen ist oder Akte zu setzen sind, umgesetzt werden.⁵⁾ Dieses Ziel könnte theoretisch auch mit Hilfe von Regeln zur wechselseitigen Anerkennung mitgliedstaatlicher „Erbbescheinigungen“ erreicht werden. Der Weg dorthin wäre aber komplex, aufwändig und langwierig. Wegen der unterschiedlichen Wirkungen mitgliedstaatlicher Nachweise könnte jedenfalls nicht ihre „Freizügigkeit“ nach einheitlichen Regeln gewährleistet werden.⁶⁾

Der mit dem ENZ begangene einfachere Weg liegt darin, mit dem ENZ einen (neben den mitgliedstaatlichen Erbnachweisen) optional verwendbaren „Rechtstitel sui generis“ zu schaffen, dem in allen teilnehmen-

den Mitgliedstaaten eine vereinheitlichte Wirkung (Vermutungs-, Legitimations- und Gutgläubenswirkung) zukommt. Zumindest in der Mehrzahl der Fälle, die kein hohes Maß an Komplexität aufweisen, können sich Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter auf diese Weise als befugt ausweisen und verlangen, entsprechend der bescheinigten Stellung behandelt zu werden – dies nicht nur in einem anderen Mitgliedstaat, sondern in gleicher Weise auch im Ursprungsmitgliedstaat (§ 62 Abs 3 Satz 2 EuErbVO). Gerade diese im Kontext der Zielerreichung durchaus sinnvolle einheitliche Wirkung in allen Mitgliedstaaten einschließlich des Ursprungsmitgliedstaats hat vor allem in Deutschland Kritik dahin hervorgerufen, ob der Union überhaupt die Kompetenz für eine derartige Regelung zukommt und ob diese nicht dem unionsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz widerspricht.⁷⁾ Diese Bedenken vermag ich im Ergebnis nicht zu teilen.⁸⁾

^{*)} Vortrag, gehalten am 15. 10. 2015 im Rahmen des vom Juridisch-politischen Leseverein in Kooperation mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranstalteten Symposiums „Europäische Erbrechtsverordnung und deren Umsetzung in das österreichische Recht“. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten; die Fußnoten wurden ergänzt.

- ¹⁾ *Rechberger*, Die Erbrechts-Verordnung in Österreich, in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich IV (2015) 61 (63).
- ²⁾ *Dörmer*, EuErbVO: Die Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbfahrensrecht ist in Kraft! ZEV 2012, 505 (512).
- ³⁾ *Dutta*, Das neue internationale Erbrecht der Europäischen Union – Eine erste Lektüre der Erbrechtsverordnung, FamRZ 2013, 4 (14).
- ⁴⁾ *Schauer*, Europäisches Nachlasszeugnis, in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012) 73 (77).
- ⁵⁾ *Treffend Bajons*, Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht, *ecolex* 2014, 204 (209).
- ⁶⁾ *Dutta* in *MünchKomm BGB*⁶ (2015) Vor Art 62 EuErbVO Rz 2.
- ⁷⁾ *ZB Buschbaum/Kohler*, Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts in Europa (Teil II), GPR 2010, 162 (165 f). Zweifelnd auch *Süß*, Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEuP 2013, 725 (729 f).
- ⁸⁾ In diesem Sinn etwa auch *Schauer* in *Schauer/Scheuba* (FN 4) 78; *Omlor*, Gutgläubenschutz durch das Europäische Nachlasszeugnis,

II. Der deutsche Erbschein als Vorbild

Anders als das vom Einantwortungsprinzip geprägte österreichische Erbrecht gehen zahlreiche mitgliedstaatliche Erbrechte von einem „Vonselbsterwerb“ aus:⁹⁾ Der Erbe erwirbt die Erbschaft ipso iure, ohne Annahmeerklärung und ohne Zwischenschaltung eines „ruhenden Nachlasses“.¹⁰⁾ Dieses System erfordert eine deklarative, mit öffentlichem Glauben ausgestellte Bescheinigung, die insb den Erben ausweist.

Eine solche Funktion erfüllt der deutsche Erbschein.¹¹⁾ Bereits die im Jahr 2002 vom Deutschen Notarinstitut für die Europäische Kommission erstellte Studie „Étude de droit comparé sur les règles de conflits de juridictions et de conflits de lois relatives aux testaments et successions dans les Etats membres de l'Union Européenne“ schlug nach dessen Vorbild einen einheitlichen europäischen Erbschein sowie ein einheitliches Zeugnis für Fremdverwalter vor.¹²⁾ Neben Unterschieden in der Wirkung¹³⁾ geht das ENZ insofern über den deutschen Erbschein hinaus, als es sich nicht nur auf die Rechtsstellung des Erben bezieht, sondern nach dem Vorbild des (nur von drei Staaten ratifizierten) Haager Übereinkommens über die internationale Nachlassverwaltung vom 2. 10. 1973 insb auch die Person und die Befugnisse des Nachlassverwalters erfasst.

III. Die Wirkungen des ENZ im Überblick

Ein wirksam ausgestelltes und aufrechtes ENZ entfaltet nach Art 69 Abs 1 EuErbVO seine Wirkungen ohne weitere Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten, auch im Ausstellungsstaat (Art 62 Abs 3 Satz 2 EuErbVO). Anerkennungsversagungsgründe sind nicht vorgesehen; auch die internationale Zuständigkeit des Ausstellungsstaats wird nicht überprüft.¹⁴⁾

Welche sind nun diese in Art 69 Abs 2–5 EuErbVO aufgezählten Wirkungen des ENZ? Es handelt sich um

- ▶ eine Vermutungswirkung (Beweiswirkung),
- ▶ eine Legitimationswirkung und
- ▶ eine Gutgläubenswirkung.¹⁵⁾

Nach Art 69 Abs 2 EuErbVO wird (widerleglich)¹⁶⁾ vermutet, dass die im ENZ festgestellten Tatsachen wahr sind und dass die im Zeugnis ausgewiesene Rechtsstellung für die Dauer der Gültigkeit im bescheinigten Umfang besteht. Diese Vermutungswirkung führt letztlich zu einer Beweislastumkehr.¹⁷⁾

Die Vermutung der Wahrheit und des Bestehens der ausgewiesenen Rechtsstellung gilt auch im Registerverfahren (Art 69 Abs 5 EuErbVO); insoweit besitzt das ENZ Legitimationswirkung und kann die Grundlage für eine Registereintragung bilden. In § 33 Abs 1 lit d GBG ist nun bei den öffentlichen Urkunden, aufgrund

derer Einverleibungen stattfinden können, auch das ENZ erwähnt. Mit Hilfe des ENZ kann daher zB das Eigentum des Erben einverleibt werden; es gilt aber auch als mittelbarer Todesnachweis für die Löschung dinglicher Rechte. Wegen der Eigenschaft des ENZ als öffentliche Urkunde ist es dem Grundbuchsgericht nicht gestattet, bspw anstelle des ENZ die Vorlage anderer Dokumente wie inländischer öffentlicher Urkunden oder einer gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.¹⁸⁾

Macht eine Person in Österreich ein dem österreichischen Recht unbekanntes dingliches Recht geltend, das ihr nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht zusteht, ist gem § 182 a AußStrG eine Anpassung des dinglichen Rechts entsprechend Art 31 EuErbVO vorzunehmen.

Im Rahmen der Gutgläubenswirkung ermöglicht das ENZ die schuldbefreiende Leistung an eine durch das Zeugnis legitimierte Person sowie den Erwerb von einem Scheinberechtigten (Art 69 Abs 3 und 4 EuErbVO), wobei Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Zeugnisses beim Leistenden oder Erwerber schädlich sind. Ob Schlechtgläubigkeit vorliegt, ist in einem etwaigen Rechtsstreit im Verwendungsstaat zu prüfen. Geregelt wird ein „konkreter Vertrauensschutz“ – dieser hängt von der Vorlage des ENZ ab.¹⁹⁾

GPR 2014, 216 (217), sowie Dutta in MünchKomm BGB⁶ (2015) Vor Art 62 EuErbVO Rz 3.

- 9) Zu den drei grundlegenden erbrechtlichen Erwerbsformen in Europa (System des ruhenden Nachlasses, Ipso-iure-Erwerb und Erbschaftserwerb des angloamerikanischen Rechtskreises) s etwa *Bonimaier*, Anwendung fremden Erbrechts in Österreich nach der EuErbVO: Wegfall der Einantwortung und Vonselbsterwerb, Zak 2015/553, 308.
- 10) Dieses System besteht etwa in Deutschland, Frankreich, den Benelux-Staaten und der Schweiz.
- 11) Zur Vorbildfunktion des deutschen Erbscheins etwa *Wagner*, Der Kommissionsvorschlag v 14. 10. 2009 zum internationalen Erbrecht: Stand und Perspektiven des Gesetzgebungsverfahrens, DNotZ 2010, 506 (517 FN 66), und *Süß*, Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEuP 2013, 725 (728 f).
- 12) Die Zusammenfassung findet sich in elektronischer Form unter www.dnoti.de/DOC/2004/Zusammenfassung.pdf (abgefragt am 15. 3. 2016).
- 13) Näher *J. Schmidt*, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389.
- 14) *Rechberger/Kieweler*, Das Europäische Nachlasszeugnis, in *Rechberger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Die EU-Erbrechtsverordnung in Österreich (2015) Rz 5/46.
- 15) Näher etwa *Rechberger*, Das Europäische Nachlasszeugnis und seine Wirkungen, ÖJZ 2012/3, 14 (16 ff), *Süß*, Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEuP 2013, 725 (745 ff), und *Steiner*, Das neue Europäische Nachlasszeugnis, Zak 2015/552, 304.
- 16) *Rechberger/Kieweler*, Das Europäische Nachlasszeugnis (FN 14) Rz 5/53.
- 17) *Traar*, Die EU-Erbrechtsverordnung (Teil II), iFamZ 2015, 301 (306).
- 18) *Steiner*, Das neue Europäische Nachlasszeugnis, Zak 2015/552, 304 (305).
- 19) *Schauer* in *Schauer/Scheuba* (FN 4) 94; vgl auch *Lange*, Das geplante Europäische Nachlasszeugnis, DNotZ 2012, 168 (177), und

Festzuhalten ist, dass das ENZ in Bezug auf den Gutgläubensschutz beträchtliche Unterschiede zur Einantwortungsurkunde (§ 824 Satz 2 ABGB) aufweist. Im Anwendungsbereich des § 824 Satz 2 ABGB wird angenommen, dass guter Glaube bei jeder fahrlässigen Unkenntnis ausscheidet.

IV. Ausstellung des ENZ und Rechtsmittel

1. Antrag

Die Ausstellung eines ENZ bedarf eines Antrags (Art 65 Abs 1 EuErbVO). Für den Antrag „kann“ gem Art 65 Abs 2 EuErbVO ein sieben Seiten umfassendes Formblatt verwendet werden, das in Anh 4 DurchführungsVO (EU) 1329/2014²⁰⁾ enthalten ist. Die erforderlichen Angaben sind akribisch in Art 65 Abs 3 EuErbVO aufgezählt (zB Abschluss eines Ehevertrags, Anhängigkeit eines Rechtsstreits). Es sollen jede denkbare Fallkonstellation und jedes mögliche anwendbare Erbrecht erfasst werden.²¹⁾ Allerdings erlaubt Art 65 Abs 3 HS 1 EuErbVO eine Einschränkung auf die von der Ausstellungsbehörde benötigten und dem Antragsteller bekannten Angaben.

Anzugeben ist auch der beabsichtigte Zweck des ENZ, woraus erhellt, dass der Auslandsbezug darzustellen ist, dessen Erforderlichkeit aus Art 63 Abs 1 EuErbVO hervorgeht.²²⁾ Ist das Zeugnis einmal ausgestellt, kann es auch im Ausstellungsstaat verwendet werden.

Die potenziellen Antragsteller sind in Art 65 Abs 1 iVm Art 63 Abs 1 EuErbVO im Konnex mit dem Zweck des Zeugnisses umschrieben: Das Zeugnis ist zur Verwendung

- ▶ durch Erben,
- ▶ durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (Vindikationslegatäre),
- ▶ durch Testamentsvollstrecker oder
- ▶ Nachlassverwalter (in österreichischer Diktion vertretungsbefugte Erben, Verlassenschaftskuratoren und Separationskuratoren²³⁾)

bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte ausüben müssen.

Antragsbefugt ist nach Art 65 Abs 1 EuErbVO jede Person, die eine im Nachlasszeugnis bescheinigbare Rechtsstellung – nämlich als Erbe, dinglicher Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter – in einem anderen Mitgliedstaat nachweisen muss. Nicht antragsbefugt sind – anders als beim deutschen Erbschein – Nachlassgläubiger.²⁴⁾ Insofern ist es auch konsequent, nur Vindikationslegatäre als antragslegitimiert anzusehen.

Ist das ENZ einmal ausgestellt, können auch andere Personen, die nicht Antragsteller sind, aber ein berech-

tigtes Interesse nachweisen, nach § 70 Abs 1 EuErbVO eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses verlangen.

2. Zuständigkeit für die Ausstellung

In Bezug auf die internationale Zuständigkeit für die Ausstellung des ENZ gelten die gleichen Regeln wie für die übrigen Verfahren nach der EuErbVO: Der nach Art 4, 7, 10 und 11 EuErbVO zuständige Mitgliedstaat stellt auch das ENZ aus. Örtlich „allzuständig“ ist das Gericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen (Art 64 iVm Art 4 EuErbVO).

3. Das Zusammenspiel zwischen Gerichtskommissär und Gericht

Ausstellungsbehörde ist nach Art 64 EuErbVO entweder das Verlassenschaftsgericht oder „eine andere Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist“. In Österreich ist das ENZ grds vom Gerichtskommissär nach den Bestimmungen der EuGVVO, subsidiär nach den Bestimmungen des AußStrG auszustellen (§ 181 b AußStrG). Soll der Gerichtskommissär eine Rechtsstellung bestätigen, die materiell besteht, hat der Gerichtskommissär das ENZ auszustellen (§ 1 Abs 1 Z 1 lit d GKG). In den Gesetzesmaterialien zum ErbRÄG 2015 werden als beispielhafte Fälle angeführt, dass der Antragsteller eingetragener Erbe ist, dass dem Antragsteller die Verlassenschaft an Zahlungs statt überlassen wurde oder dass dem vom Gericht nach § 173

Omlor, Gutgläubensschutz durch das Europäische Nachlasszeugnis, GPR 2014, 216 (218). Die Frage als offen bezeichnend *Rechberger/Kieweler*, Das Europäische Nachlasszeugnis (FN 14) Rz 5/57 ff.

20) DurchführungsVO (EU) 1329/2014 der Kommission v. 9. 12. 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABL L 2014/359, 30, berichtigt durch ABL L 2015/195, 49 und ABL L 2016/9, 14.

21) *Janzen*, Die EU-Erbrechtsverordnung, DNotZ 2012, 484 (492).

22) *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung² (2015) Rz 344.

23) *Rechberger/Kieweler*, Das Europäische Nachlasszeugnis (FN 14) Rz 5/26.

24) *Dutta* in MünchKomm BGB⁶ (2015) Art 65 EuErbVO Rz 7; *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung² (2015) Rz 345; aA *Buschbaum/Simon*, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEV 2012, 525, mit dem originellen Hinweis, dass das im deutschen Recht vorgesehene Antragsrecht eine Frage des Zwangsvollstreckungsrechts (§ 792 ZPO) darstelle, das von der Verordnung nicht berührt werde; „dementsprechend“ könne der vollstreckende Gläubiger nicht nur die Ausstellung eines Erbscheins, sondern auch die Ausstellung eines ENZ beantragen. Ihnen folgend *Dorsel*, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, Zerb 2014, 212 (213), und *Dorsel/Schall*, Die Umsetzung der ErbVO durch die Europäische Kommission – Ein erster Überblick unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Nachlasszeugnisses, GPR 2015, 36 (40).

AußStrG bestellten Verlassenschaftskurator die Vertretungsbefugnis in einem ENZ bestätigt werden soll oder dass bestätigt werden soll, dass die Person, die eine Erbantrittserklärung abgegeben und ihr Erbrecht ausgewiesen hat, nach § 810 ABGB befugt ist, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen und zu verwalten.²⁵⁾

Die Ausstellung des ENZ ist kein Automatismus. Soweit das anwendbare Recht dies vorsieht oder zulässt,²⁶⁾ sind im Rahmen der Prüfung des Antrags amtswegige Nachforschungen über die Richtigkeit der Angaben im Antrag anzustellen (Art 66 Abs 1 EuErbVO). § 67 Abs 1 Satz 3 EuErbVO nennt demonstrativ zwei Gründe, in denen das Zeugnis nicht auszustellen ist, nämlich wenn Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig sind, also im Fall eines schon strittigen Sachverhalts (lit a),²⁷⁾ oder dann, wenn das Zeugnis nicht mit einer Entscheidung zum selben Sachverhalt vereinbar wäre (lit b).

Ist der Gerichtskommissär der Ansicht, dass die Rechtsstellung, deren Bestätigung beantragt wird, nicht besteht, hat er den Antrag auf Ausstellung des ENZ dem Verlassenschaftsgericht vorzulegen (§ 181 b Abs 2 AußStrG). Das Gericht hat dann – mit Beschluss – eine richterliche Entscheidung iSd § 1 Abs 2 Z 1 GKG zu treffen; dagegen steht der Rekurs offen.

Bejaht das Gericht die Voraussetzungen, hat der Gerichtskommissär das ENZ auszustellen; er ist an die Rechtsansicht des Gerichts gebunden.

Nicht nur die Nichtausstellung eines ENZ, sondern auch die Ausstellung kann angefochten werden. Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist gem Art 72 EuErbVO auf diejenigen Personen beschränkt, die in Bezug auf die Ausstellung eines ENZ antragsbefugt sind. Da es sich beim ENZ nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt, kann nicht das reguläre Rechtssystem des AußStrG angewendet werden. Die Gesetzesmaterialien zum ErbRÄG 2015²⁸⁾ führen aus, dass in Österreich der Rechtsbehelf der Antrag an das Gericht nach § 7 a Abs 2 GKG ist (Überwachung durch das Gericht).²⁹⁾ Kommt das auf diese Weise angerufene Verlassenschaftsgericht zur Auffassung, dass das ENZ vom Gerichtskommissär unrichtig ausgestellt wurde, hat es – entsprechend § 72 Abs 2 EuErbVO – dafür zu sorgen, dass der Gerichtskommissär das Zeugnis berichtigt, ändert oder widerruft.

4. Das Nachlasszeugnis selbst

Der Inhalt des ENZ ist detailliert in Art 68 beschrieben, er geht über den Inhalt eines deutschen Erbscheins weit hinaus. Anzugeben ist – so wie im Antrag – der Güterstand, was nicht unproblematisch ist, weil sich diesbezüglich kaum nutzbare Informationen aus dem Verlassenschaftsakt ergeben werden; außerdem hängt der Güterstand von dem darauf anzuwendenden Recht ab, was eine kollisionsrechtliche Prüfung erfordert.³⁰⁾

Für die Ausstellung des ENZ ist zwingend ein Formblatt zu verwenden, das in Anh 5 DurchführungsVO (EU) 1329/2014³¹⁾ enthalten ist. Es ist standardisiert und umfasst (nicht zuletzt deshalb) 19 Seiten, die allerdings nicht alle auszufüllen sind. Die Komplexität und Unübersichtlichkeit mag auf den ersten Blick verwundern, ist aber letztlich im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen materiellen Rechtslagen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unvermeidbar, wenn das Zeugnis möglichst viele Fallkonstellationen abdecken soll. Denn ein nicht standardisiertes Nachlasszeugnis müsste regelmäßig übersetzt werden, während ein standardisiertes Zeugnis nach dem „Schablonensystem“ unter Zuhilfenahme der eigenen Sprachfassung inhaltlich erfasst werden kann. Außerdem wird eine elektronische Erfassung und Bearbeitung ermöglicht (ErwGr 76).³²⁾

Die Urschrift des ENZ wird bei der Ausstellungsbehörde verwahrt; der Antragsteller bzw eine sonstige Person, die ein berechtigtes Interesse darlegt, erhält von der Ausstellungsbehörde nicht eine Ausfertigung, sondern eine „beglaubigte Abschrift“ (Art 70 Abs 1 EuErbVO).

5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der beglaubigten Abschriften ist auf sechs Monate beschränkt; das Ablaufdatum ist anzugeben (Art 70 Abs 3 EuErbVO). Ausnahmsweise kann von vornherein eine längere Frist vorgesehen werden. Alternativ zum Antrag auf Ausstellung eines neuen Zeugnisses kann auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer beantragt werden.

V. Funktionskonkurrenz

Das ENZ ersetzt nicht funktionsverwandte Dokumente in den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen, sondern stellt ein „ergänzendes Angebot“ dar; die Verwendung des ENZ ist nicht verpflichtend (Art 62

25) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

26) Krit zu der Unterschiedlichkeit des Prüfungsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits *Faber/Grünberger*, Vorschlag der EU-Kommission zu einer Erbrechts-Verordnung, NZ 2011/25, 97 (112). Allerdings bleibt dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber nur die Wahl zwischen der verfahrensrechtlichen Verwirklichung eines abgeschwächten oder eines reinen Untersuchungsgrundsatzes: *Rechberger/Kieweler*, Das Europäische Nachlasszeugnis (FN 14) Rz 5/32.

27) Näher *Milzer*, Die gerichtliche Zuständigkeit für den Erbenstreit um das europäische Nachlasszeugnis, NJW 2015, 2997.

28) ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 44.

29) „(2) Wendet sich eine Partei gegen einzelne Maßnahmen oder das Verhalten des Gerichtskommissärs, so hat das Gericht nach Anhörung des Gerichtskommissärs bei Bedarf Abhilfe zu schaffen.“

30) *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung² (2015) Rz 355 f.

31) DurchführungsVO (EU) 1329/2014 der Kommission v 9. 12. 2014 (FN 20).

32) *Dutta* in MünchKomm BGB⁶ (2015) Art 67 EuErbVO Rz 14.

Abs 2 EuErbVO). In Österreich tritt das ENZ speziell in Funktionskonkurrenz zur Einantwortungsurkunde (§§ 177 ff AußStrG) und zur Amtsbestätigung über die Vertretungsbefugnis des vertretenden Erben (§ 172 AußStrG iVm § 810 ABGB).³³⁾

Zur Amtsbestätigung zugunsten des Vermächtnisnehmers (§ 182 Abs 3 AußStrG) ist anzumerken, dass hier das ENZ idR nicht in einem Konkurrenzverhältnis steht, weil im ENZ nur solche Vermächtnisnehmer auszuweisen sind, die nach dem anzuwendenden Erbrecht die Rechtsstellung eines Vindikationslegatars haben; bei Anwendung österreichischen Erbrechts handelt es sich bei Vermächtnissen aber immer um Damnationslegat.³⁴⁾

Aufgrund des Einantwortungsprinzips kann die Erbenstellung in Österreich erst bescheinigt werden, wenn eine konstitutive gerichtliche Entscheidung, eben die Einantwortung ergangen ist. Insofern wird dem ENZ vermutlich keine allzu hohe Bedeutung zukommen, das nur bestätigende Wirkung hat; der Inhalt hat die Vermutung der Richtigkeit für sich. Sinnvoll ist die Verwendung des ENZ jedenfalls dann, wenn sie – etwa aufgrund von Sprachdivergenzen – faktisch eher akzeptiert wird als eine fremdsprachige gerichtliche Entscheidung.³⁵⁾

Verglichen mit der Amtsbestätigung über die Vertretungsbefugnis des verwaltenden Erben (§ 172 AußStrG iVm § 810 ABGB) geht das ENZ weit darüber hinaus,

weil bspw auch Verlassenschafts- und Separationskuratoren zu dem vom ENZ erfassten Personenkreis gehören.

VI. Fazit

Es kann durchaus erwartet werden, dass das ENZ die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle in Europa deutlich erleichtern und beschleunigen wird. Anzunehmen ist, dass in Österreich – aufgrund des Einantwortungsprinzips, das zu einer gerichtlichen Entscheidung am Ende des Verfahrens führt – das ENZ als Nachweis der Erbenstellung kein hohes Maß an Bedeutung erlangen wird. Trotz der Komplexität des Inhalts des ENZ mag es aber gerade im grenzüberschreitenden Kontext, wenn mehr als eine Sprache zum Tragen kommt, oft vereinfachend sein, das ENZ zu verwenden, weil dieses in allen Mitgliedstaaten bekannt ist und die Standardisierung die Akzeptanz erhöht. Die größte Bedeutung während des laufenden Verlassenschaftsverfahrens wird aus österreichischer Sicht dem ENZ als Ausweis für im Ausland tätig werdende Nachlassverwalter zukommen.

33) Schauer in Schauer/Scheuba (FN 4) 78.

34) Rechberger/Kieweler, Das Europäische Nachlasszeugnis (FN 14) Rz 5/23.

35) In diesem Sinn auch Schauer, Die neue Erbrechts-VO der Europäischen Union – eine Annäherung, JEV 2012, 78 (89).



Deixler-Hübner · Schauer (Hrsg)

Alternative Formen der Konfliktbereinigung

2016. XIV, 212 Seiten.
Br. EUR 49,-
ISBN 978-3-214-00650-1

7 Fachbeiträge zum Thema „Alternative Konfliktbereinigung“ werden im Tagungsband wiedergegeben:

- Alternative Formen der Streitbeilegung
- Kindeswohl & Mediation im AußStrG – Fremdunterbringung bei Kindeswohlgefährdung nach dem B-KJHG
- Grundzüge und Funktion des Schlichtungswesens in Österreich
- RSS – Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbands der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- Die ADR-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich – Schlichtung und Online-Streitbeilegung
- Streitprävention durch ex ante AGB-Kontrolle am Beispiel des Energierechts
- Bestehende und neue Formen der Konfliktlösung: Österreich am Weg zum Einigungsrichter?

Mit Beiträgen von: Marlene Hofmair, Alexander Meisinger, Sebastian Reiter, Hanna Salicites, Jürgen Schmidt, Sebastian Wöss

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Anwendungsfragen und Probleme der Praxis^{*)}

Von RA Dr. Elisabeth Scheuba, Wien.

Mehr Gestaltungsfreiheit bei erhöhter Rechtsunsicherheit. EU-Bürger zwischen Rechtswahl, Übersiedlung und Erbrechtsraten.



2016, 267

I. Einleitung

Mit der EuErbVO¹⁾ ist vor allem das Ziel verfolgt worden, den zunehmend mobilen EU-Bürgern „im Voraus Klarheit“ über das anwendbare Erbrecht zu verschaffen.²⁾ Bei der Nachlassabwicklung sollten Nachlassspaltungen³⁾ möglichst vermieden und Nachlassseinheit hergestellt werden.⁴⁾ Angestrebt war: Ein Gericht – ein Recht. Und das Ergebnis? Ein Paradies für Praktiker? Oder eher: Mobile EU-Bürger zwischen Rechtswahl, Übersiedlung und Erbrechtsraten?⁵⁾ Die EuErbVO bringt für jeden Erblasser, vor allem mit der nun möglichen Rechtswahl mehr Gestaltungsfreiheit.⁶⁾ Im Vergleich zur früheren Rechtslage ist mit den Bestimmungen der EuErbVO aber auch erhöhte Rechtsunsicherheit verbunden.

II. Zum Inkrafttreten und zur Anwendbarkeit der EuErbVO

Die EuErbVO ist am 16. 8. 2012 in Kraft getreten.⁷⁾ Sie ist auf die Rechtsnachfolge von Personen anzuwen-

den, die seit dem 17. 8. 2015 verstorben sind.⁸⁾ Die Erläuterung zum ErbRÄG 2015 BGBl I 2015/87, wonach die EuErbVO „am 17. 8. 2015 in Kraft treten“ werde,⁹⁾ sind insofern missverständlich. Die Praxis möge sich davon nicht in die Irre führen lassen: Letztwillige Verfügungen, die in der Zeit zwischen 16. 8. 2012 und 16. 8. 2015 errichtet worden sind und eine (formgültige) Rechtswahl (des Heimatrechts des Testators) enthalten, sind rechtswirksam, wenn der Testator nach dem 16. 8. 2015 verstorben ist.¹⁰⁾ Sie finden ihre Rechtsgrundlage in Art 83 EuErbVO, die eben schon drei Jahre vor dem 17. 8. 2015 „in Kraft getreten“ ist.

III. Anwendbares materielles Erbrecht

1. Letzter gewöhnlicher Aufenthalt

Das anwendbare materielle Erbrecht bestimmt sich nunmehr grundsätzlich nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes (Art 21 Abs 1 EuErbVO). Das fordert vor allem auch von der österreichischen Praxis ein völliges Umdenken:

Denn in Österreich wie in den meisten kontinentalen Ländern ist das anwendbare materielle Erbrecht bisher von der **Staatsangehörigkeit** bestimmt worden.¹¹⁾ Nur in einigen anderen Mitgliedstaaten ist für das anwendbare Erbrecht der letzte Wohnsitz des Erblassers maßgeblich gewesen.¹²⁾ Bei den Mitgliedstaaten mit **Wohnsitzanknüpfung** handelte es sich meist um Staaten mit kolonialer Vergangenheit. Sie hatten sicherstellen wollen, dass Zuwanderer gegenüber Staats-

in *Schauer/Scheuba* (Hrsg), Europäische Erbrechtsverordnung (2012) 23, 24.

8) Vgl Art 84 EuErbVO iVm Art 23 Abs 1 EuErbVO.

9) RV 688 BlgNR 25. GP 1, 3.

10) Art 83 Abs 2 EuErbVO; *Fischer-Czermak*, Anwendbares Recht, in *Schauer/Scheuba*, EuErbVO 43, 47; *Rudolf*, NZ 2013, 235.

11) So bestimmten das deutsche, griechische, italienische, schwedische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Kollisionsrecht das Erbstatut nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers im Todeszeitpunkt; vgl dazu *Rudolf*, NZ 2005, 297; *dies*, Vorschlag einer EU-Verordnung zum internationalen Erb- und Verfahrensrecht, NZ 2010, 353, 359 FN 82.

12) So insb zB in Belgien und Frankreich, Luxemburg und Dänemark; vgl dazu *Rudolf*, NZ 2005, 297 FN 9; *dies*, NZ 2010, 359 FN 82. Das domicile of origin, an das im Vereinigten Königreich und in Irland angeknüpft wird, wenn kein domicile of choice besteht, meint die mit der Geburt erworbene Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Rechtsordnung und nicht nur zu einem bestimmten Ort.

*) Der Beitrag beschäftigt sich nur mit praktischen Anwendungsfragen iZm dem nach der EuErbVO anwendbaren Recht. Die sich iZm der Zuständigkeit und dem Nachlasszeugnis in der Praxis ergebenden Fragen werden hier nicht behandelt.

1) VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats v 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl L 2012/201, 107 (27. 7. 2012).

2) ErwGr 37.

3) Nachlassspaltung tritt ein, wenn für das unbewegliche Vermögen das Recht am Ort von dessen Belegenheit gilt, während die Rechtsnachfolge von Todes wegen für das bewegliche Vermögen einem anderen Recht unterliegt. Nachlassseinheit ist verwirklicht, wenn der gesamte, wo immer belegene Nachlass in ein und demselben Mitgliedstaat nach dessen eigenem materiellem und formellem Recht abgewickelt werden kann; vgl *Bajons*, Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht, eoclex 2014, 204; *Rudolf*, Vereinheitlichtes Europäisches Erbrecht – Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“, NZ 2005, 297.

4) Zum Ziel der Nachlassseinheit vgl ErwGr 27.

5) Vgl *Schauer*, Heiteres Erbrechtsraten, eoclex 2012, 575.

6) Diese Freiheit geht freilich so weit, dass sie vom Willen des Erblassers gar nicht einmal getragen sein muss (dazu unter III. 1.c).

7) Die EuErbVO ist gem ihrem Art 84 am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung am 27. 7. 2012 in Kraft getreten, sohin am 16. 8. 2012; vgl dazu zB *Rudolf*, Die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union, NZ 2013, 225 mwN; ebenso *Fischer-Czermak*, Anwendungsbereich,

bürgern erbrechtlich nicht diskriminiert werden, und dass fremde Erbrechtsordnungen auch nicht ermittelt und angewendet werden müssen.¹³⁾

a. Der Weg zu dieser Anknüpfung

Warum knüpft die EuErbVO an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers? Kein Mitgliedstaat hat ein so **flüchtiges** Moment wie den bloßen gewöhnlichen Aufenthalt für die Ermittlung des auf die Erbfolge anwendbaren Rechts genügen lassen. Wo nicht die Staatsbürgerschaft das anwendbare Erbrecht bestimmt hat, war der letzte Wohnsitz Anknüpfungspunkt.

Das Deutsche Notarinstitut hatte in der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen **Studie** aus dem November 2002 über das materielle Erbrecht und die Kollisionsnormen in den (seinerzeit noch fünfzehn) Mitgliedstaaten der EU¹⁴⁾ – für viele überraschend – die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers **empfohlen**. Man wollte damit der steigenden Mobilität der EU-Bürger Rechnung tragen.

Die Kommission, auf der Suche nach einem Anknüpfungspunkt, der „*alle Probleme löst*“,¹⁵⁾ ist dieser Empfehlung gefolgt. Sie hat die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt als „*modernere Lösung*“ **propagiert**. Dies unter anderem, weil sie auch der Haager Erbrechtskonvention 1989 entspreche.¹⁶⁾ Freilich: Die Haager Erbrechtskonvention 1989 ist nicht zuletzt wegen der darin vorgesehenen Anknüpfung an den Aufenthalt nie in Kraft getreten.¹⁷⁾ Die Berufung darauf stützt die propagierte Aufenthaltsanknüpfung gerade nicht.

Ungeachtet aller aus Sicht der Praxis gegen eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt geäußerten **Bedenken**,¹⁸⁾ hat die Kommission jedoch unbeirrt da-

ran festgehalten. In einem Europa, das den Nationalstaatsgedanken zu überwinden sucht, sollte eine Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft offenbar um jeden Preis abgeschafft werden.

b. Zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird in der EuErbVO nicht definiert. In dem im Sommer 2008 vorgelegten **Vorentwurf** zur EuErbVO war noch eine **Definition** versucht worden.¹⁹⁾ Diese stellte auf die Absicht des Erblassers ab, einen Mittelpunkt seiner Interessen dauerhaft zu begründen. Aus der Dauer seines tatsächlichen bzw. beabsichtigten Aufenthalts wie auch aus der vorübergehenden oder langfristigen Natur seiner Unterkunft sollten Rückschlüsse auf diese Absicht gewonnen werden. Die vorgeschlagene Definition hat damit den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts dem **Wohnsitzbegriff angenähert**. Sie hat neue Fragen aufgeworfen, sie hat vor allem aber sichtbar gemacht, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zur Bestimmung des Erbstatuts eine Reihe praktischer Probleme mit sich bringen würde.

Mit dem dann folgenden **Vorschlag** für die Verordnung v 14. 10. 2009 hat die Kommission auf eine Definition des Begriffs (ohne weitere Begründung) auch schon wieder verzichtet.²⁰⁾ Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts iSd EuErbVO muss also **autonom** ausgelegt werden.²¹⁾

Bei der Auslegung behilflich sein sollen die beiden **ErwGr 23 und 24**: Demnach soll es auf eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers im Todeszeitpunkt und in den Jahren davor ankommen, Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe (wie etwa [doch wieder:] die Staatsangehörigkeit oder die Lage des Vermögens) sollen berücksichtigt werden. Sie sollen eine „*besonders enge und feste Bindung*“ zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Es soll also offenbar auf den **Lebensmittelpunkt** des Erblassers im Todeszeitpunkt ankommen.²²⁾

13) Vgl. Geimer, Gedanken zur Europäischen Rechtsentwicklung. Von der Donaumonarchie zur Europäischen Union, NZ 2012, 70, 77.

14) Diese Studie ist ua abrufbar unter http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/testaments_successions_de.pdf; vgl. zur Studie auch zB Bajons, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen innerhalb des europäischen Justizraums, in FS Heldrich (2005) 495, 499 f.; Rudolf, NZ 2005, 297; Faber/Grünberger, Vorschlag der EU-Kommission zu einer Erbrechts-Verordnung, NZ 2011, 97 FN 2; Steiner, EU-Verordnung in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, NZ 2012, 104, 105; Frodl, Einheit durch Aufgabe in nationaler Rechtstraditionen? – EU-Erbrechtsverordnung kundgemacht, ÖJZ 2012, 950, 951 f.

15) So die Kommission ausdrücklich im Grünbuch KOM (2005) 65 endg unter Pkt 4.

16) Vgl. Grünbuch KOM (2005) 65 endg 4. Vgl. auch den Vorschlag für die VO v 14. 10. 2009 KOM (2009) 154 endg 6 f.

17) Die Haager Erbrechtskonvention ist nur von den Niederlanden ratifiziert worden, weil die kontinentalen Staaten nicht bereit waren, die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit aufzugeben; vgl. Süß, Das Erbrecht in der Europäischen Union, in Süß/Haas, Erbrecht in Europa² (2008) Rz 32.

18) Vgl. nur zB Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages v 29. 9. 2005, 2105/48, zum Grünbuch v 1. 3. 2005 KOM (2005) 65 endg; Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages v 25. 8. 2008, 21/07/254, zum Vorentwurf der

Verordnung zu BMJ-C30.061/0002-i9/2008; Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages v 30. 11. 2009, 21/07/254, zum Vorschlag für die VO v 14. 10. 2009 KOM (2009) 154 endg; alle abrufbar unter www.rechtsanwaelt.at unter „Stellungnahmen EU“.

19) Vgl. BMJ-C30.061/0002-i9/2008 Art 1 Pkt 2 lit j des Vorentwurfs.

20) Vorschlag für eine VO v 14. 10. 2009 KOM (2009) 154 endg.

21) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten der EU jeweils ganz unterschiedlich definiert. Eine autonome, also nicht auf ein nationales Begriffsverständnis bezogene Auslegung dieses Begriffs für den Bereich des Erbrechts durch den EuGH gibt es noch nicht, das Erbrecht war von den Bemühungen um unionsrechtliche Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung bis zur EuErbVO verschont geblieben; vgl. Faber/Grünberger, NZ 2011, 97, 101.

22) So insb. Fischer-Czermak, Anwendbares Recht, in Schauer/Scheuba, EuErbVO 43, 44 f.

Nur: Der Weg zum EuGH wird wohl unvermeidlich werden. Die ErwGr lassen vollkommen **offen**, was zu gelten hat, wenn die genannten Kriterien zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts gleich auf **mehrere** Orte verweisen oder auf gar **keinen**. Eine Mindestverweildauer ist in den ErwGr nicht angeführt, ein erblasserischer Wille, den konkreten Ort als gewöhnlichen Aufenthaltsort zu wählen, wird ebenso wenig vorausgesetzt.²³⁾

c. Folgen für die Praxis

Für die Praxis folgt daraus wenig Erfreuliches: Die Ermittlung anwendbaren Rechts wird für mobile EU-Bürger, die ohne letztwillig angeordnete Rechtswahl versterben, **aufwendige** Verfahren zur **Ermittlung** des letzten gewöhnlichen Aufenthalts notwendig machen, nur um das anwendbare Erbrecht bestimmen zu können.

Reine Zufälligkeiten (wie Arbeitsort, Ort, wo die Kinder die Schule besuchen, Wohngelegenheiten, Bankverbindungen, Vereinsmitgliedschaften, Mobiltelefon-Vertragspartner, Roaming-Gebühren, angefallene Elektrizitätskosten, Wahrnehmungen von Nachbarn usw) werden an Bedeutung gewinnen.

Selbst ein großer Aufwand zur Ermittlung der maßgeblichen Umstände wird aber in vielen Fällen einen sicheren Schluss auf den Lebensmittelpunkt des Erblassers nicht zulassen.²⁴⁾ Mit der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt wird also auch die angestrebte „Klarheit im Voraus“ über das anwendbare Erbrecht in vielen Fällen in der Praxis nicht erzielbar sein.

Mehr noch: Es kommt mit der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt zur „**Rechtswahl durch Ortswechsel**“: Mit jeder Übersiedlung wird eine andere Erbrechtsordnung anwendbar, wobei eine solche „**Rechtswahl**“ nicht einmal vom Willen des Erblassers getragen sein muss (dazu noch unter 3. und IV.).

2. Ausweichklausel

Die mit der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in der Praxis verbundene **Rechtsunsicherheit** wird durch die Ausweichklausel des Art 21 Abs 2 EuErbVO noch **verstärkt**:

Demnach soll sich das anwendbare materielle Erbrecht „*ausnahmsweise*“ dann nicht nach Art 21 Abs 1, also nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes bestimmen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine „*offensichtlich engere Verbindung*“ zu einem **anderen** Staat hatte als zum Aufenthaltsstaat.

a. Der Weg zu dieser Klausel

Diese Ausweichklausel war im Vorentwurf der Kommission für eine Verordnung aus dem Sommer 2008²⁵⁾ wie

auch im Vorschlag für die Verordnung v 14. 10. 2009²⁶⁾ noch **nicht** vorgesehen gewesen.

Sie ist offenbar allein den politischen Zwängen, in letzter Minute noch Kompromisse zu finden, geschuldet. Der **ErwGr 25** spricht von „*Ausnahmefällen*“, auf welche diese Klausel Anwendung finden soll.

b. Abgrenzungsfragen

Der gewöhnliche Aufenthalt nach Art 21 Abs 1 soll in jenem Mitgliedstaat gelegen sein, zu dem die Lebensumstände des Erblassers eine „*besonders enge und feste Bindung*“ erkennen haben lassen. Nur: **Welche** (andere?) Umstände können denn dann „*ausnahmsweise*“ noch die Annahme rechtfertigen, dass der Erblasser zu einem anderen Staat eine „*offensichtlich*“ noch „*engere Verbindung*“ iSd Art 21 Abs 2 gehabt haben soll?

Welche Fälle soll die Ausweichklausel erfassen? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die **Staatsbürgerschaft** des Erblassers? Sie soll nach den ErwGr 23 und 24 bei der Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers nach Art 21 Abs 1 als „*besonderer Faktor*“ berücksichtigt werden. Wenn sie neben anderen Umständen eine „*besonders enge Bindung*“ des Erblassers zum Heimatstaat ersichtlich macht, soll offenbar nach Art 21 Abs 2 „*ausnahmsweise*“ das Erbrecht des Heimatstaats anwendbar sein, zu dem dann eine „*offensichtlich*“ noch „*engere Verbindung*“ indiziert ist als zum Aufenthaltsstaat. Nach ErwGr 25 soll diese „*offensichtlich engste Verbindung*“ iSd Art 21 Abs 2 jedoch nicht gebraucht werden dürfen, wenn sich die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts „*als schwierig erweist*“. Nur: Diese Feststellung ist meist nur dann schwierig, wenn der Erblasser nicht die Staatsbürgerschaft seines Aufenthaltsortes hat.

Der gewöhnliche Aufenthalt iSd Art 21 Abs 1 EuErbVO und die Ausweichklausel nach Art 21 Abs 2 EuErbVO verhalten sich – wie *Ena Marlis Bajons* treffend hervorgehoben hat²⁷⁾ – wie kommunizierende Gefäße: Je **weniger** der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts als an den Wohnsitzbegriff angenähert verstanden wird, umso **mehr** Raum bleibt für die Anwendung der Ausweichklausel.

Freilich: Eine abschließende Klarstellung kann nur von der künftigen Rsp des EuGH zu Art 21 erhofft werden.

23) Vgl dazu insb *Rudolf*, NZ 2013, 234.

24) Vgl zB *Fischer-Czermak*, Anwendbares Recht, in *Schauer/Scheuba*, EuErbVO 43, 46, unter Berufung auf ein Fallbeispiel von *Schauer*.

25) Vgl FN 19.

26) Vgl FN 20.

27) Vgl *Bajons*, Die Nachlassabwicklung in internationalen Erbsachen nach zukünftigem Recht, *ecolex* 2014, 204, 207.

c. Folgen für die Praxis

Es wird zwar in der Lehre vertreten, dass der praktische Anwendungsbereich der Ausweichklausel gering sein sollte.²⁸⁾ Der enge Zusammenhang zwischen Ausweichklausel und gewöhnlichem Aufenthalt lässt mE aber anderes erwarten:

Die Ausweichklausel wird in der Praxis wohl nur dann „nur geringe Bedeutung“ haben, wenn der gewöhnliche Aufenthalt iSd Art 21 Abs 1 als ein in Richtung Wohnsitz verstärkter Aufenthalt verstanden wird.²⁹⁾

Fragen, wie etwa welche Kriterien für einen letzten gewöhnlichen Aufenthalt iSd EuErbVO erfüllt sein müssen, und in welchen Fällen auf die Ausweichklausel zurückgegriffen werden darf, werden in näherer (oder fernerer) Zukunft vom EuGH beantwortet werden (müssen). Bis dahin wird in der Praxis **Rechtsunsicherheit** herrschen. Die Aussicht, dass die Rsp des EuGH dieser Rechtsunsicherheit dereinst einmal ein Ende bereiten wird, mag tröstlich sein. Nur: Sie hilft dem in der Praxis heute schon mit diesen Fragen Konfrontierten nicht substantiell weiter.

Mit der Ausweichklausel wird die Rechtsberatung zur Ermittlung des anwendbaren Erbrechts (vor wie nach dem Erbfall) jedenfalls derzeit noch tatsächlich zum – in der Praxis leider nur wenig heiteren – Erbrachtsraten.³⁰⁾

3. Letztwillige Rechtswahl

Wer jetzt schon für (eingeschränkte) Rechtssicherheit sorgen will, dem wird mit der EuErbVO im Ergebnis eine **Pflicht zur letztwilligen Rechtswahl** nach Art 22 EuErbVO auferlegt:

Ohne eine solche Rechtswahl würde nämlich **jede** Verlegung des Lebensmittelpunkts/gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Mitgliedstaat der EU automatisch einen erbrechtlichen Statutenwechsel nach sich ziehen. Eine solche oft nicht beabsichtigte „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“ würde für so manche **Überraschung** sorgen, weisen doch die materiellen Erbrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten gravierende Unterschiede auf, insb was die gesetzlichen Erbportionen für Ehepartner und Kinder betrifft oder die Gewährung und Ausgestaltung von Pflichtteilsansprüchen.

Nur mit einer letztwilligen Rechtswahl nach Art 22 EuErbVO kann die Anwendung einer bestimmten nationalen Erbrechtsordnung sichergestellt und „*Klarheit im Voraus*“ geschaffen werden.

a. Voraussetzungen einer wirksamen Rechtswahl

Die Rechtswahl ist allerdings auf die Wahl des Rechts jenes Staats **beschränkt**, welchem der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder seines Todes angehört (Art 22 Abs 2 EuErbVO). Sie muss in **Form** einer Verfügung von Todes wegen erfolgen, sie kann entweder

ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben (Art 22 Abs 2 EuErbVO).

b. Der Weg zu diesem Gestaltungsmittel

Mit der Möglichkeit zur (eingeschränkten) Rechtswahl im Erbrecht wird juristisches **Neuland** betreten. Es stellt sich die Frage nach der **Kompetenzgrundlage**. Das Grünbuch der Kommission aus dem Jahr 2005³¹⁾ hat diese Rechtsgrundlage in den damals noch maßgeblichen Bestimmungen des Art 61 lit c iVm Art 65, Art 67 EG-Vertrag³²⁾ gesehen. Demnach war der Gemeinschaftsgesetzgeber darauf beschränkt, Maßnahmen zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vorzusehen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zu erlassen.

Nur: Im Ergebnis dürfte die EuErbVO darüber **weit hinausgehen**, wird doch mit nur scheinbar auf Kollisionsrecht beschränkten Normen im Ergebnis in die materiellen Erbrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten sehr wohl eingegriffen.

Denn das Erbrecht ist in den meisten Mitgliedstaaten überwiegend **zwingendes** Recht, dem einzelnen wird Testierfreiheit, also die Freiheit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, nur so weit eingeräumt, als dies den ordnungspolitischen Vorstellungen des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht. Die letztwillige Rechtswahl, vor allem aber die – vom Erblasser möglicherweise gar nicht gewollte – „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“ eröffnet eine Abkehr von den nationalen Erbrechtsordnungen und von den darin umgesetzten nationalen Grundwertungen.³³⁾ Warum sich die Mitgliedstaaten einen solchen Eingriff in ihre nationalen Erbrechtsordnungen gefallen haben lassen, bleibt offen.

Im **Vorentwurf** zur Verordnung³⁴⁾ war noch eine sehr **weitgehende** Rechtswahl vorgesehen, der Erblasser sollte das Recht seiner Staatsbürgerschaft (im Wahlzeitpunkt oder zum Todeszeitpunkt) oder das Recht seines Aufenthaltsorts (im Wahlzeitpunkt) wählen können. Im späteren **Vorschlag** für die Verordnung³⁵⁾ war die Möglichkeit der Rechtswahl eingeschränkt auf das **Heimatrecht** (im Wahlzeitpunkt und Todeszeitpunkt). Die Kommission hatte mit der Einschränkung der Rechtswahl zwischen den Vorteilen einer Rechtswahl und „*dem Schutz der berechtigten Interessen der Angehörigen des Erblassers*“ einen „*Ausgleich*“ herstellen wollen.

28) So vor allem Fischer-Czermak, Anwendbares Recht, in Schauer/Scheuba, EuErbVO 43, 45 f; Rudolf, NZ 2013, 234.

29) Rudolf, NZ 2010, 353, 359 mwN.

30) So Schauer, ecollex 2012, 575.

31) Vgl FN 15.

32) Nunmehr Art 67, 81 Abs 1 iVm Abs 2 lit a, c und d des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

33) Vgl dazu insb Bajons in FS Heldrich 499 ff.

34) Vgl FN 19.

35) Vgl FN 20.

c. Folgen für die Praxis

Das einem Erblasser mit der letztwilligen Rechtswahl nach Art 22 zur Verfügung gestellte Gestaltungsinstrument erlaubt nicht viel. Gerade einmal die Wahl des Heimatrechts, sohin die Abwahl des Rechts am (auch wechselnden) Aufenthaltsort. Die letztwillige Rechtswahl ist aber jedenfalls **unverzichtbares** Instrument, um für Rechtssicherheit zu sorgen, will man nicht mit jedem Wechsel des Aufenthaltsorts auch das anwendbare Erbrecht wechseln.

Nur: Die über die Rechtswahl nach Art 21 erlangte Rechtssicherheit ist sehr **eingeschränkt**. Nationale Sondererbfolgerregelungen am Belegenheitsort gehen vor (dazu unter 4.). Die letztwillige Rechtswahl betrifft auch nur das anwendbare materielle Erbrecht. Das zur Nachlassabwicklung zuständige Gericht kann mit einer Rechtswahl nicht bestimmt werden. Denn die letztwillige Rechtswahl führt **nicht** zur **Zuständigkeit** des Gerichts/der Behörde des gewählten Rechts zur Entscheidung in Erbsachen (vgl Art 4).

Das von der EuErbVO angestrebte Ziel, dass Gerichte das ihnen vertraute Recht anwenden und insofern für Rechtssicherheit sorgen sollen, wird mit einer letztwilligen Rechtswahl dann **vereitelt**, wenn der Erblasser nicht in seinem Heimatstaat verstirbt. Denn dann hat das Gericht des Aufenthaltsorts das Heimatrecht des Erblassers anzuwenden. Die Rechtswahl nach Art 22, die für Rechtssicherheit sorgen soll, kann also Rechtsunsicherheit bewirken, weil sie die Zuständigkeit des zur Nachlassabwicklung berufenen Gerichts nicht berührt.

Nur durch eine **Vereinbarung** aller betroffenen Parteien **nach** dem Erbfall kann die Zuständigkeit der Gerichte/Behörden jenes Staats zur Nachlassabwicklung begründet werden, dessen Recht der Erblasser als für seine Rechtsnachfolge von Todes wegen als maßgeblich gewählt hat (Gerichtsstandsvereinbarung Art 5).

Kommt es zu einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung, also zu einem Einvernehmen unter allen vom Erbfall betroffenen Parteien nicht – und das wird in der Praxis wohl häufig der Fall sein – so **kann** sich das nach Art 4 zuständige Gericht am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers über **Antrag** auch nur einer Verfahrenspartei für unzuständig erklären (Art 6 a). Dies aber nur, wenn es zur Ansicht gelangt, die Gerichte des Heimatstaats könnten die Erbsache „*besser beurteilen*“. Die angestrebte „*Klarheit im Voraus*“ ist unter diesen Umständen nicht zu erzielen.

4. Sondererbfolge

Selbst eine letztwillige Rechtswahl nach Art 22 bleibt **unbeachtlich**, wenn **nationale** Vorschriften für bestimmte dort belegene Liegenschaften, Unternehmen oder andere „*besondere*“ Arten von Vermögenswerten aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen die Rechtsnachfolge von Todeswegen be-

schränkende oder berührende Vorschriften vorsehen (Art 30 EuErbVO). Es wird dann auch nicht an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt gem Art 21 EuErbVO angeknüpft. Es finden vielmehr diese **nationalen** Sondererbfolgerregelungen Anwendung, wenn sie einen solchen Eingriffscharakter haben.

Zum Anwendungsbereich, den diese Ausnahme für nationale Sondererbfolgerregelungen haben soll, bleiben viele **Fragen** offen.³⁶⁾ Für den österreichischen Rechtsbereich soll von Art 30 EuErbVO jedenfalls die anerbenrechtliche Sondererbfolge erfasst sein.³⁷⁾ Vertreten wird auch, dass § 14 WEG eine solche Sondererbfolge darstellen könnte.³⁸⁾ Fraglich ist, ob nicht auch das mietrechtliche Eintrittsrecht bestimmter naher Angehöriger bzw des Lebensgefährten nach § 14 MRG als eine Sondererbfolge iSd Art 30 EuErbVO in das Bestandverhältnis anzusehen ist, das aus familienrechts- und sozialpolitischen Gründen jeder Rechtswahl wie auch der Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt vorgeht. Dieselbe Frage wäre wohl auch zum Vorausvermächtnis des Ehepartners nach § 758 ABGB zu prüfen.

IV. Fazit

Das anwendbare materielle Erbrecht wird sich künftig grundsätzlich nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes bestimmen (Art 21 Abs 1 EuErbVO). Das soll aber **nicht** gelten, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine „*offensichtlich engere Verbindung*“ zu einem anderen Staat hatte als zum Aufenthaltsstaat (Ausweichklausel Art 21 Abs 2 EuErbVO). **Oder**, wenn er für seinen Nachlass das Recht seiner Staatsangehörigkeit gewählt hat (**Rechtswahl** nach Art 22 EuErbVO). Sehen nationale Regelungen aus familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen einer **Sondererbfolge** für bestimmte Vermögenswerte vor (wie zB das Anerbenrecht oder § 14 WEG in Österreich), so wird die Rechtswahl unbeachtlich, es wird auch nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft, es soll vielmehr bei der nationalen Regelung bleiben (Art 30 EuErbVO).

Die mit der EuErbVO angestrebte „*Klarheit im Voraus*“ über das anwendbare Erbrecht wird sich auf einer solchen Rechtsgrundlage in der Praxis wohl nicht (so bald) einstellen. Die **Rechtssicherheit** wird auf den

36) Dem ErwGr 54 zufolge soll die Ausnahme des Art 30 EuErbVO zwar eng auszulegen und zB nicht auf solche erbrechtliche Kollisionsnormen anzuwenden sein, die unbewegliche Sachen generell einem anderen Recht unterwerfen als bewegliche. Das beantwortet aber nicht die Frage, welche nationalen Sondererbfolgerregelungen von der Ausnahme des Art 30 EuErbVO konkret erfasst sind.

37) Vgl *Fischer-Czermak*, Anwendbares Recht, in *Schauer/Scheuba*, EuErbVO 43, 48 insb FN 39; *Faber/Grünberger*, NZ 2011, 110.

38) Vgl dazu zB *Faber*, Der aktuelle Vorschlag einer EU-Verordnung für Erbsachen – ein Überblick, JEV 2010, 42, 48; *Rudolf*, NZ 2013, 237; *Faber/Grünberger*, NZ 2011, 110.

Fall der Wahl des Heimatrechts durch letztwillig verfügte Rechtswahl gem Art 22 EuErbVO reduziert. Selbst die so hergestellte Rechtssicherheit ist durch die Ausnahmen für nationale Sondererbfolgerregelungen am Ort, wo bestimmte Vermögenswerte belegen sind, **eingeschränkt** (Art 30 EuErbVO).

Die „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“ (bei unterlassener Rechtswahl) wird für den mobilen EU-Bürger zum **eigentlichen Gestaltungsinstrument** der Nachlassplanung. Die Wahl des anwendbaren Erbrechts wird durch bloßen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts bewerkstelligt. Ein Erblasser, der die Anwendung einer ungeliebten Erbrechtsordnung mit ihren zum Teil zwingenden Vorschriften ausschließen will, kann sich durch **bloße Übersiedlung** der Regelungskompetenz des so abgewählten Mitgliedstaats entziehen. Er kann sein Erbstatut mit Hilfe der wandelbaren Anknüpfung ohne jede Einschränkung nach eigenem Gutdünken bestimmen. Die Bestimmung des anwendbaren Erbrechts durch den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts eröffnet also eine völlig neue Gestaltungsfreiheit in der Nachlassplanung. Nur, dieses Instrument wirkt **überschießend**:

Denn ein Ortswechsel ist wohl nur in seltenen Fällen mit der bewussten Entscheidung für die Erbrechtsordnung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts verbunden. Dennoch kommt es zur „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“, **ohne** dass die mit dem Ortswechsel verbundene Nachlassplanung vom **Willen** des Erblassers getragen sein muss.

Die „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“ kann in eine Nachlassplanung münden, die der Erblasser selbst niemals beabsichtigt hat, sie ermöglicht den Erben eine wohldurchdachte, vorausschauende erbrechtliche Planung, die dem Willen des Erblassers vielleicht gerade nicht entspricht. Denn Erben, also vor allem Kinder oder Ehepartner des Erblassers, können diesen in ihrer Eigenschaft als Betreuer des Erblassers quer durch Europa schleppen und ihn an jenem Ort ansiedeln, wo sie das für sie günstigste Erbrecht vermuten. Die Folgen für die Praxis sind unerfreulich. Selbst der Deutsche Notarverein hat schon im Jahr 2010 festgestellt, dass auf der Basis der EuErbVO der Kampf um die Betreuung zum Vorhutgefecht des Kampfes um das Erbstatut werden könnte.³⁹⁾

Mit der Beschränkung der letztwilligen Rechtswahl auf das Heimatrecht des Erblassers sollen nach ErwGr 38 auch die „*berechtigten Erwartungen*“ der Pflichtteilsberechtigten geschützt werden. Bei der ermöglichten „*Rechtswahl durch Ortswechsel*“ ist auf den Schutz des Erblassers, insb auf die Berücksichtigung seines Willens offenbar vergessen worden. Dies, obwohl der Wille des Erblassers gerade im Erbrecht von zentraler Bedeutung sein sollte.

Alles in allem: Die EuErbVO hält für den mobilen EU-Bürger zur Frage des anwendbaren Erbrechts im Ergebnis – was die Praxistauglichkeit betrifft – mE leider keine wirklich überzeugenden oder gar zufriedenstellenden Lösungen bereit.

39) Vgl Geimer, NZ 2012, 70, 77 mwN.

Anwaltsakademie

Terminübersicht Mai 2016 bis Juli 2016

Mai 2016

9. 5. Update Reiserecht Seminarnummer: 20160509/2	WIENER NEUSTADT	3. und 4. 6. Special Zivilrechtliche Aspekte des Bauens Seminarnummer: 20160603/5	GRAZ
10. 5. Steuerrecht 5: Gebühren nach dem GebG Seminarnummer: 20160510/8	WIEN	3. und 4. 6. Special Grundrechte Seminarnummer: 20160603A/8	WIEN
10. 5. Update Elternteilzeit, besonderer Kündigungsschutz nach dem MSchG und VKG unter besonderer Berücksichtigung der Novelle zum MSchG und VKG vom 10. 12. 2015 und der neuesten Judikatur Seminarnummer: 20160510A/8	WIEN	6. 6. Update Amtshaftung Seminarnummer: 20160606/8	WIEN
11. 5. Update Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem Verwaltungsgerichtshof anhand von Beispielen aus der Praxis Seminarnummer: 20160511/7	FELDKIRCH	7. 6. Update Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminarnummer: 20160607/3	LINZ
12. 5. Update Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen Seminarnummer: 20160512/8	WIEN	9. 6. Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20160609/6	INNSBRUCK
19. und 20. 5. Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminarnummer: 20160519/8	WIEN	10. und 11. 6. Special Strafverfahren II Seminarnummer: 20160611/3	ATTERSEE
20. und 21. 5. Basic Zivilverfahren I Seminarnummer: 20160520/3	ATTERSEE	10. und 11. 6. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20160610/8	WIEN
20. und 21. 5. Basic Zivilverfahren I Seminarnummer: 20160520/3	ATTERSEE	10. und 11. 6. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20160610A/8	WIEN
Juni 2016		13. 6. Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20160613/8	WIEN
1. 6. Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs Seminarnummer: 20160601/6	INNSBRUCK	14. 6. Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20160614/8	WIEN
3. 6. Special Leistungsstörungenrecht Seminarnummer: 20160603/3	ATTERSEE		

Aus- und Fortbildung

16. und 17. 6. Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20160616/3	ATTERSEE	28. 6. Key qualifications Die ersten Schritte des Rechtsanwaltsanwärters in der Kanzlei Seminarnummer: 20160628/3	LINZ
17. 6. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20160617/8	WIEN	30. 6. und 1. 7. Awake train the trainer: Vorträge halten, Seminare leiten – Expertentipps für Profis Seminarnummer: 20160630/8	WIEN
17. und 18. 6. Basic Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20160617/6	INNSBRUCK	Juli	
21. 6. Privatissimum Die erfolgreiche Einstweilige Verfügung Seminarnummer: 20160621/8	WIEN	1. und 2. 7. Key qualifications Routenplan für die Anwaltskarriere Seminarnummer: 20160701/5	PÖLLAUBERG
23. 6. Infopill Fremdenrecht: Asylverfahren in Zeiten des Umbruchs Seminarnummer: 20160623/4	SALZBURG	5. 7. Privatissimum Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Innsbruck, Schwerpunkt Zivil- und Kostenrecht Seminarnummer: 20160705/7	FELDKIRCH
23. bis 25. 6. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20160623/8	WIEN	7. bis 9. 7. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20160707/8	WIEN
24. und 25. 6. Basic Steuern und Abgaben Seminarnummer: 20160624/5	GRAZ	8. und 9. 7. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20160708/3	ST. GEORGEN I. A.
27. 6. Infopill „Geldwäscherei“: Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen! Seminarnummer: 20160627/4	SALZBURG		

Grundrechte

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet einen Überblick über die wichtigsten Grundrechte. Schwerpunkt des Seminars ist die Auslegung dieser Grundrechte in der Rechtsprechung des VfGH, aber auch des EuGH und EGMR. Diese Rechtsprechung wird anhand zahlreicher Beispiele praxisnah dargestellt.

Weiters werden die möglichen zukünftigen Entwicklungslinien in der Rechtsprechung erörtert. Bei den einzelnen Grundrechten werden schwerpunktmäßig behandelt:

Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Artikel 6 MRK; weiters wird auf die Grundrechte im Recht der Europäischen Union und auf die Grund-

rechtsdurchsetzung vor den innerstaatlichen und europäischen Gerichtshöfen eingegangen.

Referenten: Dr. *Christoph Bezemek*, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht

Dr. *Markus Vašek*, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Europarecht und Internationales Recht

Termin: Freitag, 3. 6. 2016 bis Samstag, 4. 6. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Fleming's Deluxe Hotel Wien-City

Seminarnummer: 20160603A/8

Zivilrechtliche Aspekte des Bauens

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll eine praxisnahe Einführung in den Bauwerkvertrag, seinen Abschluss und seine Abwicklung sowie die materiell-rechtliche und prozessuale Behandlung von Mängeln und Schäden am Bauwerk bieten.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Buchbauer*, RA in Graz

Dr. *Konstantin Pochmarski*, RA in Graz

Termin: Freitag, 3. 6. 2016 bis Samstag, 4. 6. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Das Weitzer

Seminarnummer: 20160603/5

Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Privatissimum

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht es dem Rechtsanwalt, seinen Mandanten in anhängigen Strafsachen lege artis zu vertreten. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die dem Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwarter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neu-

esten Entwicklungen näher bringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Planung: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Referenten: Mag. Dr. *Roland Kier*, RA in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL. M. (WU) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO

Termin: Montag, 13. 6. 2016 = 1 Halbtag

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20160613/8

Amtshaftung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar wird Ihnen ein eingehender Überblick über das Amtshaftungsrecht geboten. Dieser umfasst sowohl den materiellen wie auch den formellen Teil dieses wichtigen Bundesgesetzes. Hinzutretend wird auch ein Judikaturüberblick geboten, dargestellt anhand der besonderen Vollzugsbereiche (von der Arbeitsmarktverwaltung bis zum Zollwesen), wobei ebenso auf die Amtshaftung bei Beamten, der Heeresverwaltung, der Universitäten, der Finanzverwaltung, Justiz, dem Baurecht und Flächenwidmung, der Landwirtschaftsverwaltung, dem Inneren und der Polizei, der Luftfahrt, der Schul- und Unterrichtsverwaltung, der Gemeindeaufsicht, der Gesundheitsverwaltung,

dem Umweltrecht und dem Gewerberecht eingegangen wird. Herausgearbeitet werden der Bereich des Vollzuges, in welchem sich Fehler ergeben können, und Grundsätze betreffend verschiedene Vollzugsbereiche.

Insbesondere wird auf die Formbestimmungen (fakultatives Aufforderungsverfahren, Formularwesen, besondere Verjährungsbestimmungen) verwiesen sowie eine Analyse der Systematik des Amtshaftungsrechtes geboten. Dabei wird insbesondere auf die amtshaftungsrechtlichen Phänomene der Rettungspflicht (siehe § 2 AHG), der unvertretbaren Rechtsansicht, des Organ- und Rechtsträgerregresses eingegangen. Zudem werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten aufgezeigt, insbesondere die Unterbrechung

Aus- und Fortbildung

nach § 11 AHG zum Zweck der Anrufung des VwGH zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides, der besonderen Zuständigkeitsbestimmungen, der Delegation im Fall der Ausgeschlossenheit eines Gerichtes sowie der Befangenheit. Das Seminar richtet sich dabei sowohl an Rechtsanwälte wie auch Rechtsanwaltsanwärter (mit und ohne Rechtsanwaltsprüfung).

Planung: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien
Referenten: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien
HR Dr. *Helmuth Ziebensack*, Bundesanwalt der Finanzprokurator in Wien
Termin: Montag, 6. 6. 2016 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France
Seminarnummer: 20160606/8

Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar bringt Ihnen umfassende, kompakte und kompetente Informationen über

- Rechtsprechung und
- Rechtsentwicklung

im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht. **Der Schwerpunkt liegt in den Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.**

Im Mittelpunkt stehen die aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Rechtsänderungen

Schwerpunkte:

- Judikaturbasierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess und das Exekutionsverfahren
- **Elektronischer Rechtsverkehr**
- **Judikaturorientierte Information** über Hauptfragen des Insolvenzrechts mit besonderer Berücksichtigung der Gläubigerperspektive
- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung, der Exekutionsordnung und der Gerichtsorganisation

– Gesetzes- und Verordnungsbeschwerde anlässlich eines Rechtsmittels

– Überblick über praxisrelevante Entwicklungen im EU-Zivilverfahrensrecht

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht – Universität Graz, Autor und Experte in den Rechtsgebieten österreichisches und internationales Zivilverfahrensrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht, Liegenschafts- und Kreditsicherungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: Donnerstag, 9. 6. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck

Seminarnummer: 20160609/6

Zivilverfahren

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 90 Personen beschränkt ist.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Dr. *Gerhard Jelinek*, Präsident des OLG Wien

Referenten: Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien
Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

HR Dr. *Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer*, Richterin des OGH

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, RA in Wien

Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des OLG Wien

Dr. *Alexander Klauser*, RA in Wien

Dr. *Elfriede Dworak*, Richterin des HG Wien

Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 23. 6. 2016 bis Samstag, 25. 6. 2016 = 7 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Fleming's Hotel Wien-Westbahnhof

Seminarnummer: 20160623/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
 Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20
 oder E-Mail: office@awak.at
 Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
 Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



Gruber
EU-Prospektrecht

2016. XX, 256 Seiten.
 Br. EUR 68,-
 ISBN 978-3-214-07983-3

Am 30. 11. 2015 veröffentlichte die Kommission den Vorschlag einer Rahmen Prospektverordnung, welche die Prospektrichtlinie ablösen soll. Dies führt zu einem Paradigmenwechsel. Das Prospektrecht wird sich endgültig auf die Unionsebene verlagern. Denn künftig wird auch der Rahmenrechtsakt in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Die bisherigen nationalen Umsetzungsakte werden entfallen.

Mit diesem Buch legt der Autor in konsolidierter Form eine Analyse des geltenden EU Prospektrechts mit einem Ausblick auf die künftige Rahmen-Prospektverordnung vor.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Alpbacher Rechtsgespräche – Das Recht zwischen Vernunft und Zeitgeist

Mit der Aufklärung sollte die Herrschaft der Vernunft beginnen, es sollte der Ausbruch der Wissenschaften aus der Enge dogmatischer Grenzen sein, auch im Justizsystem. Konnte dieses Versprechen eingelöst werden? Rund 500 nationale und internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei den Alpbacher Rechtsgesprächen von 28. bis 30. 8. 2016 die Leistungen und Grenzen des Rechts ausloten.

Der Aufklärung, so heißt es, verdanken wir unter anderem die Menschenrechte oder ein vermeintlich rationales Strafrecht. Es blieben aber Reste religiöser Bevormundung, zum Beispiel im Familienrecht. Andere Bereiche, wie etwa der Anspruch auf herrschaftsfreien Diskurs, scheinen aktuell in Gefahr zu sein. Wie steht es heute um das Erbe der Aufklärung? Sind die Ergebnisse durchwegs positiv? Braucht es eine neue Aufklärung? Wie zeitgemäß ist das gegenwärtige Rechtsverständnis?

Entlang dieser Kernfragen diskutieren zahlreiche Expertinnen und Experten aus Justiz, Wissenschaft und Politik bei den Alpbacher Rechtsgesprächen von 28. bis 30. 8. 2016 die aktuellen Herausforderungen vernunftgeleiteter Politik, vernunftgeleiteter Rechtsentwicklung und -anwendung. Zu den Sprecherinnen und Sprechern zählen heuer beispielsweise *Koen Lenaerts*, Präsident des Europäischen Gerichtshofs, *Eckart Ratz*, Präsident des Österreichischen Obersten Gerichtshofs, *Thomas Fischer*, Vorsitzender Richter am 2. Strafsenat des deutschen Bundesgerichtshofs, *Gabriele Kucsko-Stadlmayer*, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und *Renate Winter*, Vizepräsidentin des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. *Wolfgang Brandstetter*, österreichi-

scher Justizminister, wird die Rechtsgespräche mite-
röffnen.

Bei einem Roundtable werden sich renommierte Wirtschaftsanzwältinnen und Wirtschaftsanwälte mit Fragen zu den Menschenrechten und zum Unternehmensstrafrecht auf europäischer Ebene auseinandersetzen. Darüber hinaus finden die Rechtsgespräche verschränkt mit den Politischen Gesprächen statt. Die Teilnehmenden der Rechtsgespräche können die Programmpunkte beider Gespräche besuchen. Vier Arbeitskreise zu „internationalen Menschenrechten“, die gemeinsam mit den politischen Gesprächen stattfinden, verstärken den interdisziplinären Austausch. Anmeldung und Programm unter www.alpbach.org.



Justizminister Wolfgang Brandstetter wird am 28. 8. 2016 die Alpbacher Rechtsgespräche zum Thema „Recht zwischen Vernunft und Zeitgeist“ eröffnen. Anmeldung und Programm: www.alpbach.org (Foto: Luiza Puiu).

Lara Weisz

51. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Erneut gab es einen Rekord von über 500 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis, die in diesem Jahr am 31. 3. und 1. 4. die 51. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht im Ferry Porsche Congress Center in Zell am See besuchten. Der Präsident, Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler*, freute sich in seiner Begrüßung über die immer weiter ansteigende Teilnehmerzahl. Daran anschließend betonte Vizebürgermeister *Karl Weber* den hohen Stellenwert der Tagung für die Stadt

Zell am See als Standort und sprach seinen Dank für die mittlerweile langjährige Kooperation aus.

Im ersten Vortrag behandelte az.Prof. Dr. *Elias Felten* (Universität Salzburg) das Thema „Der Betriebsrat: Interessenvertretung versus Geheimhaltungspflichten“. *Felten* erörterte dabei den Konflikt zwischen Betriebsratsmandat und dem Zugang zu internen betrieblichen Informationen und deren Weitergabe.

Der zweite Teil des Vormittags war dem Thema „Lohn- und Sozialdumping“ gewidmet. Dazu stellte

Univ.-Prof. Dr. *Klaus Firlei* (Universität Salzburg) einige grundsätzliche Überlegungen an. Daran anschließend erörterte Mag. *Walter Neubauer* (BMASK) den Entwurf zum Bundesgesetz LSD-BG.

Das Seminar zum Thema „Elternteilzeit“ bestritt in diesem Jahr Univ.-Ass. Dr. *Elisabeth Brameshuber* (WU Wien). Mit Hilfe von drei Beispielfällen zeigte *Brameshuber* gleich zu Beginn die praktischen Probleme auf, die bei Elternteilzeit entstehen können. In weiterer Folge erörterte die Referentin die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren bei Inanspruchnahme von Elternteilzeit.

Der Freitag, an dem traditionell sozialrechtliche Themen behandelt werden, begann mit einem Vortrag von HR Dr. *Angela Fulcher* (VwGH) zum Thema „Ausbildungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht“. Da das Sozialversicherungsrecht keine allgemeinen Regelungen für Ausbildungsverhältnisse kenne, sei als erstes zu prüfen, ob eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer vorliege. Die Abgrenzung sei in erster Linie davon abhängig zu machen, ob der Ausbildungszweck oder doch primär betriebliche Interessen an der Beschäftigung im Vordergrund stehen.

Auch am Freitag wurde der zweite Teil des Vormittags einem aktuellen Thema gewidmet, das von zwei Referenten behandelt wurde. ao. Univ.-Prof. Dr. *Nora Melzer-Azodanloo* (Universität Graz) erörterte dabei in ihrem Vortrag über „Zumutbare Arbeit: Arbeitslosen-

geld – Notstandshilfe – Mindestsicherung“ die rechtlichen Grundlagen der Zumutbarkeitskriterien. Dr. *Johannes Kopf*, LL.M. (AMS Österreich), gewährte anschließend in seinem Referat praktische Einblicke in die Schwierigkeiten des Vollzugs der Zumutbarkeitsregelungen und zeigte Reformansätze auf.

In den Pausen der Veranstaltung konnten sich die Tagungsteilnehmer an den vom Manz- und ÖGB-Verlag sowie erstmals auch vom Verlag Österreich betreuten Bücher-Tischen über die Neuerscheinungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Fachliteratur informieren.

Am Mittwochnachmittag wurde bereits zum vierten Mal das Nachwuchsforum abgehalten, das jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten soll, ihre Forschungsergebnisse einem breiten Fachpublikum präsentieren zu können. Begonnen wurde mit einem Vortrag von Mag. *Ludwig Dvořák* zum Thema „Kündigungs- und Diskriminierungsschutz bei (pensions-)altersbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen“. Nach reger Diskussion stellte Univ.-Ass. Mag. *Thomas Pfalz* seine Thesen zu „Selbständige in der Arbeitslosenversicherung“ vor und schließlich endete das Nachwuchsforum mit einem Beitrag von Projekt-Ass. Dr. *Michael Reiner* zu „Gewährleistung der Alterssicherung im Binnenmarkt“.

Die 52. Tagung wird am 30. und 31. 3. 2017 stattfinden.

Mag. Anna Lisa Engelhart

Mag. *Susanne Laggner-Primosch* ist neue Kammeramtsdirektorin

Die 48-jährige Feldkirchnerin Mag. *Susanne Laggner-Primosch* ist die neue Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Sie tritt ihre neue Funktion mit 1. 5. 2016 an, arbeitet aber bereits jetzt in Teilzeit im Kammeramt.



Foto: KK/Helge Bauer

Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten: „*Laggner-Primosch* erfüllt durch ihre langjährige Erfahrung in der Wirtschaft alle Voraussetzungen, um das Kammeramt erfolgreich zu führen und professionelles Service für die Mitglieder anzubieten. Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit soll künftig ausgebaut werden.“

Mag. *Susanne Laggner-Primosch*: „Ich freue mich über diese spannende berufliche Herausforderung. In meiner neuen Funktion kann ich meine Stärken in den Bereichen Kommunikation und Organisation einbringen.“

Zur Person

Mag. *Susanne Laggner-Primosch*, Jahrgang 1967, schloss im Jahr 1990 das Studium der Handelswissenschaft an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien ab. Anschließend arbeitete sie drei Jahre lang als Produktmanagerin für Unilever sowie sieben Jahre lang als Projektleiterin

und Prokuristin für das Marktforschungsinstitut INFO Research International in Wien. Seit dem Jahr 2000 war sie in Kärnten als Unternehmensberaterin mit den Schwerpunkten Marketing und Marktforschung selbstständig tätig. Außerdem arbeitete sie seit 2008 als freie journalistische Mitarbeiterin für die Kleine Zeitung sowie als nebenberufliche Lektorin an der FH Kärnten. Ehrenamtlich engagiert sie sich im Vorstand der Feldkirchner Frauen- und Familienberatungsstelle „Lichtblick“, als Hub-Vertreterin des WU Alumni Clubs sowie im Rotary Club. *Laggner-Primosch* ist verheiratet und Mutter zweier Söhne (13 und 18 Jahre).

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gehören 271 eingetragene Rechtsanwälte und 65 Rechtsanwaltsanwärter an. Die Aufgabe der Kammer ist es, die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Es obliegt ihr außerdem die Wahrung der Ehre, des Ansehens, der Rechte und der Unabhängigkeit sowie die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten



Gisch · Koban · Ratka (Hrsg)

Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherung und Manager-Rechtsschutz

2016. XVI, 134 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-04739-9

Experten aus Lehre und Praxis widmen sich ausgewählten Themen aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung (internationale Haftpflicht-Konzepte, Produkthaftung). Brandaktuell dabei mit Blick auf die Causa Volkswagen: D&O-Versicherungen für ManagerInnen. Außerdem:

- Produkthaftung, Produktsicherheit und Versicherung
- Nationale und internationale Haftpflichtkonzepte für KMU
- Das bewusste Zuwiderhandeln gegen Vorschriften in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Die Haftpflichtversicherung im Lichte der Entscheidungen der Schlichtungskommission
- Die Haftung des Versicherungsmaklers

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Disziplinarrecht

§ 1 Abs 1 1. und 2. Fall DSt – Unechte formelle Doppelvertretung – Voraussetzungen disziplinäres Verhaltens und Strafbemessung

„Frontwechsel“ ist auch disziplinar, wenn kein Schaden entstand oder sich die bestehende Gefahr der Interessenkollision nicht verwirklicht hat. Richtet sich die Verletzung des Doppelvertretungsverbots (auch) gegen eine besachwaltete Mandantin, so schließt das Ausmaß des Verschuldens jedenfalls die Anwendung des § 39 DSt aus.

OGH 3. 12. 2015, 28 Os 2/15 a

8445

Sachverhalt:

Der DB vertrat die Interessen der unter Sachwaltschaft stehenden Christine H***** für die deren Sachwalterin und das zuständige BG trachteten, deren Liegenschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten. Gleichzeitig vertrat er die Interessen des Kaufinteressenten J***** St*****, in dessen Namen er das Kaufanbot vom 26. 6. 2013 auf Kauf einer Liegenschaft der Christine H***** legte. Im Namen der Betroffenen trachtete der DB, den von der Sachwalterin und vom BG angestrebten Verkauf an den Bestbieter, einen Konkurrenten des von ihm vertretenen J***** St*****, zu verhindern und erhob zu diesem Zweck im Namen der Betroffenen Rekurs gegen die pflegschaftsbehördliche Genehmigung des Verkaufs an einen anderen Interessenten, den Bestbieter.

Der DR beurteilte diesen Sachverhalt dahin, dass der DB Parteien mit entgegengesetzten Interessen vertrat, wodurch er die Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes verwirklichte.

Der DB wurde hierfür nach § 16 Abs 1 Z 2 DSt zu einer Geldbuße von € 1.000,- verurteilt.

Der dagegen erhobenen Berufung des DB wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gab der OGH nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht resultiert für den Rechtsanwalt aus der Treuepflicht zum eigenen Mandanten ua das Verbot der Doppelvertretung, wobei zwischen der echten (materiellen) und der unechten (auch formellen) Doppelvertretung zu unterscheiden ist.

Unterfälle der echten (materiellen) Doppelvertretung sind einerseits die eigentliche Doppelvertretung, bei welcher der Rechtsanwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt (§ 10 Abs 1 zweiter Satz RAO), sowie andererseits die uneigentliche Doppelvertretung, bei der ein Rechtsanwalt ua eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in der selben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten (oder beraten) hatte (§ 10 Abs 1 erster Satz RAO; RIS-Justiz RS0054995). Das solcherart in § 10 Abs 1 RAO statuierte Verbot der Doppelvertretung ist sowohl begriff-

lich als auch aus der Sicht rechtspolitischer Zielsetzung umfassend zu verstehen. Es betrifft alle Rechtskonstellationen, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen bzw sich bereits abzeichnen (RIS-Justiz RS0117715).

Der Begriff Gegenpartei iSd § 10 RAO ist nach der Rsp weit auszulegen. Er ist demnach nicht nur auf die formal prozessbeteiligten (juristischen und physischen) Personen beschränkt. Vielmehr ist auch auf den Widerstreit der Interessenlagen abzustellen (RIS-Justiz RS0117715; RS0054995).

Unechte formelle Doppelvertretung ist – nach Konkretisierung dieses Verbots durch § 12 a RL-BA (RIS-Justiz RS0054995) – gegeben, wenn der Anwalt ein neues Mandat übernimmt oder ein bestehendes Mandat nicht niederlegt, obwohl dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Partei in den Mandaten beeinträchtigt. Eine solche Konstellation liegt insb dann vor, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einer früheren Partei anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht, wenn die Kenntnis der Belangen einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würde, wenn es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Parteien kommt oder wenn die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer der Parteien nicht gesichert erscheint.

Das Verbot der unechten formellen Doppelvertretung ergibt sich – wie im Übrigen folgerichtig auch jenes der echten materiellen Doppelvertretung – aus der Annahme, dass der Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen sowie wirtschaftliche Gegebenheiten seines Mandanten kennt und diese Kenntnis bei der Vertretung einer anderen Partei zu dessen Nachteil nutzen könnte. Das gleichzeitige Auftreten in der Öffentlichkeit, einmal gegen und das andere Mal für ein und dieselbe Partei (der Frontwechsel oder auch nur der Anschein einer solchen), erschüttert überdies das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in den Rechtsanwaltsstand, und zwar selbst dann, wenn ein Vertrauensbruch konkret nicht vorliegt.

Eine unzulässige Doppelvertretung kann somit auch dann anzunehmen sein, wenn den Mandanten letztlich kein Schaden entstand oder sich die bestehende Gefahr

der Interessenkollision nicht verwirklichte (vgl. RIS-Justiz RS0054985; RS0055014), also auch bereits dadurch, dass ein Rechtsanwalt in Rechtssachen, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, zeitlich das eine Mal als Vertreter der einen Partei und das andere Mal als Vertreter der anderen Partei tätig wird (RIS-Justiz RS0054995 sowie 24 Os 1/14y mwN).

Die im Rahmen der Schuldberufung erhobene Beweisrüge verwirft der OGH mit folgender Begründung:

Gegenständlich vertrat der DB die unter Sachwalterschaft stehende Christine H***** iZm der Abwehr des Verkaufs ihrer Liegenschaft durch deren Sachwalterin. Gleichzeitig vertrat er die Interessen des J***** St*****, welcher am Ankauf eben dieser Liegenschaft interessiert war. Da der DB solcherart in ein und der selben Rechtssache einerseits für und andererseits gegen Christine H***** agierte, verstieß er unter Berücksichtigung der sich ganz klar abzeichnenden Interessenkollision gegen das – wie dargelegt weitreichende – Verbot der Doppelvertretung, wodurch er schuldhaft Pflichten seines Berufs verletzte und überdies durch sein Verhalten das Ansehen des Standes beeinträchtigte.

Abschließend wird ausgeführt:

Da die Verletzung der Pflicht, Doppelvertretungen zu unterlassen, ein reines Formdelikt ist, es also nicht

auf den tatsächlichen Eintritt einer Schädigung oder Gefährdung materieller Interessen der Klienten ankommt (RIS-Justiz RS0054985), spielt es auch keine Rolle, ob es für den DB „einschätzbar“ war, ob das Kaufanbot des J***** St***** „im wirtschaftlichen Sinn schlechter“ als jenes der Familie K***** zu beurteilen gewesen wäre oder nicht. Die Kritik, wonach „die Durchsetzung der Interessen des J***** St***** für Christine H***** eine wesentliche finanzielle Schlechterstellung bewirkt hätten“, betrifft keine entscheidende Tatsache, weil – wie dargestellt – bereits der Anschein der Treueverletzung auch ohne konkrete Schädigung oder konkreten Nachweis schädlicher Kenntnisse tatbildlich ist (RIS-Justiz RS0054995), womit dieser Punkt von vornherein einer Anfechtung entzogen ist (RIS-Justiz RS0117499; RS0106268; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 398 f).

Wenn der Berufungswerber schließlich in seiner Strafberufung unter Hinweis auf seine bisherige Unbescholtenheit und der Behauptung eines geringen Verschuldens die Anwendung von § 39 DSt begehrt, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Verstoß gegen das Verbot der Doppelvertretung gerade im Bezug auf eine besachwaltete Mandantin ein Verschuldensmaß signalisiert, aufgrund dessen ein Schuldspruch allein nicht genügt, um den DB von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

Habnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§ 25 EStG 1988 – Steuerpflicht bei Ersatz von Verwaltungsstrafe durch Vertragspartner des Dienstgebers?

1. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis, daher auch der Ersatz von Geldstrafen, die über den Dienstnehmer wegen Übertretung von Rechtsvorschriften iZm seiner nichtselbständigen Arbeit verhängt werden.

2. Für die Frage der Steuerbarkeit von Ersatzleistungen aufgrund eines Veranlassungszusammenhangs zum Dienstverhältnis macht es keinen Unterschied, ob der Dienstgeber selbst seinem Dienstnehmer eine Verwaltungsstrafe ersetzt oder ob die Verwaltungsstrafe von einem Vertragspartner des Dienstgebers aufgrund dabei eingegangener vertraglicher Nebenpflichten ersetzt wird.

8446

VwGH 10. 2. 2016, 2013/15/0128

Sachverhalt:

Der in Deutschland wohnhafte Mitbeteiligte war bis zum 31. 7. 2011 Dienstnehmer (Geschäftsführer) der in Österreich ansässigen A GmbH. Mit der Übermittlung der ESt-Erklärung 2011 an das FA legte er folgenden Sachverhalt offen, bei dem es sich seiner Ansicht nach um einen nicht steuerbaren Schadenersatz handle: In seiner Funktion als Geschäftsführer der A GmbH sei über ihn eine Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verhängt worden, wobei

die A GmbH für diese Strafe gem § 9 Abs 7 VStG zur ungeteilten Hand hafte. Der Strafe liege ein Werkvertrag zwischen dem ungarischen Unternehmen M und der A GmbH über die Zerlegung von Rindfleisch am Standort der A GmbH zugrunde. Der Vertrag sei vom UVS als Arbeitskräfteüberlassung an die A GmbH eingestuft worden. Zur Abdeckung der Strafzahlung sei dem Mitbeteiligten seitens der A GmbH ein Darlehen unter fremdüblichen Bedingungen gewährt worden; die Strafe sei mit 1. 7. 2011 zur Gänze an die Strafbehörde überwiesen

worden. Die ungarische M habe gegenüber dem Mitbeteiligten als Geschäftsführer der A GmbH vor dem Hintergrund, dass ihr Rechtsvertreter den angeführten Werkvertrag im Hinblick auf einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften als unbedenklich eingestuft habe, eine mündliche Schad- und Klagloserklärung abgegeben, die sich auf die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten hinsichtlich der Ausländerbeschäftigung bezogen habe. Diesbezüglich lägen auch Schreiben der M gegenüber dem Mitbeteiligten vom 21. 7. 2011 vor, in denen der Anspruch auf Schadloshaltung bestätigt werde. Die M habe aufgrund dessen Schadloshaltungszahlungen an ihn geleistet. Die Schadloshaltung werde zur Abdeckung des Darlehens des Geschäftsführers gegenüber der A GmbH verwendet.

Das FA qualifizierte die Schadloshaltungszahlungen durch M an den Mitbeteiligten als steuerpflichtige Einkünfte und unterzog sie der Besteuerung, wobei der Mitbeteiligte als beschränkt Steuerpflichtiger gem § 102 EStG 1988 zur ESt 2011 veranlagt wurde. Dagegen erhob der Mitbeteiligte Berufung.

Mit dem angef B gab die bel Beh der Berufung Folge. Ein steuerlich relevanter Zusammenhang zwischen dem Dienstverhältnis des Mitbeteiligten als Geschäftsführer der A GmbH und der Ersatzleistung durch M sei nicht gegeben: Die Schadloshaltung durch M begründe sich in deren Zusicherung im Werk-Rahmenvertrag über die Durchführung von Fleisch-Zerlegearbeiten am Standort der A GmbH, dass bei Erfüllung des Werkvertrages nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen würde. Der Schadenersatz durch M sei in der Folge nicht deshalb geleistet worden, weil der Mitbeteiligte als Geschäftsführer eine Arbeitsleistung erbracht habe, sondern weil ihm ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensausgleich zugestanden sei.

Gegen diesen B richtet sich die Amtsbeschwerde.

Spruch:

Aufhebung des Erk als rechtswidrig.

Aus den Gründen:

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nach der stRsp des VwGH alle Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis, daher auch der Ersatz von Geldstrafen, die über den Dienstnehmer wegen Übertretung von Rechtsvorschriften iZm seiner nichtselbständigen Arbeit verhängt werden. An dieser Rsp hat sich durch das AbgÄG 2011 BGBl I 2011/76 keine Änderung ergeben, zumal der VwGH schon für die Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 Geldstrafen im Allgemeinen als nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung beurteilt hat und ungeachtet dessen von einer Steuerpflicht von Ersatzzahlungen an den Dienstnehmer ausgegangen ist.

Die von der bel Beh angestellte Überlegung, dass die Verwurzelung des bestraften Fehlverhaltens in der privaten Lebenssphäre nicht nur einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Strafzahlungen, sondern auch einer Steuerpflicht allfälliger Ersatzleistungen entgegenstehe, ist unzutreffend. [...] Die Frage der Steuerbarkeit solcher Einnahmen richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der Zuordenbarkeit von Einnahmen zu den Einkunftsstatbeständen des § 2 Abs 3 EStG 1988. Entgegen der Ansicht der bel Beh steht im Beschwerdefall der Vorteil der Abdeckung der über den Mitbeteiligten verhängten Strafzahlung durch M in klarem Veranlassungszusammenhang zu seinem Dienstverhältnis als Geschäftsführer der A GmbH. Eine solche Ersatzleistung wurde dem Mitbeteiligten ja nur deshalb zuteil, weil das „schädigende“ Ereignis iZm seiner dienstlichen Tätigkeit gestanden ist und M im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Dienstgeber des Mitbeteiligten eine Schad- und Klagloserklärung betreffend „die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten hinsichtlich der Ausländerbeschäftigung“ abgegeben hat. Diese Erklärung und die daraus folgende Schadloshaltung an den Mitbeteiligten hat M zweifelsfrei nur im Hinblick auf ihre Geschäftsbeziehung zum Dienstgeber des Mitbeteiligten und nicht im Hinblick auf dessen private Lebenssphäre geleistet, weshalb in den Worten der bel Beh auch der Mitbeteiligte „die Zuwendung vernünftigerweise als Frucht seiner Leistung für den Dienstgeber ansehen“ hat müssen. Darüber hinaus kann es für die Frage der Steuerbarkeit von Ersatzleistungen aufgrund eines Veranlassungszusammenhangs zum Dienstverhältnis keinen Unterschied machen, ob der Dienstgeber selbst seinem Dienstnehmer eine Verwaltungsstrafe ersetzt oder ob die Verwaltungsstrafe von einem Vertragspartner des Dienstgebers aufgrund dabei eingegangener vertraglicher Nebenpflichten ersetzt wird. Ersetzt nicht der Dienstgeber dem Dienstnehmer solche Beträge, sondern ein mit dem Dienstgeber in Vertragsbeziehung stehender Dritter, wird die Ersatzleistung allerdings im Allgemeinen – jedenfalls nach der im Beschwerdefall anzuwendenden Rechtslage vor dem 2. AbgÄG 2014 BGBl I 2014/105 – nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, sondern nur im Wege der Veranlagung zu erfassen sein.

Im Übrigen würde die von der bel Beh vertretene Auffassung, die ungeachtet des dargestellten Veranlassungszusammenhangs zum Dienstverhältnis auch „systematisch“ aus § 20 EStG 1988 eine besondere Steuerfreiheit der Ersatzleistung ableitet, durch diese Steuerfreistellung gerade den mit der Nichtabzugsfähigkeit von Strafzahlungen vom Gesetzgeber verfolgten Zweck konterkarieren, wonach „bei einem durch die Rechtsordnung verpönten Verhalten, das eine Strafe oder Buße nach sich zieht, [...] die Allgemeinheit nicht einen Teil der Strafe mittragen muss“ (vgl ErläutRV 1212 BlgNR 24. GP 17).

Anmerkung:

1. Zu den steuerpflichtigen **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** gehören nicht nur die unmittelbaren Lohnzahlungen und Bezüge, sondern auch **alle Vorteile aus dem Dienstverhältnis** (vgl. zB VwGH 19. 12. 2013, 2011/15/0158 AnwBl 2014, 393f zu Werbezahlgungen an die eigenen Dienstnehmer für das Anbringen von Autoaufklebern). Derartige Vorteile können **unterschiedliche Gestalt** haben. Entscheidend ist ein **Veranlassungszusammenhang** zum Dienstverhältnis. So hat der VwGH in diesem Zusammenhang bspw auch die Steuerpflicht von **Bonusmeilen** aus Dienstreisen im Falle von deren privater Einlösung bejaht (VwGH 29. 4. 2010, 2007/15/0293 AnwBl 2010, 492ff).

2. Auch der **Ersatz von Geldstrafen**, die über den Dienstnehmer wegen Übertretung von Rechtsvorschriften iZm seiner nichtselbständigen Arbeit verhängt werden, ist nach der stRsp ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis. In letzterem Fall – so der VwGH im vorliegenden Erk – macht es **keinen Unterschied**, ob der Dienstgeber selbst seinem Dienstnehmer eine Verwaltungsstrafe ersetzt oder ob die **Verwaltungsstrafe von einem Vertragspartner des Dienstgebers aufgrund dabei eingegangener vertraglicher Nebenpflichten** ersetzt wird. Dass die Strafzahlung selbst nicht absetzbar ist, ist dabei –

entgegen dem UFS – kein Argument gegen eine Steuerpflicht. Die Nichtabsetzbarkeit von Verwaltungsstrafen dient ja gerade dazu, den Pönalcharakter der Strafe voll zu erhalten und eine Teilüberwälzung auf den Fiskus und damit die Allgemeinheit zu verhindern. Würde man nun eine Steuerfreiheit von Ersatzleistungen zulassen, würde dies vielmehr diese ratio legis konterkarieren.

3. Unabhängig von der Frage der Steuerpflicht des Dienstnehmers ist die Frage einer **Lohnsteuerabzugspflicht** des Arbeitgebers zu prüfen. Hier verbleibt gerade bei Vorteilen von dritter Seite regelmäßig ein Bereich, in dem mangels Information des Dienstgebers eine bloße Selbsterklärungspflicht des Dienstnehmers besteht (vgl auch zu den Bonusmeilen VwGH 29. 4. 2010, 2007/15/0293 AnwBl 2010, 492ff). Allerdings ist auf eine die Lohnsteuerabzugspflicht ausdehnende Rechtsänderung mit dem 2. AbgÄG 2014 BGBl I 2014/105 hinzuweisen. Demnach gelten gem § 78 Abs 1 Satz 2 EStG 1988 nunmehr ausdrücklich als Lohnzahlungen auch „im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten geleistete Vergütungen, wenn der Arbeitgeber weiß oder wissen muss, dass derartige Vergütungen geleistet werden“. Zu dieser Bestimmung musste der VwGH im Beschwerdefall, der ein früheres Veranlagungsjahr betroffen hat, noch nicht Stellung nehmen.

Franz Philipp Sutter



J. Moser

Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht

2016. XXII, 292 Seiten.

Br. EUR 64,-

ISBN 978-3-214-07687-0

Das Buch nimmt sich der Themen rund um **Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht** in umfassender Weise an und bezieht auch **Überlegungen zum Rechtsmissbrauch im allgemeinen Zivilrecht** mit ein:

- Allgemeines zum Rechtsmissbrauch • Abgrenzung Verwirkung und rechtsmissbräuchliche Geltendmachung • Voraussetzungen von § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB und § 74 EheG • Unbilligkeit nach § 68a Abs 3 EheG • Rechtsfolgen • Verwirkung bei vertraglichen Unterhaltsansprüchen etc
- inkl Darstellung der Judikatur und Literatur

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriften

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 3| 86 *Gerbartl, Andreas*: Grenzüberschreitende Entsendung von Ausländern nach Österreich
93 *Müllner, Margit* und *Sebastian Zankel*: Die arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Bezahlung des Ausfallentgelts
103 *Kaluza, Peter*: Die neuen Einheitswerte im Versicherungs- und Beitragsrecht des BSVG

► Aufsichtsrat aktuell

- 1| 6 *Stücklberger, Alexander*: Pflichten und Haftung des neu bestellten Aufsichtsrats
10 *Zollner, Johannes* und *Florian Dollenz*: Related Party Transactions – alte und neue Anforderungen an den Aufsichtsrat
29 *Gruber, Johannes Peter*: Zur Haftung der Vorstandsmitglieder einer AG

► BankArchiv

- 3| 173 *Dellinger, Markus* und *Julia Schellner*: Zivilrechtliche Klärungen auf bankaufsichtsrechtlichem Terrain: OGH zu Eigenmittelinstrumenten
180 *Körnert, Jan*: Entwicklungen im Bankensystem Estlands seit 1990
192 *Majcen, Rolf*: Schattenbankwesen – Anstrengungen einer Regulierung
201 *Wolkerstorfer, Thomas*: Zur Schenkung von Kleinbetragssparbüchern

► Der Gesellschafter

- 1| 1 *Kals, Susanne*: Das Verwaltungsstrafrecht ist aus den Fugen geraten – bitte rasch einfangen
5 *Karollus, Martin*: Inhaltlich unrichtige Jahresabschlüsse und § 2 Abs 2 EKEG
13 *Kals, Susanne* und *Martin Oppitz*: Das Schicksal vinkulierter Wertpapiere bei Translationen mit Auslandsbezug
19 *Edelmann, Ulrich*: Preisfragen im Übernahmerecht
38 *Spatz, Phlipp*: Umsetzung der Revision der Transparenzrichtlinie

► ecolex

- 2| 112 *Urbanek, Sigrid*: VfGH entscheidet zu Gunsten von „Big Data“: Lösungsrecht nach § 28 Abs 2 DSGVO verfassungswidrig
115 *Pachinger, Michael M.*: Nach dem EuGH-Urteil zu Safe Harbour – Was tun und wie geht's weiter?
117 *Herda, Helena*: Von Fluggeräten, Hubschraubern und „Rebschnüren“

- 119 *Brandstätter, Natascha*: Verjährung bei Fremdwährungskrediten
131 *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Kraft
139 *Huber, Peter* und *Bartholomäus Matt*: Zur Änderung des Börsegesetzes
142 *Edelmann, Ulrich*: Der Ausschluss der Verbesserung von Übernahmeangeboten („no increase statements“)
152 *Deriu, Claudio*: Sittenwidrigkeit im Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung
160 *Endfellner, Clemens*: Abgabefreie Zukunftssicherung der Arbeitnehmer: Ein flexibler freiwilliger Sozialaufwand
172 *Rath, Ursula*: Änderung der Prospekt-RL – der Kommissionsvorschlag zur neuen Prospektverordnung

► immolex

- 3| 70 *Schremmer, Christof*: Anforderungen der Stadtentwicklung und städtebauliche Verträge
74 *Hecht, Michael* und *Rudolf Pekar*: Der städtebauliche Vertrag nach der BO für Wien in der Praxis
79 *Kerbl, Gerald*: Die Grundstückswertverordnung (GrWV) – Änderungen der tatsächlichen GrWV im Vergleich zu deren Entwurf
96 *Kothbauer, Christoph*: Wer zahlt die Zinsen aus einem Darlehen der Eigentümergemeinschaft?

► Insolvenzrecht & Kreditschutz

- 1| 2 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Sicherungsrechte an freigegebenem Vermögen und Berücksichtigung bei Verteilungen
6 *Posani, Maria*: Der Einfluss von Obliegenheitsverletzungen auf Billigkeitsentscheidungen im Abschöpfungsverfahren
9 *Schneider, Birgit*: 100%-Quote und Abschöpfungsverfahren
13 *Piringer, Stefan* und *Wilhelm Deutschmann*: Die Haftung des jahresabschlussstellenden Wirtschaftstreuhänders für Insolvenzverschleppungsschäden

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 1| 4 *Beiser, Reinhold*: Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen im Licht der Rechtsprechung des VfGH
10 *Neubauer, Franz*: Die Vorabzugsmethode bei Drittpflege des Kindes auf dem Prüfstand der Sachgerechtigkeit

- 32 *Till, Lukas*: Analoge Anwendung des außerordentlichen Erbrechts

► Journal für Strafrecht

- 1| 8 *Nimmervoll, Rainer*: Das Haftfristenystem in Jugendstrafsachen nach dem JGG-ÄndG 2015
15 *Nimmervoll, Rainer*: Unzuständigkeitsentscheidungen und deren Auswirkungen auf Haftfristen
34 *Gröbs, Bernhard* und *Edith Lebenbauer*: Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung: Neue Kontrollmaßnahmen schnüren das Netz enger
2| 94 *Moringe, Wolfgang*: Konfliktverteidigung: Nützlich für welche Wahrheit?
103 *Nimmervoll, Rainer*: Zum Neuerungsverbot im Beschwerdeverfahren
109 *Lengauer, Siegmund*: Selbstmord oder Fremdtötung: Unrecht, Abgrenzung und StRÄG 2015
132 *Moringe, Wolfgang* und *René Haumer*: Sachverständige im Strafverfahren – Eine unendliche Geschichte

► Juristische Blätter

- 2| 69 *Czernich, Dietmar*: Der Vorwegverzicht auf die Anfechtung des Schiedsspruchs – zugleich ein Beitrag zur Stellung des Schiedsverfahrens im österreichischen Recht
82 *Raffaseder, Franz*: Der „Besondere Rückgriff“ nach § 933 b ABGB im Lichte der jüngeren Judikaturentwicklung

► jusIT

- 1| 1 *Thiele, Clemens*: Marktmissbrauch durch Standardessenzielle Patente (SEP) – EuGH zum FRAND-Einwand im Patentverletzungsprozess
6 *Bernreiter, Diana Maria Carina*: Verhetzung im Internet: Überlegungen zum Tatbestand des § 283 StGB idF StRÄG 2015 und zur Strafbemessung – zugleich eine Anmerkung zu OGH 15 Os 75/15 s

► Österreichische Juristenzeitung

- 4| 151 *Stabentheiner, Johannes*: Das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (Teil I)
159 *Zerbes, Ingeborg*: Anwaltsgeheimnis: Wirkung und Fernwirkung des Umgehungsverbots
5| 193 *Stabentheiner, Johannes*: Das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (Teil II)
213 *Schroll, Hans Valentin*: Diversion – die Novellierungen durch das StRÄG 2015, das JGG-ÄndG 2015 und das AbgÄG 2015

► Österreichische Notariatszeitung

- 1| 1 *Christandl, Gregor* und *Kristin Nemeth*: Das neue Erbrecht – ausgewählte Einzelfragen

► Österreichische Richterzeitung

- 3| 59 *Rami, Michael*: § 11 Abs 1 Z 10 MedienG: Der OGH hat doch recht!
60 *Haselberger, Rudolf*: Ansätze einer juristischen Relativitätstheorie und die Einheit der Rechtsordnung

► Österreichische Steuerzeitung

- 4| 81 *Epply/Mayr/Plank/Rößler/Schwab/Ungericht/Weisinger*: UStR 2000 – laufende Wartung 2015 (Teil I)
84 *Beiser, Reinhold*: Die Markteinkommenstheorie und die Einkünftezurechnung bei echten Stillen und bei Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften
102 *Adam, Herbert*: Gruppenbesteuerung in der Prüfungspraxis
5| 117 *Epply/Mayr/Plank/Rößler/Schwab/Ungericht/Weisinger*: UStR 2000 – laufende Wartung 2015 (Teil II)
126 *Komarek, Ernst*: Stufenweise Ergebniszurechnung in der Unternehmensgruppe – Bedeutung nur in „zeitlicher“ Hinsicht

► Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

- 1| 8 *Jeneral, Nathalie*: Der Grundsatz „Ne bis in idem“ und dessen seltene Anwendbarkeit in Kronzeugenverfahren
19 *Tresnak, Sigrid* und *Marcus Becka*: Competition Talk der BWB zum Thema „Hausdurchsuchungen“
21 *Koppensfels, Ulrich von* und *Eduard Paulus*: Eine neue Reform der EU-Fusionskontrollverordnung?

► Recht der Wirtschaft

- 2| 87 *Raschauer, Nicolaus*: Crowdfunding nach dem Alternativfinanzierungsgesetz
93 *Briem, Stephan*: Verbotene Einlagenrückgewähr und Untreue
100 *Reisinger, Wolfgang*: Versicherungsrechtliche Judikatur für die Wirtschaft
120 *Gerhartl, Andreas*: Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Verschweigens der Behindertereigenschaft
135 *Renner, Bernhard*: Aufzugskosten wegen Behinderung noch immer strittig?
139 *Marchgraber, Christoph*: Fremdkapitalzinsenabzug bei konzerninternem Erwerb eines Gruppenmitglieds durch den Gruppenträger

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 6| 349 *Marschner, Ernst* und *Bernhard Renner*: Ende der Zwischenschaltungsmöglichkeit von Kapitalgesellschaften

- 369 *Kobler, Gerhard* und *Hannelore Hauleitbner*: Verkauf von „Altgrundstücken“ ohne Steuer?
- 375 *Haas, Stefan*: Kommunalsteuerpflicht bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung ins Ausland
- 7 | 403 *Knechtl, Markus*: Das Feststellungsverfahren nach § 8 SBG
- 411 *Prodinger, Christian* und *Ewald Hacksteiner*: Steuerliche Bilanzberichtigung zur Berücksichtigung von Prüfungsergebnissen
- 424 *Huber, Karin, Eva Robn* und *Elisabeth Steinhauser*: Zur Auslegung des Eigenheimbegriffs des § 30 EStG
- 8 | 466 *Felbinger, Ralph*: Steuerpflicht für vom Arbeitgeber bezahlte Rückdeckungsversicherungen?
- 476 *Moser, Gerald*: Der baulich abgeschlossene, selbstständige Teil eines Grundstücks

► taxlex

- 2 | 42 *Endfellner, Clemens*: Das Hörgerät als außergewöhnliche Belastung
- 44 *Komarek, Ernst*: Die Berechnung und Festsetzung der Steuer auf Sanierungsgewinne iSd § 23 a KStG bei Sanierung des Gruppenträgers
- 48 *Obermayr, Armin* und *Peter Hofmann*: Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltung von Investmentvermögen
- 57 *Arnoldi, Ignaz*: Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers
- 60 *Steiger, Stefan*: Vertretungsarzt kein steuerlicher Dienstnehmer

► wirtschaftsrechtliche blätter

- 2 | 61 *Kern, Cornelia*: Wer darf wann welche Lücke füllen?

► wohnrechtliche blätter

- 2 | 39 *Hochleitner, Clara*: Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft

► Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 1 | 4 *Staffler, Lukas*: Kriminalpolitische Kontrollbefugnis beim Schutz finanzieller Interessen der EU im Lichte der Gewaltenteilung
- 34 *Dornis, Tim W.*: Das Paradox von mehr Anspruch und weniger Ertrag – die Erbensuche im Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland
- 39 *Waldhoff, Christian*: Das österreichische Grundbuchsystem vor dem Hintergrund des Unionsrechts

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 2 | 60 *Kogler, Gabriel*: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen des neuen Erbrechts
- 66 *Lumper, Marie Christine* und *Ernestine Lumper-Wiesinger*: Grunderwerbsteuer neu – mit Fokus auf die Auswirkungen im Familienbereich

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 2 | 55 *Majcen, Rolf*: Kreditfonds: Schnelles Wachstum im dichter werdenden regulatorischen Umfeld
- 62 *Knoll, Martin*: Datenbereitstellungsdienste nach MiFID II
- 67 *Linder, Florian* und *Karl Wörle*: Kommissionsvorschlag für ein europäisches Einlagenversicherungssystem

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 1 | 5 *Harzer, Friedrich*: Sanieren oder Ausscheiden
- 27 *Oreschnik, Bernhard*: Grunderwerbsteuer NEU bei Anteilsvereinigungen und -übertragungen

► Zeitschrift für Informationsrecht

- 1 | 11 *Thiele, Clemens*: Neue AGB im Fernabsatz – Schrei vor Glück!
- 18 *Seiser, Claudia*: Zur (neuerlichen) Speicherung von Daten auf Vorrat – alles auf Anfang?
- 26 *Götzl, Philipp*: Die elektronische Vergabe im Lichte der BVergG Novelle 2015 – Der Durchbruch oder im Westen nichts Neues?

► Zeitschrift für Vergaberecht – RPA

- 1 | 6 *Gast, Günther* und *Arnold Autengruber*: Wie probat ist das Vergaberecht?
- 14 *Holzinger, Kerstin*: EuGH Rs MedEval – Kein Fristbeginn ohne Kenntnis des Geschädigten vom Rechtsverstoß

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 1 | 12 *Perl, Harald*: Leistbarer Rechtsschutz aus Sicht des BVwG

► Zivilrecht aktuell

- 3 | 44 *Mann, Manfred*: Zulässigkeit von Panorama-Webcams
- 47 *Gerhartl, Andreas*: Zivilrechtliche Ersatzansprüche nach strafrechtlicher Verurteilung
- 4 | 64 *Kodek, Georg E.*: Überholverbot für HETA-Gläubiger: Keine Anerkennung deutscher Entscheidungen in Österreich wegen Ordre-public-Verstoß
- 71 *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich

Für Sie gelesen

- **ABGB Kurzkomentar.** Von *Helmut Koziol/Peter Bydlinski/Raimund Bollenberger* (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2014, 4. Auflage mitsamt Ergänzungsheft, 2.454 Seiten, geb, € 339,-.



Der von drei profilierten Zivilrechtsexperten herausgegebene Kurzkomentar zum ABGB zeichnet sich durch die Mitwirkung einer Vielzahl führender privatrechtlicher Fachautoren aus.

Es ist ein kompaktes Buch, das zwar über 2.000 Seiten fasst, aber durch kleines Druckbild und dünne Buchseiten tatsächlich die Größe eines Handbuchs nicht übersteigt.

Inhaltlich umfasst es das gesamte ABGB sowie anverwandte Regelungsbereiche (EheG, KSchG, IPRG, Rom I- und Rom II-VO).

Die thematische Durchdringung ist beeindruckend und wird in ausgeglichener Gewichtung mit dem Ziel prägnanter, exakter und konziser Formulierung gehalten. Dadurch eignet sich das Werk in hervorragender Weise als Direktzugang zur Quelle fundierter Information. Eine Vertiefung hingegen bleibt einschlägigen Großkommentaren (wie zB *Ehrenzweig, Klang/Gschnitzer* bzw. nunmehr *Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Rummel, Schwimann/Kodek*) und Lehrbüchern (wie zB *Koziol/Welser*) vorbehalten. Aber genau das ist ja die Aufgabe eines Kurzkomentars: rascher Zugang zur wesentlichen Information in verlässlicher inhaltlicher Aufarbeitung. Dieser Aufgabe wird der vorliegende Kurzkomentar exzellent gerecht.

Die höchstgerichtlichen Judikaturlinien sind ebenso wie einige wesentliche Literaturstimmen in Form einer knappen, aber weiterführenden Problemaufbereitung mit dem erklärten Ziel der Aktualität, Systematik und Praxisnähe dargestellt. Es ist ein Buch, auf das man sich verlassen kann und das einem rasch den erforderlichen Zugang zur Rechtslage vermittelt.

Besonders hervorzuheben sind die instruktiven Ausführungen *Bydlinskis* zur Gesetzesauslegung (§ 7 ABGB) und jene *Kochs* zu den angeborenen Rechten (§ 16 ABGB) einschließlich der Darlegungen zur Drittwirkung der Grundrechte (§ 21 f).

Ebenfalls hochinteressant sind die treffenden Darlegungen von *Eccher* und *Riss* zu Immissionen und deren Abwehr (§ 364 ABGB, insb auch unter dem Aspekt sog negativer Immissionen).

Gleiches gilt für *Bollenbergers* präzise Kommentierung der Abschließung von Verträgen und Rechtsgeschäften (§§ 861 ff ABGB) und des heiklen Themas der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 923 ff).

Damit sind aber bloß einige besondere Höhepunkte des Werks exemplarisch herausgegriffen. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Kurzkomentar allen Erwartungen, die man in einen solchen setzt, gerecht wird und darüber hinaus durch die tief-schürfende Darstellung den Leser auch noch zu weiterführender Vertiefung des einen oder anderen Problemfelds inspiriert, was für einen Kurzkomentar eine besondere Leistung ist!

Adrian Eugen Hollaender

- **Praxisleitfaden Compliance, 278 Fragen und Antworten.** Von *Roman Sartor/Johannes Freiler-Waldburger* (Hrsg.). Verlag Lexis Nexis, Wien 2015, 356 Seiten, br, € 69,-.



Compliance gewinnt zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Unternehmen planen eine dementsprechende Abteilung in ihren Betrieben einzurichten. Zur Vermeidung von Regelverstößen und den damit zusammenhängenden Anforderungen und Schwierigkeiten bietet der „Praxisleitfaden Compliance“ zuverlässige Orientierungshilfe.

Die Herausgeber und Autoren haben in den unterschiedlichsten Branchen und Betrieben jeder Größenordnung jahrelang Erfahrungen mit Compliance gesammelt. Beide Herausgeber sind als ausgewiesene Experten des österreichischen Compliancemarkts bekannt, *Roman Sartor* ist Director bei der KPMG und *Johannes Freiler-Waldburger* ist Group Compliance Officer bei der Rosenbauer International AG. Darüber hinaus haben zwölf weitere Autoren ihr langjähriges Know-how eingebracht.

Der Leitfaden umfasst sechs Kapitel in Frage und Antwortschema, die immer wieder auftretende Herausforderungen in Theorie und Praxis zum Thema haben. Zu jeder Frage werden den sachkundigen und interessierten Lesern Expertisen in kompakter und leicht verständlicher Form angeboten. Die Fragestellungen stammen aus weit gefächerten Teilbereichen. Eingegangen wird zB auf die Arbeitsweise einer Compliance-Abteilung, auf Folgen bei Nichteinhaltung von Compliance-Vorschriften, den Ablauf interner Untersuchungen und den Zusammenhang zwischen Zuwendungen, Korruption und Compliance.

Für Neulinge besonders interessant ist das erste Kapitel über die Grundlagen, den Begriff und die Bedeutung von Compliance. Selbst für Fortgeschrittene bringen die Kapitel über die Bedeutung von Compliance in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen so manche detailgenaue Neuigkeit.

Für Rechtsanwälte bringt der „Leitfaden“ Tipps für die Praxis ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Compliance. Es wird auf anschauliche Weise dargelegt, wie es erfolgreich gelingt in einem Unternehmen ein effektives Compliance-

Jahrestagung

immolex

2016

**Immobilienrecht für Praktiker.
Was bleibt – was ändert sich?**

**Freitag, 3. Juni, bis Samstag, 4. Juni 2016
Schloss an der Eisenstraße, Waidhofen an der Ybbs**

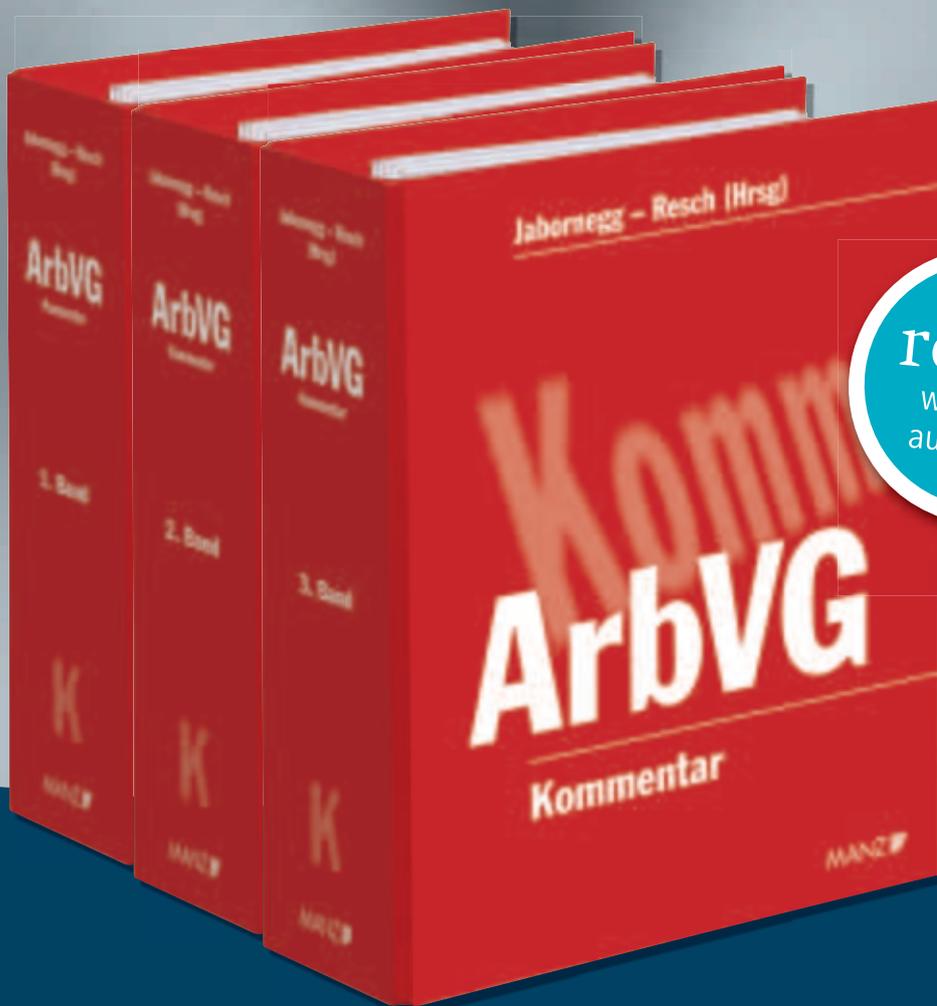
Tagungsleitung:

Herbert Rainer
Johannes Stabentheiner

Vortragende:

Helmut Böhm
Karin Fuhrmann
Herbert Gartner
Christoph Kothbauer
Eike Lindinger
Elisabeth Lovrek
Herbert Painsi
Michaela Schinnagl

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie



Loseblattwerk in 3 Mappen inkl. 41. Lfg. 2016. ISBN 978-3-214-07652-8
Nützen Sie den günstigen Komplettpreis von nur EUR 168,-!
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
Online-Version: www.manz.at/arbvg

Das ArbVG komplett kommentiert!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Programm zu installieren. Auch die Aufgabenbereiche eines Compliance-Officers und die an ihn gestellten Anforderungen werden aus praxisnaher Sicht nähergebracht. Für Mitarbeiter in Unternehmen mit Compliance-Richtlinien werden typische Schulungsinhalte vermittelt und der Ablauf sog Compliance-Schulungen erklärt.

Der „Leitfaden Compliance“ ist reich an Anregungen und Tipps für jeden Juristen, der in Theorie und Praxis am Compliance-Beratungsmarkt teilhaben möchte. Insgesamt ist den Herausgebern ein hervorragendes Werk gelungen, um sich in der aktuellen und zunehmend komplexeren Compliance-Materie zu orientieren.

Philipp Wolm

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Verfahrensrechtliche Entscheidungen aus der Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) Jahrgang 2014. Vom *Redaktionsteam der ZVG* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2015, 605 Seiten, geb, € 99,-.



Das Redaktionsteam der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit (ZVG) hat jene Entscheidungen, die zum Verwaltungsverfahrensrecht in der ZVG 2014 veröffentlicht worden sind, wieder zu der (bewährten) Sammlung verfahrensrechtlicher Entscheidungen zusammengefasst.

Wolfgang Berger, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes aD und Rechtsanwalt, Wilhelm Bergthaler, Honorarprofessor und Rechtsanwalt, sowie Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, haben die Entscheidungen systematisch nach Gesetz, Paragraph und Artikel so geordnet, dass ein rascher Zugriff auf das jeweils Gesuchte „punktgenau“ möglich ist.

Die Inhalts- und Verweisübersicht ermöglicht den raschen Einstieg: Zu den angeführten Normen werden die Haupt- und Nebenfundstellen angegeben. Jede Entscheidung wird nur einmal angeführt, und zwar bei jener Bestimmung, welche die größte Relevanz für die Entscheidung hat. Zu allen übrigen in der Entscheidung behandelten Normen finden sich auch im Text (wie schon in der Inhalts- und Verweisübersicht) wertvolle Verweise auf jene Seiten, wo die abgedruckte Entscheidung zum Nachlesen zu finden ist.

Kurze und prägnante Kommentierungen bei den Entscheidungen helfen, die neue Verfahrensjudikatur in der Praxis besser einordnen zu können, sie zeigen auch die sich etablierenden Rechtsprechungslinien sehr gut nachvollziehbar auf.

Im Anhang werden schließlich alle verfahrensrechtlich relevanten und besprochenen Normen dargestellt. Mit dieser Entscheidungssammlung ist also das aktuelle Verfahrensrecht stets rasch bei der Hand. Das Buch ist damit jedenfalls ein sehr wertvoller Arbeitsbehelf.

Elisabeth Scheuba

- **Verfassungsrecht.** Von Bettina Perthold-Stoitzner. Reihe Lernen. Üben. Wissen, Verlag Manz, Wien 2015, X, 336 Seiten, br, € 48,50.



Das vorliegende Buch ist ein Novum. Es will das Verfassungsrecht auf didaktisch besondere Weise näherbringen und dem Studierenden helfen, „das System des Verfassungsrechts zu erfassen“, wie es im Vorwort heißt. In der Tat ist das Verfassungsrecht die Basis für die gesamte Rechtsordnung, sodass die Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen unabdinglich ist, um die einzelnen

Rechtsgebiete und deren Normenbestand (richtig) verstehen zu können. Das gegenständliche Lehrbuch vermittelt dabei nicht geballtes Wissen wie etwa die Lehrbücher von Berka und Walter/Mayer (nunmehr Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger), sondern beschränkt sich wirklich bloß auf die Grundlagen. Viel ist das nicht, aber es ist das erklärte Ziel des Werks. Somit ist es eher als Einführung in das Verfassungsrecht denn als Lehrbuch im klassischen Sinne anzusehen. Es folgt dem Motto „Lernen. Üben. Wissen“, das sich auch andere jüngere Werke der Rechtsliteratur – durchaus mit Erfolg – zum Ziel gesetzt haben.

Dabei enthält es aber durchaus auch zu vertiefenden Gedanken anregende Positionen:

So etwa die Ergänzung des Stufenbaus der Rechtsordnung nach der rechtlichen Bedingtheit (im Sinne Merkl's) um die Darstellung des Stufenbaus nach der derogatorischen Kraft (S 7).

Zu weiteren vertiefenden Gedanken und zur weiterführenden Diskussion ermunternd sind auch die Ausführungen zum Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, welches – als Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung – einer Volksabstimmung unterzogen wurde, weil „die Unionsorgane, denen weitreichende supranationale Rechtsetzungsbefugnisse zukommen, nicht auf eine Weise demokratisch legitimiert sind, wie das nach dem demokratischen Grundprinzip erforderlich wäre“ (S 24).

Interessant sind auch die (damit verwandten) Ausführungen zu den durch die Grundprinzipien der Verfassung (den sog integrationsfesten Kern der Verfassung) gesetzten Schranken des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (S 30).

Höchst bedeutsam ist die in Erinnerung gerufene Konsequenz des rechtsstaatlichen Prinzips, dass auch der Einzelne die Möglichkeit haben muss, Rechtsschutzverfahren einzuleiten, und dass bei Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz gegeben sein muss (S 46).

Instruktiv sind die Ausführungen zu Grundrechten und deren Definition als „verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte, die in der Regel gegen den Staat gerichtet sind“ (S 276), also Abwehrrechte im klassischen Sinne, sowie die Darstellung des Maßstabs für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen im Rahmen des Verhältnismä-

bigkeitsprinzips nach Maßgabe von Zwecklegitimität, Mitteleignung, Erforderlichkeit des Mitteleinsatzes und Angemessenheit des Verhältnisses zwischen dem eingesetzten Mittel und der Grundrechtsbeeinträchtigung (S 286).

Mit Spannung bleibt nun abzuwarten, ob sich dieses neue und gegenüber der bisherigen Verfassungsrechtsliteratur auch in jeder Hinsicht neuartige Verfassungslehrbuch durchsetzen wird oder nicht, wobei ihm – zumindest als Ergänzung zu den traditionellen Verfassungslehrbüchern – durchaus große Verbreitung und bleibender Erfolg zu wünschen wäre.

Adrian Eugen Hollaender

- **UGB Großkommentar, Kommentierung der §§ 231–285 UGB.** Von *Christian Zib/Markus Dellinger* (Hrsg.). Band III Teil 2., Verlag LexisNexis, Wien 2015, LVIII, 1.254 Seiten, Hardcover, € 179,-.



Im Jänner 2015 wurde das im Dezember 2014 im Nationalrat beschlossene Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die diesbezüglichen Änderungen betreffen – wie schon der Titel der Sammelnovelle andeutet – zu einem weitaus überwiegenden Anteil die im Dritten Buch des UGB enthaltenen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Unmittelbar im Gefolge der Gesetzwerdung des RÄG 2014 waren bereits zahlreiche Publikationen erschienen, darunter auch Monographien, die sich gezielt mit den Änderungen durch diese umfassendste Novelle zum Rechnungslegungsrecht seit der Neukodifikation des RLG im Jahr 1990 durch BGBl 1990/475 befassen (vgl stellvertretend für mehrere: *Dokalik/Hirscher, SWK-Spezial RÄG 2014 – Reform des Bilanzrechts*, Verlag Linde 2015). Mit dem vorliegenden neuesten Teilband des mittlerweile vier Teilbände umfassenden Großkommentars zum UGB ist nunmehr ein weiterer Meilenstein dieses Monumentalprojekts bewältigt, dessen erster Teilband im Jahr 2011 erschienen war. Ausständig ist lediglich die Kommentierung der §§ 59–188 UGB, deren Finalisierung im letzten fehlenden Band für das Frühjahr 2016 avisiert ist, sodass mit einer baldigen Komplettierung des im Endausbau fünfteiligen Compendiums gerechnet werden darf.

Das gegenständliche Werk behandelt die §§ 231–285 UGB und somit die für Kapitalgesellschaften ergänzend aufgestellten Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, Lagebericht, Konzernrechnungslegung, Abschlussprüfung und Offenlegung. Eine Herausforderung für die Autoren bildete der Umstand, dass das RÄG 2014 erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen. Alle betroffenen Unternehmen wie auch die Beraterindustrie werden daher für einen erheblichen Zeitraum beide rechtlichen Regime – sowohl vor als auch nach dem RÄG 2014 – anzuwenden haben. Die He-

rausgeber haben dieses Problem konsequent dadurch gelöst, indem in allen betroffenen Paragraphen grundsätzlich die „alte“ Rechtslage behandelt wird. Dies ergibt schon deshalb Sinn, weil ein wesentlicher Teil der Tätigkeit von rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen in der heutigen Zeit darin besteht, vergangenheitsbezogene Sachverhalte zu beurteilen. Insofern wird die vormalige Rechtslage vor Wirksamkeit des RÄG 2014 noch über viele Jahre hinweg heranzuziehen sein. Gleichzeitig stellen die Herausgeber dem früheren Gesetzestext auch jenen in der Fassung des RÄG 2014 gegenüber und bieten bei jedem einzelnen Paragraphen tiefgehende Kommentierungen der zukünftig anzuwendenden Gesetzeslage. Der Schwerpunkt wird aber erkennbar auf die Ausführungen zur Version vor Inkrafttreten des RÄG 2014 gelegt. Die Entscheidung der Autoren für diese Systematik ist aus praktischer Sicht voll und ganz zu begrüßen, indem sie ein aufwändiges Verwenden mehrerer Werke nebeneinander erspart. Die Autoren kündigen im Vorwort zwar an, bald eine Neuauflage der Teilbände zur Rechnungslegung ausschließlich auf Basis der Rechtslage nach dem RÄG 2014 herauszubringen, es sind jedoch Zweifel anzumerken, inwiefern dies für die Praxis in den nächsten zwei bis drei Jahren überhaupt wünschenswert ist.

Neben den beiden Herausgebern haben insgesamt 21 Autoren erlesener Provenienz die Kommentierungen vorgenommen, deren Bearbeitung und Koordination für die Herausgeber sicherlich eine Mammutaufgabe bedeutet hat. Umso beeindruckender ist somit der Umstand, dass der gegenständliche Monsterband (1.254 Seiten Kommentierung!) bereits zehn Monate nach Gesetzwerdung des RÄG 2014 in gedruckter Form erscheinen konnte. Der vom Verlag bemessene Preis von € 179,- erscheint angesichts des Umfangs des Teilbands mehr als angemessen und wird – neben der Qualität der Kommentierungen – zusätzlich für dessen intensive Marktdurchdringung sorgen. Bereits 2013 hatten die beiden Herausgeber den ersten Teilband zu den §§ 189–230 UGB auf den Markt gebracht. Nunmehr liegen also insgesamt allein mehr als 2.000 Seiten an Kommentierungen zum Rechnungslegungsrecht vor. Als kleiner Wermutstropfen ist derzeit noch anzumerken, dass der erste Teilband vorerst lediglich die Rechtslage vor dem RÄG 2014 abbildet, die Herausgeber haben jedoch eine Neuauflage bereits in Aussicht gestellt.

Auch das Rechnungslegungsrecht ist – trotz seiner Kodifizierung im UGB – wie so viele andere Rechtsgebiete ein Fleckerlteppich, der durch zahlreiche Sonderregelungen in anderen Materiengesetzen zusätzliche Facetten aufweist. Ein wesentlicher Vorzug des gegenständlichen Werks sind dessen zahlreiche Schaubilder, die das inhaltliche Verständnis erheblich erleichtern, und die vernetzte Gegenüberstellung zu anderen Sonderregelungen zum Rechnungslegungsrecht, die nicht im UGB enthalten sind. Hier sei bspw die Kommentierung des § 244 UGB zum Konzernabschluss (*Stückler*) erwähnt: Die tw abweichenden Regelungen für Stiftungen (PSG), Kreditinstitute (BWG) und Versicherungen (VAG) werden angerissen, verständlicherweise aber

hier und auch in anderen Paragrafen nur cursorisch behandelt. Freilich erleichtern Verweise auf die zu solchen Sonderregelungen verfügbare Literatur eine tiefergehende Nachforschung und ermöglichen den Blick über den Tellerrand.

Das Rechnungslegungsrecht befindet sich wie kaum ein anderes Rechtsgebiet an der Schnittstelle zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Für den Juristen besteht daher bisweilen die Gefahr, dass er bei solchen Fragestellungen an seine fachlichen Verständnisgrenzen stößt. Der Grundtenor, die Konzeption sowie die Sprache des vorliegenden Werks sind jedoch erkennbar juristenfreundlich gestaltet, was ein wesentlicher Verdienst der beiden Herausgeber sein dürfte. Vertreter der rechtsberatenden Berufe können vor einem Konsultieren des vorliegenden Teilbands zum Rechnungslegungsrecht daher eine etwaige Scheu vor Bilanzen und komplexem Zahlenwerk getrost beiseitelegen. Ihnen sei das gegenständliche Werk vielmehr uneingeschränkt als Erkenntnisquelle ans Herz gelegt.

Rainer Wolfbauer

- **Korruption und Amtsmissbrauch. DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB.** Von *Eva Marek/Robert Jerabek*. 8. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, VI, 162 Seiten, br, € 38,-.



Durch den Umstand, dass kurz nach der 7. Auflage bereits die 8. Auflage für dieses Buch notwendig war, manifestiert sich die immense praktische Bedeutung und war es ein Signal sogar für zwei Minister, nämlich für Justizminister Dr. *Wolfgang Brandstetter* und für die Bundesministerin für Inneres Mag. *Johanna Mikl-Leitner*, sachliche Vorworte zu schreiben. Dies war auch wichtig

im Hinblick auf die neueste Rsp des 17. Senates des OGH, weil diese insb bei der Abgrenzung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, der Verwirklichung des Missbrauches der Amtsgewalt durch Unterlassen und in der Frage, wann Befangenheit ein konkretes Recht verletzt, zu einer bemerkenswerten Verdichtung gekommen ist. Einer der beiden Verfasser, Dr. *Robert Jerabek*, ist neuerlich als Rechtsschutzbeauftragter im Bundesministerium für Justiz verlängert worden und die zweite Autorin Mag. *Eva Marek* führt souverän die nicht einfache Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Die Neufassung des Korruptionsstrafrechtes BGBl I 2012/61 brachte eine Änderung des § 64 StGB durch die Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit sowie bei der Neufassung des § 74 StGB die vollständige Einbeziehung inländischer Abgeordneter in den Amtsträgerbegriff und die Erweiterung für Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen, weiters die Neuregelung des § 309 StGB durch Entfall des Privatanklageerfordernisses, einer höheren Strafbefugnis und der Geringfügigkeitsgrenze,

beim § 305 StGB der Entfall der Dienstrechtsakzessorietät und bei den §§ 306 und 307 b StGB geänderte Kriterien für die Strafbarkeit im Bereich des „Anfütterns“, indem durch die Aufhebung des § 307 c StGB der Ausschluss der Möglichkeit der tätigen Reue und der Anpassung des § 308 StGB an den Text der Europaratskonvention normiert wurden.

Besonders interessant sind die Ausführungen zu den aktuellen Fragenstellungen hinsichtlich der §§ 304 ff StGB zB die rechtliche Beurteilung der Schulfotovereinbarung.

Überzeugend finde ich den Kommentar zu den orts- und landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes, weil die Abgrenzung zwischen einer Schale Kaffee für eine gezeigte Hilfsbereitschaft und der Übergabe einer geringfügigen Geldsumme („Trinkgeld“) zu kategorisch ist, schließlich sind € 5,- als Trinkgeld oft weniger als die Kosten eines Kaffees in einem prominenten Kaffeehaus. Richtig ist, dass bei gewerbsmäßiger Zielsetzung, welche ab 1. 1. 2016 in Kraft tritt, der Vorteil jedenfalls als ungebührlich angesehen wird, § 70 StGB BGBl I 2015/12.

Das Standardwerk konzentriert sich auf die wichtigen Tatbilder und erscheint mir im Hinblick auf die herrschende Profitgier in allen Bereichen besonders wichtig und erspart den Rechtsuchenden überflüssige Informationsgespräche in Beratungskanzleien und zu vermeidende gerichtliche Auseinandersetzungen.

Das Handbuch ist bemerkenswert übersichtlich aufgebaut und bezüglich der relevanten Rsp auf dem allerletzten Stand. Besonders gelungen finde ich, dass Lösungsvorschläge aufgezeigt werden für aktuelle, noch nicht vom 17. Senat des OGH entschiedene Sachverhalte.

Durch die Neufassung der Untreue nach § 153 StGB und die Einführung eines Informationsordnungsgesetzes sowie die vielen zwischenzeitigen interessanten Entscheidungen des OGH war es notwendig, in so kurzer Zeit nach der letzten 7. Auflage die 8. Auflage „nachzuschießen“.

Für mich persönlich füge ich noch eine Anregung zur bisherigen Gesetzeslage an, weil ich der Ansicht bin, dass Compliance auch im öffentlichen Dienst normenmäßig verankert werden müsste, da es immer wieder vorkommt, dass sich Beamte und Vertragsangestellte nicht an die Regeln gesetzlicher Vorschriften halten und um eine strafrechtliche Verfolgung nur als letzten Ausweg anzusehen, wären sehr wohl Compliance-Regeln zweckmäßig. Das bestehende Disziplinarrecht ist so ausufernd und daher die Aufforderung, über Compliance im öffentlichen Dienst nachzudenken. Compliance soll schließlich ein Kanon für ein Verhalten sein, welches wieder Voraussetzung dafür ist, sich im Rahmen der allgemein gültigen Regeln und Normen zu bewegen, um sich jede weitere Auseinandersetzung zu ersparen.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wird es keine wesentlichen Änderungen beim Korruptionsstrafrecht geben.

Nikolaus Lechner

- **Handbuch Medizinrecht.** Von *Reinhard Resch/Felix Wallner* (Hrsg.). 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2015, 1.452 Seiten, geb., € 279,-.



Der vorliegende Sammelband – herausgegeben von *Reinhard Resch* und *Felix Wallner* und verfasst von einer Vielzahl fachkundiger Autoren – geht trotz seiner Bezeichnung als Handbuch weit über ein solches hinaus. Auf rund 1.400 Seiten werden die unterschiedlichsten Aspekte der Querschnittsmaterie „Medizinrecht“ dargestellt. Der Bogen spannt sich dabei von verfassungsrechtlichen

Gesichtspunkten über Fragen des Europäischen Gesundheitsrechts bis hin zu zivilrechtlichen Themen wie Haftung und Aufklärung oder dem Verhältnis zwischen Arzt und Patient sowie den Patientenrechten. Aber auch öffentlich-rechtliche Materien wie das Unterbringungsrecht, das Heimaufenthaltsgesetz, das Krankenanstaltenrecht und das Blutsicherheitsgesetz werden im Buch ebenso wie arbeitsrechtliche, standesrechtliche, versicherungsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte sowie Rechtsfragen bei der Erstellung medizinischer Gutachten behandelt. Ja sogar die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesundheitsberufe wird in einem Kapitel erörtert. Insofern stellt sich das Werk als Fundgrube für jeden an arztrechtlichen und medizinrechtlichen Themen im weitesten Sinne Interessierten dar.

Vertiefenswerte Aspekte gibt es dabei mehr als genug: So gibt die Lektüre des Buches bspw. Ansporn, einmal näher zu hinterfragen, ob die (zuletzt von dem in Oberösterreich aktiven Facharzt *Peter Pogady* aufgeworfene und im vorliegenden Werk von *Helga Jesser-Huß* sowie insb. unter Haftungsaspekten von *Matthias Neumayr* behandelte) Aufklärung von Patienten in der derzeit üblichen Form wirklich adäquat ist. Oder ob die sachliche Rechtfertigung so mancher Regelung des (im Buch von *Felix Wallner* eingehend dargestellten) ärztlichen Disziplinarrechts noch gegeben ist.

Sehr instruktiv und zu weiterführenden Gedanken einladend ist auch die Darstellung des Apothekenrechts von *Michael Potacs* und *Sebastian Scholz* sowie jene des Berufsrechts der Psychotherapeuten, Psychologen und Musiktherapeuten von *Klaus Firlei*.

Auch die in den Kapiteln „Arzneimittelrecht“ und „Medizinproduktrecht“ von *Wolfgang Königshofer* vorgenommene Auseinandersetzung mit Zulassungsaspekten für Arzneimittelspezialitäten, insb. im Hinblick auf die Institution „AGES“ und das mit dieser verbundene Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, ist von großem praxisbezogenem Interesse.

Die Ausführungen zum Medizinrecht und Religionsrecht von *Herbert Kalb* und *Doris Wakolbinger* sowie die medizinethischen Darlegungen von *Martin Schauer* und jene wissenschaftsethischen von *Wolfgang Kröll* schließlich geleiten den Leser vom rein rechtspositivistischen Gebiet über in spannungsgeladene rechtsphilosophische Grundsatzfragen und damit verbundene transzendente Überlegungen.

Insgesamt bietet das umfangreiche Werk somit für jeden, der sich mit dem breiten Thema des Rechts der Medizin vertraut machen möchte, etwas Interessantes und erweist sich solcherart als ein für in dieser Richtung interessierte Leser höchst empfehlenswertes Kompendium!

Adrian Eugen Hollaender

- **Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) – Kommentar mit einschlägigen Rechtsvorschriften.** Von *Hans Zöchling/Walter Wundsam (†)/Wolfgang Khun/Paul Huber*. 5. Auflage, neu bearbeitet von *Hans Zöchling/Paul Huber*. Verlag Manz, Wien 2015, Manz Großkommentare, XLIV, 684 Seiten, fester Einband, € 178,-.



Wohl kein zweiter steuerrechtlicher Komplex ist derart eng mit nicht-steuerlichen Rechtsfragen verzahnt, wie das Umgründungssteuerrecht mit dem Unternehmens- und Gesellschaftsrecht verwoben ist. Dementsprechend kann auch kein Vertreter der Anwaltschaft, der mit Umgründungen befasst ist, am UmgrStG vorbei, zumal dieses Gesetzeswerk auch zahlreiche gesellschafts-

und unternehmensrechtliche Aspekte abdeckt: Hier seien bspw. die §§ 12 ff UmgrStG betreffend die Einbringung angeführt, die erheblich mehr regeln als bloß steuerrechtliche Rechtsfolgen, sondern ganz wesentliche, auch durch die Firmenbuchgerichte zu beachtende Prinzipien der Einbringung enthalten – Steuerrecht und Gesellschaftsrecht greifen hier ineinander. Dementsprechend ist die Notwendigkeit einer Befassung mit dem UmgrStG keineswegs auf den Kreis der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschränkt.

Die einzelnen Bestimmungen haben – nach dem Ableben von *Walter Wundsam* im April 2015 und dem Ausscheiden von *Wolfgang Khun* aus dem Autorenteam – zum überwiegenden Teil *Hans Zöchling* und *Paul Huber* jeweils in Eigenregie erarbeitet. Einige Paragraphen entstanden jedoch in Zusammenarbeit mit *Lisa Paterno*, *Nicole Tüchler* und *Lukas Andreaus*. Leider ein wenig unpraktisch erscheint auch weiterhin der Umstand, dass die Gesetzesmaterialien zu den Änderungen des UmgrStG seit der 4. Auflage (2007) – dies waren nicht weniger als zehn Einzelnovellen – nicht bei den jeweils betroffenen Paragraphen abgedruckt, sondern in einen Anhang zum gegenständlichen Werk aufgenommen wurden. Die EB der Stammfassung sowie der Novellen vor 2007 wurden zudem gar nicht abgedruckt, sondern die Autoren verweisen diesbezüglich auf die Voraufgabe. Wenngleich hinter dieser Strategie vermutlich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen, wäre eine Aufnahme zumindest einiger zentraler Gesetzesmaterialien aus den Vornovellen wünschenswert gewesen, zumal der Durchschnittsanwender in der Regel nicht sämtliche Voraufgaben bei der Hand haben wird. In den Anhang wurde auch die durch das AbgabenänderungsG 2014 in innerstaatliches Recht implementierte FusionsRL 2009/133/EG aufgenommen. In den Kommentierungen waren neben den zahlrei-

chen Gesetzesänderungen und einiger Judikatur – einschließlich der Rsp des EuGH – seit der Voraufgabe auch zwei Wartungserlässe zum Umgründungssteuerrecht zu verarbeiten. Dennoch hat das Werk gegenüber der Voraufgabe an Umfang nicht zugenommen, was sicherlich in erster Linie dem von den Autoren offenbar verfolgten Anspruch an einen knappen, gerafften Schreibstil zu verdanken ist, der weit-schweifende Ausführungen vermeidet, ohne dabei flach zu wirken.

Das gegenständliche Werk – wiewohl von Vertretern aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder verfasst – erfüllt mühelos auch solche Ansprüche, die ein Rechtsberater mit Recht an einen praxisorientierten Kommentar zum UmgrStG stellt: Das für die Lektüre vorausgesetzte betriebswirtschaftliche Wissen wurde moderat angesetzt und zahlreiche Schaubilder, Beispielrechnungen und deren verbale Erläuterungen ermöglichen auch jenen Rechtsexperten, deren Alltagsarbeit nicht gerade im selbstverständlichen Umgang mit komplexem Zahlenwerk besteht, das Einarbeiten in die Tiefen des Umgründungssteuerrechts. Analoges gilt für die Verständlichkeit der Kommentierungen aus rein sprachlicher Sicht: Man muss weder ein Wirtschaftsstudium noch einen Buchhalterkurs absolviert haben, um die sehr prägnanten und sachlichen Formulierungen der Autoren, die stets einem transparenten Aufbau folgen, gut nachvollziehen zu können. Gerade für die Zielgruppe der lupenreinen Juristen ist das gegenständliche Werk daher hervorragend geeignet und bietet dementsprechend auch dem fachlichen Neueinsteiger ein geeignetes Fundament, um sich in einzelne Themenbereiche erstmals einzuarbeiten (vgl auch hier bspw die grundlegenden Ausführungen zur Begriffsbestimmung und Rechtsnatur der Einbringung in § 12, Rz 1–13). Zur Praktikabilität trägt letztlich auch die sehr übersichtliche Gliederung mit nicht allzu langen Absätzen bei. Den sicherlich vielbeschäftigten Autoren ist zur niveauvollen Fortsetzung ihres auch schon bisher gut eingeführten Kommentars zu gratulieren.

Rainer Wolfbauer

- **Schriftsätze an VwG, VfGH und VwGH.** Von Dieter Altenburger/ Benjamin Kneibs – unter Mitarbeit von Christoph Urtz. 5. neu bearbeitete Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2015, 202 Seiten, br, € 42,-.



Nachdem mit Inkrafttreten des Subsidiar-antrages am 1. 1. 2015 vorerst der Schlussstein im Umbau des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes gesetzt wurde, war es an der Zeit, den „Altenburger/Kneibs“ in 5., neu bearbeiteter Auflage herauszugeben, um der Praxis erneut einen aktuellen, hilfreichen Leitfaden für Schriftsätze an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie an die Verwaltungsgerichte zur Verfügung zu stellen.

Dieses Buch leitet mit einem übersichtlichen Teil über die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2013 sowie über die Gesetzesbeschwerde in die Neuerungen der Materie ein und geht dann in die Darstellung von großzügig kommentierten Schriftsatz-Mustern über. Dabei fällt der Zugang der Autoren besonders positiv auf, dem Leser statt „starrer“ Musterschablonen einen Überblick über die verschiedenen sinnvollen Möglichkeiten innerhalb des zwingenden Rahmens von Aufbau und Inhalt zu geben, der Raum für selbständige kreative Ausgestaltungen lässt.

Wenngleich die Autoren in ihrem Vorwort zur 5. Auflage – wohl etwas augenzwinkernd – mitteilen, damit die letzte Ausgabe des Buches erstellt zu haben, wird doch zuletzt ein „Türchen“ offen gelassen, dass es zu einer 6. Auflage komme, sofern die Autoren viele Ausbesserungsvorschläge erhalten werden. Es darf bereits jetzt an dieser Stelle darum gebeten werden, auch in Zukunft die aktuellen Neuerungen in den Verfahren vor den öffentlichen Gerichten in dieses – unter Praktikern beliebte – Schriftsatzbuch einzuarbeiten.

Florian Leitinger

Indexzahlen

Indexzahlen 2016:	Feb.	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	99,9	100,7*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	94,9	95,9*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	110,6	111,5*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	121,1	122,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	133,9	134,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	140,9	142,0*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	184,2	185,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	286,3	288,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	502,5	506,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	640,3	645,4*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	642,4	647,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5625,7	5670,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4848,4	4887,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	98,3	99,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	108,9	110,1*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	120,0	121,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	123,6	124,9*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	128,9	130,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	171,6	173,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	285,6	288,7*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2786,3	2815,6*

**) vorläufige Werte* *Zahlenangaben ohne Gewähr*

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaelte.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwältin, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weygasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: Sip van Dijk, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Deutsch-Schweiz, Martinsbruggstrasse 65, CH-9016 St. Gallen, steht für Mandatsübernahmen und Fiskalvertretungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at, Telefon Schweiz: +41 (0) 71 535 97 04, E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Ungarn: Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Partner

Wien

Rechtsanwalt sucht Kollegin/Kollegen für Regiegemeinschaft im 1. Bezirk. Sehr schöne und repräsentative Kanzleiräumlichkeiten in ruhiger Lage mit bester Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz vorhanden. Mitbenützung der Infrastruktur, Zusammenarbeit und Kooperation sind möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100872

Rechtsanwalt sucht netten/nette Kollegen/in für Regiegemeinschaft im 22. Bezirk. Sehr schöne Kanzleiräumlichkeiten, spätere Kanzleiabgabe möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100874

Steiermark

Leobener Rechtsanwälte suchen engagierte(n), eingetragene(n) oder eintragungsfähige(n) Kollegin oder Kollegen mit breitem Fachwissen. Kanzleipartnerschaft möglich. Kontaktaufnahme: RA Dr. Sonja Sturm-Wedenig oder RA Dr. Christian Puchner unter (03843) 436 48 bzw. unter E-Mail: kanzlei@ra-slp.at

Humanitäre Soforthilfe. Unabhängig. Unparteiisch. Unbürokratisch.

Wir lassen die Hilfe nicht untergehen.

Ärzte ohne Grenzen ist mit Schiffen auf dem Mittelmeer unterwegs, um Bootsflüchtlinge in Seenot zu retten und medizinisch zu versorgen.



Erste Bank IBAN AT43 2011 1289 2684 7600 Telefon 0901 700 800 (Mehrwertnummer: 7 Euro Spende pro Anruf) www.aerzte-ohne-grenzen.at



Jetzt anmelden!



Jahrestagung **Privatkonkurs**

mit Dr. MOHR, ADir. STIFTER, Dr. DALLINGER, Mag. KUBO, Dr. FUSSENEGGER
am 01.06.16, Wien | 18.05.17, Wien

ars.at

Private Kartellrechtsdurchsetzung

mit Dr. MARITZEN, LL.B., MLE, Dr. MAIR, MBA, Dr. DOKALIK
am 02.06.16, Wien

Gewährleistung und Garantie

mit Univ.-Prof. HR Dr. BYDLINSKI, HR Prof. Dr. HARTL, Vize-Präs. Dr. SCHLOSSER
am 16.06.16, Linz | 21.11.16, Wien

Medienrecht in der Praxis

mit Mag. Dr. APOSTOL
am 05.07.16, Wien | 07.03.17, Wien u. v. m.



Von den Besten lernen.

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Jahrestagung

VERBRAUCHER & RECHT 2016



MCD-Umsetzung • ADR und Verjährung • Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung •
Negativzinsen beim Kreditvertrag • Verhältnis zwischen Transparenzgebot und objektivem
Recht • Verbraucherschutz und Verfassungsrecht • Änderung von Bausparzinsen

Dienstag, 7. Juni 2016, 9.00 – 17.00 Uhr
Juridicum Wien, Dachgeschoß
Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie



4
—
5

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2016 Ausgabe 17/16

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at